

Stenographisches Protokoll.

187. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. II. Gesetzgebungsperiode.

Freitag, 1. April 1927.

Inhalt.

Personalien: Immunitätsangelegenheit Hartmann — Verfassungsausschuss (4657).

Beschäft des Bundeskanzleramtes, betr. die in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1927 auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Verordnungen (4708).

Tagesordnung: Ergänzung der T. O. und dringliche Behandlung mehrerer Gegenstände (4657).

Verhandlungen: 1. mündlicher Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlagen, betr. die II. Lehrer-Altpensionistennovelle 1926 für Wien und Niederösterreich (B. 679) und betr. die III. Lehrer-Altpensionistennovelle 1927 für Wien und Niederösterreich (B. 750) — Berichterstatter Volker (4658) — Annahme der beiden Gesetze in 2. u. 3. Lesung (4658);

2. mündlicher Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage, betr. das Schulerrichtungsgesetz für Niederösterreich (B. 723) — Berichterstatter Volker (4658) — Annahme des Gesetzes in 2. u. 3. Lesung (4658);

3. mündlicher Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage, betr. die gewerblichen Fortbildungsschulen in der Steiermark (B. 728) — Berichterstatter Bichler (4658) — Annahme des Gesetzes in 2. u. 3. Lesung (4659);

4. mündlicher Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage, betr. das Lehrergehaltsgesetz für Kärnten (B. 717) — Berichterstatter Dr. Angerer (4659) — Annahme des Gesetzes in 2. u. 3. Lesung (4659);

5. mündlicher Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage, betr. die Entlohnung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volksschulen in Kärnten (B. 729) — Berichterstatter Paulitsch (4659) — Annahme des Gesetzes in 2. u. 3. Lesung (4659);

6. mündliche Berichte des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlagen, betr.:

a) die Feststellung einer Konkurrenz für die Räumung und Erhaltung des Schmidabaches (B. 708);

b) die Bildung einer Konkurrenz für die Regulierung des Stempelbaches (B. 718) und

c) die Bildung einer Konkurrenz für die Erhaltung des Feilbaches (B. 721) — Berichterstatter Eisenhut (4659) — Annahme der drei Gesetze in 2. u. 3. Lesung (4660);

7. mündlicher Bericht des Ausschusses für Verkehrswesen über die Regierungsvorlage, betr. ein Bundesgesetz, betr. die Erlassung schiffahrtspolizeilicher Vorschriften für die Donau und die anderen österreichischen Binnengewässer (Schiffahrtspolizeigesetz) (B. 712) — Berichterstatter Dr. Odehnal (4660) — Annahme des Gesetzes in 2. u. 3. Lesung (4661);

8. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (B. 451): Bundesgesetz, betr. die Arbeiterversicherung (B. 738) — Fortsetzung der Generaldebatte — Bundesminister Dr. Neßl (4661), Klehmayer (4665), Bošek (4668), Ferdinand Ertl (4672), Schneberger (4674) — Spezialdebatte über den 1. Abschnitt — Berichterstatter Spalowsky (4677 u. 4689), Zelenka (4677), Stein (4681), Prost (4683), Smitka (4687) — Abstimmung über den 1. Abschnitt (4690) — Spezialdebatte über den 2. Abschnitt — Berichterstatter Spalowsky (4690 u. 4691), Amalie Seidel (4692), Schlesinger (4694) — Abstimmung über den 2. Abschnitt (4695) — Spezialdebatte über den 3. Abschnitt — Berichterstatter Spalowsky (4696 u. 4701), Forstner (4697), Smitka (4697), Zwanziger (4698), Mutsch (4698), Högl (4699) — Abstimmung über den 3. Abschnitt (4701) — Spezialdebatte über den 4. Abschnitt — Berichterstatter Spalowsky (4701 u. 4706), Högl (4702), Richter (4704) — Abstimmung über den 4. Abschnitt (4707) — Dr. Bauer (4707) — Annahme des Gesetzes in 3. Lesung (4708).

Unterbrechung der Sitzung (4676).

Ausschüsse: Zuweisung des Antrages Nr. 334 an den Ausschuss für Erziehung und Unterricht (4708).

Eingebracht wurden:

Autrag: Paulitsch, betr. Hilfe für die durch schwarze Harnwinde getroffenen Besitzer des Bezirkes St. Leonhard in Kärnten (335/A).

Auffrage: Dr. Schönbauer, Größbauer, Maier, Landwirtschaftsminister, betr. Maßnahmen zur Förderung der Innenkolonisation (432/I).

Präsident Miklas eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 15 Min. vorm.

Das Bezirksgericht Eisenstadt erucht um Bestimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Herrn Abg. Hartmann wegen Ehrenbeleidigung. Diese Immunitätsangelegenheit wird dem Verfassungsausschuss zugewiesen.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird die T. O. gemäß §§ 33 und 38 der Geschäftsordnung durch folgende Gegenstände ergänzt und die dringliche Behandlung derselben beschlossen:

1. Berichte des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlagen, betr. die II. und III. Lehrer-Altpensionistennovelle für Wien und Niederösterreich (B. 679 und 750);

2. Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage, betr. das Schulerrichtungsgesetz für Niederösterreich (B. 723);

3. Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage, betr. die gewerblichen Fortbildungsschulen in der Steiermark (B. 728);

4. Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage, betr. das Lehrergehaltsgesetz für Kärnten (B. 717);

5. Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage, betr. die Entlohnung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volksschulen in Kärnten (B. 729);

6. Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage, betr. die Räumung und Erhaltung des Schmidabaches (B. 708);

7. Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage, betr. die Regulierung des Stempelbaches (B. 718);

8. Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage, betr. die Erhaltung des Feilbaches (B. 721), und

9. Bericht des Ausschusses für Verkehrswesen über die Regierungsvorlage, betr. das Schiffahrtspolizeigesetz (B. 712).

Es wird zur T. O. übergegangen. Der erste Punkt der T. O. ist der mündliche Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlagen, betr. ein Bundesgesetz, wirksam für die Länder Wien und Niederösterreich, betr. Abänderung einiger Bestimmungen des n. ö. Lehrer-Altpensionisten gesetzes (II. Lehrer-Altpensionistennovelle 1926) (B. 679) und betr. ein Bundesgesetz, wirksam für die Länder Wien und Niederösterreich, betr. Abänderung einiger Bestimmungen des n. ö. Lehrer-Altpensionistengesetzes (III. Lehrer-Altpensionistennovelle 1927) (B. 750).

Berichterstatter **Bolker**: Hohes Haus! Ich berichte zunächst über B. 679. Die Landtage von Niederösterreich und Wien haben, und zwar der n. ö. Landtag am 17. Juni 1926 und der Wiener Gemeinderat als Landtag am 26. November 1926, in übereinstimmenden Gesetzesbeschlüssen eine II. Lehrer-Altpensionistennovelle 1926 beschlossen, in welcher die bisherigen Ansätze der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Lehreraltspensionisten und ihrer Hinterbliebenen um 10 Prozent erhöht werden. Vom Standpunkte des Bundes ergeben sich hiegegen keine Bedenken, und es wird sohin vom Ausschuss für Erziehung und Unterricht beantragt, das hohe Haus möge dem vorliegenden übereinstimmenden Bundesgesetz die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Ich berichte ferner über B. 750, das ist über das Bundesgesetz, wirksam für die Länder Wien und Niederösterreich, betr. Abänderung einiger Bestimmungen des n. ö. Lehrer-Altpensionistengesetzes (III. Lehrer-Altpensionistennovelle 1927). Die Land-

tage von Wien und Niederösterreich haben, und zwar ersterer am 18. März, letzterer am 28. März 1927, gleichlautende Gesetzesbeschlüsse gefasst, womit einige Bestimmungen des n. ö. Lehrer-Altpensionisten gesetzes abgeändert werden. Durch diese Gesetzes beschlüsse werden, und zwar mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1927, die Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Durchschnitt um 10 Prozent erhöht; die Kinderzulagen für das zweite und jedes folgende Kind werden analog wie in der Gehaltsgesetznovelle des Bundes auf 10 S monatlich erhöht.

Der Ausschuss für Erziehung und Unterricht stellt sohin den Antrag, das hohe Haus möge dem vorliegenden übereinstimmenden Bundesgesetz die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Die beiden Gesetze werden in getrennten Abstimmungen in 2. u. 3. Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der T. O. ist der mündliche Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage, betr. ein Bundesgesetz, wirksam für das Land Niederösterreich, mit welchem die durch das Gesetz vom 3. Mai 1923, L. G. Bl. Nr. 112, hinsichtlich des Strafausmaßes geänderten §§ 22, 26 und 29 des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L. G. Bl. Nr. 98 (Schulerrichtungsgesetz), und der § 35 des letzteren Gesetzes abgeändert werden sowie der § 36 dieses Gesetzes außer Wirksamkeit gesetzt wird (B. 723).

Berichterstatter **Bolker**: Hohes Haus! Durch dieses Gesetz werden die festgelegten Beträge für Geldstrafen wegen Übertretungen der Vorschriften über den Schulbesuch erhöht, und zwar wird eine Erhöhung um das Vierfache der dermalen geltenden Ansätze vorgenommen, gleichzeitig werden die Beträge, dem Schillingrechnungsgesetz entsprechend, in Schilling festgelegt, und es entspricht demnach 1 K im Stammgesetz vom Jahre 1904 1 S in dem vorliegenden Gesetzesbeschluß; die Strafansätze bewegen sich zwischen 2 und 40 S.

Der Ausschuss für Erziehung und Unterricht stellt den Antrag, das hohe Haus möge dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Das Gesetz wird in der Fassung der Regierungsvorlage in 2. u. 3. Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der T. O. ist der mündliche Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage, betr. ein Bundesgesetz, wirksam für das Land Steiermark, betr. die gewerblichen Fortbildungsschulen in der Steiermark (B. 728).

Berichterstatter **Pichler**: Hohes Haus! Der Landtag für Steiermark hat am 23. Dezember 1926 einen Gesetzesbeschluß gefasst, in dem das gewerbliche Fortbildungsschulwesen in Steiermark geregelt wird. Nach den bestehenden Verfassungsbestimmungen

können Gesetze über das Schul- und Erziehungswesen nur durch übereinstimmende Gesetze des beteiligten Landes und des Bundes beschlossen werden. Deshalb liegt die Vorlage der Bundesregierung B. 728 dem Hause vor.

Der Gesetzentwurf umfaßt zwei Artikel, die sich in 8 Hauptstücke und 52 Paragraphen gliedern. Das Gesetz wurde im steirischen Landtag einstimmig angenommen, und ich erlaube mir daher, namens des Ausschusses für Erziehung und Unterricht den Antrag zu stellen, das hohe Haus möge dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Das Gesetz wird in der Fassung der Regierungsvorlage in 2. u. 3. Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der T. O. ist der mündliche Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage, betr. ein Bundesgesetz, wirksam für das Land Kärnten, über das Diensteinkommen und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Lehrkräfte an öffentlichen allgemeinen Volksschulen und Bürgerschulen sowie der Kinderärztinnen (Lehrergehaltsgesetz für Kärnten) (B. 717).

Berichterstatter Dr. Angerer: Hohes Haus! Der Kärntner Landtag hat am 22. Oktober 1926 einen Gesetzesbeschuß über das Diensteinkommen und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Lehrkräfte an öffentlichen allgemeinen Volkss- und Bürgerschulen sowie der Kinderärztinnen (Lehrergehaltsgesetz von Kärnten) gefaßt. Der Gesetzesbeschuß trifft einige Bestimmungen über die Anstellung der Lehrpersonen. Der Hauptsache nach regelt er aber das Diensteinkommen und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse. In Übereinstimmung mit den meisten übrigen Bundesländern werden die Handarbeitslehrerinnen der Verwendungsgruppe 1, die Volksschullehrer der Verwendungsgruppe 3 und die Bürgerschullehrer der Verwendungsgruppe 4 der Bundeslehrer in den Bezügen nach dem Gehaltsgesetz vom Jahr 1924 gleichgestellt. Die Bestimmungen über die Vorrückungsfristen, Leiterzulagen, Mehrstunden und Ruhe- und Versorgungsgenüsse usw. sind gleichfalls nach den Grundsätzen des Gehaltsgesetzes von 1924 geregelt.

Die Automatikbestimmung ist dahin gefaßt, daß bei einer Änderung der diesfalls maßgebenden bundesgesetzlichen Bestimmungen auch die Dienstbezüge und Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Lehrkräfte und der Kinderärztinnen entsprechend zu ändern sind und daß sich diese Gleichstellung auf alle Mehrzahlungen, welche den Bundeslehrpersonen auf Grund eines Gesetzes gewährt werden, bezieht.

Der Ausschuß für Erziehung und Unterricht hat sich mit dem Gesetzentwurf beschäftigt und stellt den Antrag, das hohe Haus möge dieser Gesetzesvorlage die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Das Gesetz wird in der Fassung der Regierungsvorlage in 2. u. 3. Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der T. O. ist der mündliche Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage, betr. ein Bundesgesetz, wirksam für das Land Kärnten, betr. die Entlohnung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volksschulen in Kärnten (B. 729).

Berichterstatter Paulitsch: Hohes Haus! Der Kärntner Landtag hat am 5. Februar 1925 ein Gesetz beschlossen, demzufolge für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Seelsorger und weltliche Lehrer für Wochenstunde und Jahr ein Betrag von 7 S 50 g bezahlt wurde. Ferner wurde die Wegentschädigung für mehr als 2 Kilometer mit 10 g festgesetzt.

Diese Bestimmungen sind durch einen Beschuß des Kärntner Landtags vom 26. Jänner dieses Jahres dahin abgeändert worden, daß für jede erteilte Unterrichtsstunde 50 g und als Wegentschädigung statt 10 g ein Betrag von 20 g beschlossen wurde.

Der Unterrichtsausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Nationalrat den Antrag zu unterbreiten, er möge diesem Beschuß des Kärntner Landtags beitreten.

Das Gesetz wird in der Fassung der Regierungsvorlage in 2. u. 3. Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der T. O. ist der mündliche Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage, betr. ein Bundesgesetz, wirksam für das Land Niederösterreich, betr. die Feststellung einer Konkurrenz für die Räumung und Erhaltung des Schmidabaches von der Puffermühle in der Gemeinde Hippersdorf bis zur Mündung in die Donau (B. 708).

Unter einem werden über Vorschlag des Präsidenten die Berichte desselben Ausschusses über die Regierungsvorlagen, betr. ein Bundesgesetz, wirksam für das Land Niederösterreich, betr. die Bildung einer Konkurrenz für die Regulierung des Stempelbaches vom Ursprung in der Gemeinde Ober-Siebenbrunn bis 1500 Meter unterhalb der Steinernen Brücke in der Gemeinde Markthof und für die Erhaltung der regulierten Gerinnstrecke (B. 718), und

ein Bundesgesetz, wirksam für das Land Niederösterreich, betr. die Bildung einer Konkurrenz für die Erhaltung des Feilbaches in den Gemeinden Gänserndorf, Dörfles und Weikendorf (B. 721), in Verhandlung genommen.

Berichterstatter Eisenhut: Hohes Haus! Im n. ö. Landesgesetz vom 11. November 1902 über die Feststellung einer Konkurrenz für die Räumung und Erhaltung des Schmidabaches wurde festgesetzt, daß die Funktionäre auf sechs Jahre gewählt werden. Durch die Abänderung

der Gemeindewahlordnung wird es notwendig, die Funktionsdauer von sechs Jahren auf fünf Jahre herabzusetzen. Auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes vom Jahre 1925 ist die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Wasserrechtes Sache der Bundesregierung, und infolgedessen muß dem Hause ein Bundesgesetz vorgelegt werden. Das vorliegende Gesetz besagt nun, daß die Funktionäre der Konkurrenz für die Räumung und Erhaltung des Schmidabaches statt auf sechs auf fünf Jahre gewählt werden.

Nun B. 718 über die Regulierung des Stempelbaches. Dieser Bach besitzt von seinem Ursprung in Ober-Siebenbrunn bis Markhof derart schlechte Gefällsverhältnisse, daß die Regulierung eine unbedingte Notwendigkeit ist. Es muß eine Konkurrenz geschaffen werden, weil ja nicht die gesetzliche Handhabe geboten ist, daß die Interessenten der beteiligten Gemeinden beigezogen werden. Dazu ist wieder im Sinne des Gesetzes vom Jahre 1925, B. G. Bl. Nr. 367, ein Bundesgesetz notwendig. Das Gesetz ist analog dem seinerzeit im Landtage beschlossenen, und ich bitte um die Annahme dieses Gesetzes.

Das dritte Gesetz, B. 721, bezieht sich auf die Erhaltung des Feilbaches in den Gemeinden Gänserndorf, Dörfles und Weikendorf. Die Regulierung dieses Baches ist durchgeführt, und es handelt sich nur um die Erhaltung. Hierzu ist aber wieder ein Gesetz notwendig, weil keine andere gesetzliche Handhabe geboten ist, um die beteiligten Gemeinden Gänserndorf, Dörfles und Weikendorf sowie den Bezirksstraßenausschuß Maßen dazu zu zwingen, eine Konkurrenz zu bilden. Zu diesem Zwecke wurde analog dem betreffenden Landesgesetz ein Bundesgesetz vorgesehen. Der Bund hat dabei nichts zu leisten, es handelt sich nur darum, daß zur Erhaltung des Feilbaches eine Konkurrenz geschaffen wird. Ich bitte auch um die Annahme dieses Gesetzes.

Die drei Gesetze werden in getrennten Abstimmungen in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlagen in 2. u. 3. Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der T. O. ist der mündliche Bericht des Ausschusses für Verkehrswesen über die Regierungsvorlage, betr. ein Bundesgesetz, betr. die Erlassung schiffahrtspolizeilicher Vorschriften für die Donau und die anderen österreichischen Binnengewässer (Schiffahrtspolizeigesetz) (B. 712).

Berichterstatter Dr. Odehnal: Hohes Haus! Der Friedensvertrag von Saint-Germain hat im Artikel 304 die Verpflichtung Österreichs zur Anerkennung der Donauordnung vorgezeichnet. Gleichzeitig wurde im Artikel 302 dieses Staatsvertrages die Internationale Donaukommission geschaffen und Österreich dieser Donaukommission unterstellt, be-

ziehungswise mit einem Sitz in der Kommission bedacht. Nun hat die Internationale Donaukommission beschlossen, eine einheitliche Schiffahrtspolizeiordnung mit 1. November 1927 in Kraft treten zu lassen, jedoch dieses Donaustatut schon vor dem 1. Juni 1927 einzumachen. Um nun eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, daß die Schiffahrtspolizeiordnung auch für den Bereich der Republik Österreich in Kraft gesetzt werden kann, ist dieser vorliegende Gesetzentwurf, betr. die Erlassung schiffahrtspolizeilicher Vorschriften für die Donau und die anderen österreichischen Binnengewässer, seitens der Bundesregierung dem hohen Hause vorgelegt worden.

Der Entwurf befaßt sich in seinem § 1 mit den Schiffahrtsbehörden und stellt fest, daß als erste Instanz die politische Bezirksbehörde, als zweite Instanz der Landeshauptmann und als dritte Instanz das Bundesministerium für Handel und Verkehr die betreffenden Verfügungen und Anordnungen zu treffen haben. Der § 2 enthält Vorschriften zur Regelung und Sicherung des Verkehrs. Der § 3 behandelt die Anbringung besonderer Zeichen auf Liegenschaften, Brücken, Gewässern und Verkehrswegen und nötigt den betreffenden Eigentümer, beziehungsweise Verfügungsberichtigten dazu, daß er die erforderlichen Einrichtungen für die Dauer der Notwendigkeit zulasse.

Ich möchte gleich zu § 3 den Antrag stellen, daß nach dem Worte „Einrichtungen“ in der 9. Zeile die Worte „für die Dauer ihrer Notwendigkeit“ einzufügen sind.

§ 4 legt fest, daß, wenn ein Fahrzeug festgefahren oder versunken ist und dadurch der Schiffahrtsverkehr gestört oder gefährdet wird, der betreffende Schuldtragende dazu verhalten ist, diese Verkehrsstörung so rasch als möglich zu beseitigen, widrigenfalls die Behörde ermächtigt ist, auf seine Kosten und Gefahr diese Befreiung vorzunehmen.

Ich möchte auch zu § 4 einen Antrag stellen, und zwar, daß nach dem Worte „Fahrzeug“ in der 2. Zeile die Worte eingefügt werden: „oder ein zu seiner Ausrüstung oder Ladung gehörender, in den Strom gefallener Gegenstand.“

Weiters hat der Herr Abg. Forstner zu § 4 den Antrag gestellt, daß es in der 4. Zeile lauten soll: „und der Führer des Fahrzeuges sich weigert oder nicht imstande ist, die Freiheit des Schiffsverkehrs . . .“ usw. herbeizuführen.

Außerdem wäre im § 4 in der vorletzten Zeile nach dem Worte „Fahrzeug“ einzuschalten „oder den betreffenden Gegenstand“.

Es würde also § 4 in der neuen Fassung nun mehr lauten (liest): „Wenn ein festgefahrenes oder gesunkenes Fahrzeug oder ein zu seiner Ausrüstung oder Ladung gehörender, in den Strom gefallener Gegenstand eine Erhöhung oder ein Hindernis

für die Schifffahrt bildet und der Führer des Fahrzeugs sich weigert oder nicht imstande ist, die Freiheit des Schiffsverkehrs in kürzester Frist wieder herzustellen, werden die notwendigen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr von der zuständigen Behörde ergriffen, die in dringenden Fällen das Fahrzeug oder den betreffenden Gegenstand ohne Entschädigung zerstören kann."

§ 5 handelt von den Angestellten im Schiffsverkehr und erklärt, daß sie verpflichtet sind, die verschiedenen Anordnungen, die im Interesse der Sicherheit und der Ordnung bestehen, zu befolgen, und auch die Berechtigung haben, dritte Personen dazu zu nötigen, daß sie diesen Anordnungen nachkommen.

§ 6 enthält die Strafmaßtion, daß die Schiffsbehörden ermächtigt sind, bei Verwaltungsübertretungen Geldstrafen bis zu 5000 S oder Arreststrafen bis zu 3 Monaten zu verhängen.

In der Debatte im Ausschuß hat der Herr Abg. Gürler insbesondere darauf hingewiesen, daß es hinsichtlich des Verkehrs der Schifffahrt durch die Donauströmeme vom Kilometer 2066 bis Kilometer 2082 bei Hochwasser notwendig ist, eine entsprechende Ergänzung der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr Nr. 106 vom 8. April einzuführen. Es ergibt sich die Möglichkeit, daß bei einem besonders hohen Hochwasserstand die Passagiere und auch die Ladungen der Schiffe gefährdet sind. Der Herr Abg. Gürler hat daher den Antrag gestellt, daß in diese Verordnung des Bundesministeriums der Satz eingefügt werde (liest): „Bei Hochwasserstand von über etwa 7,5 Meter Greiner Pegel ist die Schifffahrt durch die Donauströmeme zwischen Kilometer 2066 bis Kilometer 2082 gänzlich einzustellen.“ Der Herr Abg. Gürler hat diesen seinen Antrag auch in eingehender Weise begründet. Der Herr Bundesminister für Handel und Verkehr hat darauf hingewiesen, daß sich bereits Bestimmungen für diesen Teil der Donau in der betreffenden Verordnung befinden, und hat weiters erklärt, daß seine Herren bei der Internationalen Donaukommission diese Sache vorbringen und versuchen werden, durchzusezzen, daß die Verordnung in entsprechender Weise abgeändert werde.

Ich bitte nunmehr das hohe Haus, die vorliegende Regierungsvorlage mit allen jenen Abänderungen, die ich zu den einzelnen Paragraphen beantragt habe, annehmen zu wollen.

Das Gesetz wird in der vom Berichterstatter beantragten Fassung in 2. u. 3. Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der T. D. ist die Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (B. 451): Bundesgesetz, betr. die Arbeiterversicherung (B. 738).

Es wird die Generaldebatte fortgesetzt.

Minister für soziale Verwaltung Dr. Neßl: Hohes Haus! Der Nationalrat ist im Begriff, ein für unsere Arbeiterschaft und damit für unsere Gesamtheit bedeutsames Werk zum Abschluß zu bringen. An dieser Bedeutsamkeit kann der Umstand nichts ändern, daß die lebenbedrohenden Erschütterungen, mit denen unsere Wirtschaft heimgesucht wird, zwingen, den Zeitpunkt des vollen Wirkamwerdens des Arbeiterversicherungsgesetzes auf bessere Tage zu verschieben. Die Beobachtung der wirtschaftlichen Vorgänge der jüngsten Zeit scheinen mir, trotzdem wir vor nicht langer Zeit den höchsten Stand der Arbeitslosigkeit erlebt haben, auf eine Besserung der Situation hinzudeuten, die über das hinausgeht, was das Fortschreiten der Jahreszeit normalerweise bringt.

In großen Zügen nur will ich das Werk vor Augen stellen. Mancherlei eifrig vertretene Wünsche mußten aus wirtschaftlichen und finanziellen Erwägungen unerfüllt bleiben. Und doch: viel Großes und Gutes will und wird auch, wie wir alle hoffen, das vollendete Gesetzgebungswerk der Arbeiterschaft bringen. Weit spannt das Gesetz seine Arme: Es umfaßt alle berufsmäßig den Arbeiterstand Angehörigen, bei normaler Wirtschaft also annähernd fünf Viertel Millionen Versicherte, nahezu ebenso groß wird die Zahl der Familienangehörigen sein, denen Versicherungsleistungen zugute kommen werden. Weit mehr als ein volles Drittel der Gesamtbevölkerung unseres Staates soll sonach der Vorteile dieses Gesetzes teilhaftig werden. Das uns vorliegende Gesetz geht von den Grundsätzen der „Ex lege-Versicherung“ und der „Identität des Personenkreises“ aus. Jeder Arbeiter erwirbt hiernach beim Eintritt in eine Versicherungspflichtige Beschäftigung von Gesetzes wegen Anspruch auf Versicherungsleistungen, auch wenn eine Meldung nicht erstattet wurde. Dieser unbedingte Versicherungsschutz, der dem Arbeiter gewährt werden soll, zwingt im Hinblick auf das für die Versicherungsträger damit verbundene große finanzielle Risiko, die Versicherungspflicht auf verwaltungstechnisch erfassbare Beschäftigungsverhältnisse einzuschränken. Ich muß den Versicherten und seinen Arbeitgeber mit dem Versicherungsapparat, der aus ökonomischen Gründen möglichst einfach sein muß, erfassen können, ich muß Beiträge vorschreiben und einheben können, die Fälle der Richtmeldung Versicherungspflichtiger, ebenso die gesetzwidrige Unterversicherung und der daraus drohende Ausfall an Beitragseinnahmen müssen bei ordnungsmäßigem Funktionieren der Krankenkassen zur ganz ausnahmsweise Seltenheit werden. Dem ungeheuren Vorteil der restlosen Durchführung des Gedankens der Ex lege-Versicherung, wie wir ihn aus unserer Kranken- und Unfallversicherung kennen, auf dem Gesamtgebiete der Arbeiterversicherung, steht als verhältnismäßig unbedeutendes Manko die Notwendigkeit gegenüber,

verwaltungstechnisch nur sehr schwer erfassbare Beschäftigungsverhältnisse aus der Ex lege-Versicherung auszuschließen und diesen Personengruppen dafür die Versicherungsberechtigung zu eröffnen. Dass es ausschließlich administrative Gründe sind, die zu diesem Schritte gegenüber einigen verhältnismäßig nicht zahlreichen Gruppen veranlaßten, bei denen offenkundig ein besonderes Versicherungsbedürfnis vorhanden ist, dafür zeugt die Bestimmung des Gesetzes, wonach einzelne dieser Gruppen durch Verordnung in die Versicherungspflicht einbezogen werden können. Dies soll geschehen, sobald die Bemühungen, die Angehörigen dieser Gruppen erfassbar zu machen, zum Erfolg führen werden.

Durch die Befolging des zweiten großen Leitgedankens des Gesetzes, der „Identität des Personenkreises“, wonach jeder, der frankenversicherungspflichtig ist, auch der Versicherungspflicht in der Unfall und in der Invalidenversicherung unterliegt, geht das Gesetz bezüglich der Abgrenzung des versicherten Personenkreises bewußt über den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung der Nachbarstaaten hinaus, die sich erst allmählich diesem Zustande nähern.

Um mich über die Arbeiterversicherung zu informieren, hat man mir vor einigen Tagen ein Flugblatt an die Wohnungstür gehetzt, in dem es heißt: „Frauen und Mädchen, bedenkt, daß ihr vollständig bei Behandlung der Frage des Krankenversicherungs- und Altersversicherungsgesetzes ausgeschlossen wurdet.“ (Eldersch: *Das ist nicht für Sie, sondern für Ihre Hausgehilfin!*) Ich bin über das Gesetz genau informiert und kann wahrheitsgemäß sagen, daß es keinen Unterschied zwischen Frauen und Männern kennt, daß alle Personen in die Arbeiterversicherung einbezogen sind, daß nur eine kleine Gruppe, die man verwaltungstechnisch nicht erfassen kann, nämlich Personen, die im Haushalte nicht ständig, sondern nur vorübergehend beschäftigt sind, nicht versicherungspflichtig erklärt wurden, sondern daß man ihnen die Versicherungsberechtigung gegeben hat. (Eldersch: *In Deutschland sind sie erfaßt!*)

Die Arbeiterversicherung erfaßt Arbeitsverdienste bis 8'40 S täglich oder 218'4 S monatlich; sie nähert sich damit dem durch die deutsche Reichsversicherungsordnung gesetzlich erfaßten Arbeitsverdienst und geht etwas über das tschechoslowakische Gesetz hinaus, das den in der Krankenversicherung erfaßten täglichen Arbeitsverdienst mit 7'20 S, den in der Invalidenversicherung erfaßten mit 6 S nach oben begrenzt. Durch die Einführung der genannten Obergrenze wird die als Nachkriegserscheinung besonders in unserer Krankenversicherung zurückgebliebene Unterversicherung in einem solchen Maße beseitigt, daß in dieser Richtung die Wirkungsverhältnisse als wiederhergestellt gelten können. Im Gefolge der Erweiterung der Lohnklassen steigt das Krankengeld,

es wird in der höchsten Lohnklasse 5'40 S im Tage betragen, annähernd zwei Drittel der Untergrenze der Lohnklasse wie in der Wirkungszeit, wogegen das gesetzliche Krankengeld im Deutschen Kaiserreich die Hälfte des Grundlohnes, also prozentuell weniger beträgt, als unser Gesetz es vorsieht. Die obligatorisch eingeführte Krankenversicherung der Familienangehörigen bedeutet eine wesentliche Erhöhung des Nutzens der Krankenversicherung, die auftauchenden finanziellen Bedenken werden durch die Möglichkeit der Einschränkung dieser Versicherungsleistungen auf Höchstfälle gemildert. Die Pflicht der Krankenkasse zum Verpflegskostenerstattung wird von vier auf sechs Wochen ausgedehnt, hingegen wird die heutige bestehende Möglichkeit der Ausdehnung der Kassenleistungen auf 78 Wochen entbehrlich, weil nach Erschöpfung der Krankenunterstützungsdauer die Leistungspflicht der Kasse durch jene der Invalidenversicherung abgelöst wird. Gleichwie in der Angestelltenversicherung haben die Bezieher von Invaliditäts- oder Altersrenten im Erkrankungsfalle aus dem Titel ihres Rentenbezuges Anspruch auf die Sachleistungen der Krankenversicherung, während nach ihrem Tode den Angehörigen ein Beerdigungskostenbeitrag gebührt. Das Begräbnispflicht in der Krankenversicherung wurde entsprechend erhöht, die Pflege der erweiterten Heilbehandlung ausdrücklich in den Wirkungskreis der Kassen aufgenommen. Zur Krankenversicherung der Bundesangestellten wurde dasselbe Verhältnis eingerichtet wie in der Angestelltenversicherung. Sehr bekämpft wurde die Einführung der dreitägigen Karentz in der Krankenversicherung, nämlich die Bestimmung, daß Krankengeld nur gebührt, wenn der Versicherte infolge Krankheit länger als drei Tage arbeitsunfähig ist, und zwar vom vierten Tage der Arbeitsunfähigkeit an. Diese Bestimmung ist jedoch keineswegs außergewöhnlich. Sie besteht in Deutschland ebenso wie in der Tschechoslowakei und ist auch unserer Gesetzgebung nicht fremd. (Zwischenrufe.) Durch sie sollen mit Rücksicht auf den gesetzlichen Anspruch auf Fortbezug des Entgeltes während kürzerer Arbeitsunterbrechungen (§ 1154 b a. b. G. B.) die in jeder Hinsicht unerwünschten Folgen von Doppelleistungen ausgeschlossen werden.

In der Unfallversicherung besteht eine wesentliche Neuerung gegenüber dem heutigen Zustand darin, daß der von der Arbeiterschaft immer schwerer empfundene Unterschied zwischen unfallversicherungspflichtigen und nichtunfallversicherungspflichtigen Betrieben nunmehr fallen gelassen wurde, weiters darin, daß auch die Berufskrankheiten in die entschädigungspflichtigen Tatbestände einbezogen wurden. Der der normalen Unfallsgefahr entsprechende Unfallversicherungsbeitrag ist in den zur Deckung des Aufwandes der Invalidenversicherung bestimmten Teil des einheitlichen Sozialversicherungsbeitrages eingekalkuliert, so daß Betriebe mit normaler Unfallsgefahr einen

Sonderbeitrag für die Unfallversicherung nicht leisten werden. Betriebe mit einer über die gewöhnliche Unfallsgefahr hinausgehenden „besonderen“ Unfallsgefahr werden durch Verordnung in vier Gefahrenklassen eingeteilt und haben hiernach Gefahrenklassenzuschläge in der Höhe von einem bis vier Zwanzigsteln der Beitragsgrundlage (Lohnklassenuntergrenze) zu zahlen, die der Betriebsunternehmer aus eigenem zu leisten hat.

Die Leistungen der Invalidenversicherung sind, abgesehen von der durch die Anfügung einer neuen Lohnklasse erfolgten Erweiterung, die gleichen geblieben, wie sie die Regierungsvorlage vorsah. Der Invaliditätsrentensatz ist verschieden, je nachdem, ob im Zeitpunkte des Versicherungsfalles weniger oder mehr als 500 Beitragswochen erworben sind, die Altersrente gebührt vom vollendeten 65. Lebensjahr an.

Die Wahl einer konstanten Rente an Stelle einer mit der Beitragsdauer steigenden wirkt sich in erster Linie zum Vorteil der ersten Eintrittsgeneration aus, die dadurch in den Genuss weit höherer Rentenleistungen tritt, als dies bei steigenden Renten der Fall wäre. Es wird hiernach aber auch für die Fälle des vorzeitigen Eintrittes der Invalidität, also gerade in den berücksichtigungswürdigsten Fällen weit besser vorgesorgt als durch die steigende Rente. Bei den parlamentarischen Verhandlungen wurde die Höhe der Rentenleistungen in der Invalidenversicherung bemängelt und ihre Erhöhung in doppelter Weise gefordert, einerseits durch eine Änderung der Rentenbemessungsformel, anderseits durch die Erfassung eines höheren Arbeitsverdienstes durch Anfügung einer neuen Lohnklasse mit der Untergrenze von 9'60 S. Verglichen mit der Gesetzgebung der Nachbarstaaten zeigt sich, daß für den höchsten durch die Versicherung erfaßten Arbeitsverdienst die Invalidenrente ohne den Zuschuß aus öffentlichen Mitteln nach Ablauf der Wartezeit in Deutschland gegenwärtig 28'56 S, in der Tschechoslowakei 13'6 S, nach vorliegendem Gesetz hingegen 56 S beträgt; sie erhöht sich nach 10 Beitragsjahren in Deutschland auf 31'80 S, in der Tschechoslowakei auf 24'80 S, nach vorliegendem Gesetz auf 84 S und nach 40 Beitragsjahren in Deutschland auf 52'18 S, in der Tschechoslowakei auf 72'80 S monatlich. Bei dieser Sachlage müßten weitergehende Forderungen abgelehnt werden. Allerdings werden in den Nachbarländern höhere Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln gewährt. Auch die Höhe des Zuschusses aus öffentlichen Mitteln, wie ihn vorliegendes Gesetz vorsieht, wurde bemängelt und in diesem Zusammenhang gefordert, daß dieser Zuschuß mindestens in jener Höhe gewährt werde wie in der Sozialversicherungsvorlage vom Jahre 1911, die einen Zuschuß von 90 K jährlich zur Invaliditäts(Alters)rente vorsah. Dieser Betrag ergäbe bei 14.400facher Valorisierung einen jährlichen Zuschuß von rund 130 S. Dazu

möchte ich bemerken: Die Zuschußleistungen der öffentlichen Faktoren dürfen nicht nach der Höhe des Zuschusses zur einzelnen Rente beurteilt werden, sondern nach der Gesamtbelastung, die sich im Verhältnis zur Zahl der Versicherten ergibt. Da die Vorlage vom Jahre 1911 Hinterbliebenenrenten nicht vorsah, sondern den Hinterbliebenen lediglich eine Abfertigung aus Unfallmitteln gewährte, während das vorliegende Gesetz den Hinterbliebenen Rentenleistungen gibt, zu denen ebenfalls Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln treten, wird man den Gesamtaufwand der Zuschüsse in ein Verhältnis zur Zahl der Versicherten zu setzen haben. Hierbei ergibt sich, daß nach der Vorlage von 1911 vom Gesamtaufwand aus öffentlichen Mitteln auf einen Versicherten der Betrag von 14'45 S im Jahre entfällt gegen einen Aufwand von 14'75 S nach vorliegendem Gesetz. Auch in dieser Richtung konnte deshalb über die Vorschläge der Regierungsvorlage nicht hinausgegangen werden. Der Invaliditätsbegriff ist identisch mit dem in Deutschland und in der Tschechoslowakei gebräuchlichen, auch der Antrag des Staatssekretärs Hamisch enthielt ihn. Die Forderung, an Stelle dieses Invaliditätsbegriffes den Begriff der Berufsunfähigkeit nach dem Vorbild unseres Angestelltenversicherungsgesetzes zu übernehmen, wäre finanziell unerträglich, ebenso wie die geforderte Herabsetzung des Unfallsalters für die Altersrente und jene nach Einführung der dauernden Witwenrente. Die Erfüllung der beiden letzgenannten Wünsche allein würde den Aufwand der Invalidenversicherung um mehr als 50 vom Hundert steigern und den Aufwand für Alters- und Witwenrenten verdoppeln. Die Erfüllung jeder dieser Forderungen wäre gleichbedeutend mit dem Aufgeben der Realisierbarkeit des Gesetzes. Bemerken will ich noch, daß die Vorschriften über den Witwenrentenbezug liberaler sind als in der Gesetzgebung der Nachbarstaaten.

Was die Organisation der Versicherung betrifft, sind die Bestimmungen über die Organisation der Krankenversicherung bereits durch das am 1. April in Kraft tretende Krankenkassenorganisationsgesetz vorweggenommen, das einen bedeutenden Schritt in der Richtung der Reform der Arbeiterversicherung darstellt. Bei diesem Anlaß will ich noch bemerken, daß dem neuen Hause ehestens eine Krankenversicherungsnovelle vorgelegt werden soll, die weitere die Krankenversicherung betreffende meritale Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes aufnehmen soll. Es ist von außerordentlicher Bedeutung für die Vorbereitung des Krafttreitens der Arbeiterversicherung, in der Krankenversicherung bereits jetzt ein Anwendungsgebiet zu schaffen.

Die Regierungsvorlage zum Arbeiterversicherungsgesetz sah als Träger der Unfallversicherung und der Sonderlast der Invalidenversicherung die drei

bestehenden territorialen Arbeiterunfallversicherungsanstalten in Wien, Graz und Salzburg vor, während als Träger der Gemeinlast der Invalidenversicherung eine Hauptstelle für Arbeiterversicherung geschaffen werden sollte. Bei dieser Konstruktion war neben der Sonderlast jeder der drei Versicherungsanstalten die Unterscheidung einer Gemeinlast notwendig, um einerseits die Unterschiede im Altersaufbau der bei jeder Anstalt bestehenden Versicherungs(Risiken)-gemeinschaft auszugleichen, andererseits ein Wirtschaften der Teile auf Kosten des Ganzen zunächst hintanzuhalten. Im Zuge der parlamentarischen Verhandlungen entschloß man sich, an Stelle der drei Anstalten als Träger der Rentenversicherung eine einzige Anstalt, die Arbeiterversicherungsanstalt in Wien, zu errichten. Durch die Vereinigung der in der Regierungsvorlage vorgesehenen drei Risikokreise in einen entfiel die Notwendigkeit, zwischen Gemeinlast und Sonderlast zu unterscheiden. Während nach der Regierungsvorlage je ein Rentenausschuß bei jeder der drei Versicherungsanstalten zu errichten war, der also im ständigen Kontakt mit der leistungspflichtigen Versicherungsanstalt und ihrem Apparat blieb, ist im Gesetz ein dezentralisierter Rentenzuspruch vorgesehen, indem Rentenausschüsse bei jedem Versicherungsgericht einzusezen sind. Die Gefahr des Wirtschaftens der Teile auf Kosten des Ganzen muß gebannt werden. Aus diesem Grunde war es ausgeschlossen, von der Bestimmung, die für die Entscheidung der Rentenausschüsse Einstimmigkeit erfordert, abzusehen. Schon bei den Fachmännerberatungen des Jahres 1924 ist darauf hingewiesen worden, daß die Sicherungen und Bindungen, die eine durchaus gleichmäßige, dem Gesetz entsprechende Zuspruchspraxis gewährleisten sollen, unbedingt sein müssen. Ich stehe nicht an, zu erklären, daß, wenn die Vorschriften des Gesetzes in dieser Richtung sich nicht als ausreichend erweisen sollten, weitergehende Sicherungen eingebaut werden müßten. Es wird in dieser Richtung vieles von der Einstellung der Laienbesitzer in den Rentenausschüssen und von dem Grad ihres Verantwortlichkeitsgefühles abhängen.

Während der Vorstand der Krankenkasse zu vier Fünfteln aus Arbeitnehmern, zu einem Fünftel aus Arbeitgebern besteht, der Überwachungsausschuß im umgekehrten Verhältnis zusammengeetzt ist, soll der Vorstand der Arbeiterversicherungsanstalt aus je 20 Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber und aus 8 Vertretern der öffentlichen Verwaltung bestehen. Da die Notwendigkeit und die Zahl der leichtgenannten Vertreter Gegenstand der Debatte waren, will ich besonders darauf verweisen, daß das mir unterstellte Bundesministerium an der Geschäftsführung der Arbeiterversicherungsanstalt ebenso vom verwaltungsrechtlichen als vom versicherungstechnischen Standpunkte wie vom Standpunkte der Volksgesundheit wesentlich interessiert ist und daß billiger-

weise den an der Aufbringung des Zuschusses aus öffentlichen Mitteln zu den Rentenleistungen der Invalidenversicherung beteiligten Faktoren, insbesondere dem Finanzministerium, eine Vertretung wird eingeräumt werden müssen. Von außerordentlicher Wichtigkeit sind die im Gesetz vorgesehenen Übergangsbestimmungen. Was zunächst die Begünstigung der ersten Eintrittsgeneration betrifft, so wird die Anrechnung vorgefeschlicher Zeiten als auf Grund der Pflichtversicherung zugebrachte Beitragszeiten in der Invalidenversicherung in bedeutendem Umfange zugestanden, so daß, wenn die Versicherung beispielsweise mit 1929 in Kraft treten sollte, die Mehrheit der der ersten Eintrittsgeneration Angehörigen schon mit mehr als 200 anrechenbaren Beitragswochen in die Versicherung eintreten wird, die Bergarbeiter mit noch weitergehenden Begünstigungen.

Der Herr Präsident Ederer hat gestern erklärt, daß diese Anrechnung von Anwartschaften keine Bedeutung habe. Sie hat eine kolossale Bedeutung; denn früher oder später, wenn das Gesetz in Kraft tritt, wird die Arbeiterversicherungsanstalt dadurch, daß die Versicherten so kolossale Anwartschaften haben, finanziell sehr stark belastet werden.

Die Bruderladenprovisionsversicherung geht bei weitester Wahrung erworbener Rechte der Versicherten in die Invalidenversicherung über. Dieser älteste Versicherungszweig hat seit dem Kriege jegliche versicherungstechnische Fundierung verloren. Weiterhin eine Sonderversicherung für die zirka 20.000 Bergleute, also kaum zwei Prozent der unter das Arbeiterversicherungsgesetz fallenden Versicherten, aufrechtzuerhalten, wäre weder im Interesse der Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung noch im Interesse der Sicherung der Versorgungsansprüche dieser Berufsgruppe gelegen.

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist der Abschnitt X des Gesetzes, der die Altersfürsorge regelt. Durch diese Einrichtung wird für jene Personen vorgesorgt, die wegen Alters und verspäteter Einführung der Invalidenversicherung der Vorteile dieser Versicherung nicht mehr teilhaftig werden können. Nach den Bestimmungen dieses Abschnittes haben alle Personen, sofern sie das 60. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen für die Gewährung der Notstandshilfe erfüllen, Anspruch auf eine dauernde Rente in der Höhe des zwanzigfachen Betrages der täglichen Arbeitslosenunterstützung. Für die Gesamtheit der Anspruchsberechtigten ist die Fürsorgerente im Durchschnitte um ein Zehntel höher als die nach dem vorliegenden Gesetzentwurf gebührende Invaliditätsrente, wenn noch nicht 500 Beitragswochen erworben sind. Diese Personen erhalten daher, ohne je hiefür Beiträge geleistet zu haben, höhere Rente als die noch Berufstätigen, sofern diese noch nicht den Anspruch auf den höheren Rentensatz erworben haben. Für die über 60 Jahre

alten, noch erwerbsfähigen Personen erscheint daher die Invalidenversicherung hinsichtlich der Rentenleistung für die eigene Person bereits jetzt schon tatsächlich in Wirklichkeit gesetzt.

Za nach meiner Meinung geht die Altersrentenfürsorge weiter als das Gesetz, weil das Gesetz eine Altersrente erst mit dem 65. Lebensjahr vorsieht, während hier die Altersfürsorgerente bereits nach vollendetem 60. Lebensjahr gewährt wird.

Nun ein Wort über die Belastung der Wirtschaft durch die Arbeiterversicherung. Der Abbau der Univerversicherung und die Einführung der Invalidenversicherung haben eine erhebliche Mehrbelastung der Wirtschaft zur Folge. Die jährliche Belastung der Produktion durch Beiträge beträgt gegenwärtig: in der Krankenversicherung 85 Millionen, in der Arbeitslosenversicherung 84 Millionen, in der Invalidenversicherung (Bruderladenprovisionsversicherung) $2\frac{1}{2}$ Millionen und in der Unfallversicherung 25 Millionen Schilling, zusammen rund 197 Millionen Schilling. Sie wird nach dem Arbeiterversicherungsgesetz betragen: in der Krankenversicherung 108 Millionen, in der Arbeitslosenversicherung wie bisher 84 Millionen, in der Invalidenversicherung 60 Millionen und in der Unfallversicherung 20 Millionen, zusammen 272 Millionen Schilling. Der jährliche Mehraufwand beläuft sich daher auf rund 75 Millionen Schilling. Diese Belastungsziffern beziehen sich auf eine Million Versicherte. Von der jährlichen Gesamtbeitragslast entfallen gegenwärtig auf die Arbeitgeber 98 Millionen, auf die Arbeitnehmer 99 Millionen Schilling, nach der Vorlage auf die Arbeitgeber 146 Millionen, auf die Arbeitnehmer 126 Millionen Schilling. Die Beitragslast der Arbeitgeber erhöht sich hiernach nahezu um die Hälfte, die der Arbeitnehmer hingegen nur um etwas mehr als ein Viertel. Daß bei einer solchen Mehrbelastung der Wirtschaft ein sofortiges Inkrafttreten der Versicherung bei der heutigen Wirtschaftslage nicht möglich ist, muß wohl jedem einleuchten. Aus diesem Grunde wird der Wirkungsbeginn der Versicherung durch die Bestimmungen des Artikels III von einer erkennbaren Besserung der Gesamtlage der Wirtschaft abhängig gemacht.

Es ist in der letzten Zeit behauptet worden, daß die Regierung durch die Formulierung des § 4, Absatz 2, versuchen will, den Staatsarbeitern erworbenen Rechte zu rauben. Wenn man diese Bestimmungen sachlich durchliest, sieht man, daß von einem Raub erworbenen Rechte keine Rede ist. Ich glaube — und das habe ich im Unterausschuß und auch im Ausschuß gesagt —, daß die Rechte der Staatsarbeiter bei der Einbeziehung in die Arbeiterversicherung, und wenn das Plus dann durch die Zuschüsse kassen nach § 249 geregelt wird, besser gesichert sind. Aber die Organisationen wünschen eine Einbeziehung nicht. Um diesem Wunsche entgegenzu-

kommen, wurde eben die Bestimmung in dieser Form aufgenommen, daß durch Verordnung die Ausnahme, natürlich unter der Voraussetzung erfolgen kann, daß den Staatsarbeitern mindestens das geleistet wird, was das Arbeiterversicherungsgesetz den Arbeitern in Aussicht stellt. Ich erkläre im Namen der Regierung, daß die Regierung bereit ist, die Bestimmung, daß eine solche Verordnung nur über Antrag der Gebietskörperschaften erlassen werden kann, zu streichen, so daß ein solcher Antrag also auch vom Betriebsrat, vom Personalausschusse usw. gestellt werden kann. Es ist dann Sache des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, im Einvernehmen mit dem Antragsteller und mit dem Dienstgeber über diese Verordnung zu verhandeln.

Hohes Haus! Wir alle wünschen vom Herzen, daß die Entwicklung der Verhältnisse in Österreich die Voraussetzung für das Wirkamwerden der Arbeiterversicherung in naher Zukunft schaffen möge, damit dieses große Werk im Interesse unserer Arbeiterschaft möglichst bald in seiner Gänze in Kraft treten kann. Ein Teil, und zwar ein wichtiger Teil, der die Altersversicherung betrifft, tritt ja, wie ich bereits gesagt habe, tatsächlich am 1. Juli in Kraft.

Das Gesetz liegt heute dem Hause zur Beschlusffassung vor, und wenn es beschlossen wird, dann liegt dieses Gesetzeswerk auch offen zur Kritik der Fachwelt des In- und Auslandes, und diese Kritik der Fachwelt des In- und Auslandes brauchen wir nicht zu fürchten. Ich bin überzeugt davon, daß diese Kritik zu einer Anerkennung unserer Arbeit und zu einer Anerkennung dessen führen wird, daß wir in Österreich unter den gegenwärtigen Verhältnissen geleistet haben, was wir leisten konnten. Die Fachwelt, in ihrem Urteil ganz unbeeinflußt, muß und wird zu dem Schluß kommen, daß die österreichische Regierung und die soziale Verwaltung mit diesem Gesetz tatsächlich ein großes Reformwerk geschaffen haben. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Nehmayer: Hohes Haus! In der Geschichte der Gesetzgebung Österreichs werden die Stunden, die gestern und heute im Plenum des Hauses vorüberziehen, unvergeßlich sein und bleiben. Dreht es sich doch um das große Werk der Sozialversicherung, daß Tausenden und Millionen von schaffenden Menschen für die Zukunft in ihrem Wirtschaftsleben bedeutende Erleichterungen bieten soll. Besonders soll für jene, die durch Krankheit oder durch Unfall invalid geworden, für jene, die ein hohes Alter erreicht und daher ihre Arbeitsfähigkeit verloren haben, und vielleicht auch für die Witwen und Waisen, deren Ernährer vom Tode abberufen wurden.

Gewiß müssen auch wir feststellen, daß auch wir nicht mit allen Einzelheiten, soweit sie hier auf-

scheinen, einverstanden sein können. Es fragt sich aber, ob es besser wäre, wenn etwa die Verhandlungen im Unterausschuss und im Ausschusse für Sozialversicherung gescheitert und schließlich auch diese Vorlage wie die früheren in das Meer der Vergessenheit gesunken wäre und erst ein späterer Nationalrat sich neuerlich mit der Sache hätte beschäftigen müssen.

Wir müssen aber auch, worauf schon im Ausschus hingewiesen wurde, auf die heutige wirtschaftliche Lage Bedacht nehmen. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß noch eine gewisse Zeit wird vorübergehen müssen, ehe die Wirtschaftslage sich gebessert hat, doch hoffen wir, daß diese Zeit nicht mehr ferne ist und daß die Wirtschaftskrise ehestens verschwinde.

Die Opposition hat im Unterausschuss und im Ausschus selbst Minoritätsanträge eingebracht, wir werden sie auch heute wieder neuerlich vertreten hören, auch die Presse wird sich wieder damit beschäftigen und die Mehrheitsparteien, die mit diesen Anträgen nicht einverstanden sind, werden wiederum in der Presse als Verräter des arbeitenden Volkes hingestellt werden. Speziell anlässlich der Beratung der Versicherung der Land- und Forstarbeiter hat die „Arbeiter-Zeitung“ die zwei christlichen Arbeitervertreter, die im Unterausschuss mitarbeiteten, Arbeiterverräter tituliert — gewiß eine hohe Ehre, die uns das Blatt angedeihen ließ. Wir freuen uns jederzeit, in diesem Blatte in Ehren gedruckt zu werden.

Wir haben keinen Verrat an den Interessen der Land- und Forstarbeiter begangen. Sie werden in den Protokollen des Unterausschusses sowie in dem letzten Sitzungsprotokoll des Ausschusses finden, daß der Vertreter der österreichischen Bauernschaft, der Abg. Födermayr, es als Grundbedingung seiner Mitarbeit erklärte, daß mit dem Termin des Inkrafttretens der Arbeiterversicherung auch die Versicherung der Land- und Forstarbeiter in Wirklichkeit treten müsse. Während der verschiedenen Verhandlungen des Unterausschusses wurde immer wieder darauf verwiesen, daß die Land- und Forstarbeiter gerade so sehr die Alters- und Invaliditätsversicherung benötigen wie die Industrie- und gewerblichen Arbeiter. Wir selbst verstehen es am besten, vielleicht besser als manche Herren der Opposition, die sich auch als Arbeitervertreter hinstellen, aber vielleicht noch wenig Verständnis für die Land- und Forstwirtschaft haben, daß die Land- und Forstarbeiter mit ihrer Hände Arbeit ebenso Werte produzieren wie die industriellen und gewerblichen Arbeiter, und wir wünschen gewiß, daß auch diese Schicht schaffender Menschen eine entsprechend gesicherte Zukunft habe wie die industriellen und gewerblichen Arbeiter.

Aber eines hat man bei diesen Angriffen vergessen, daß nämlich ein bedeutender Unterschied zwischen Industrie und Landwirtschaft besteht. Man

kann ja nicht alles in einen Topf werfen. Die Verhältnisse in der Landwirtschaft sind andere als in Gewerbe und Industrie. Man mag mir entgegenhalten, daß die im Großgrundbesitz arbeitenden manuellen Arbeitskräfte vielleicht annähernd so gestellt sind wie die gewerblichen Arbeiter, aber wenn man zum Beispiel die Alpenländer, wo noch ein patriarchalischs Verhältnis zwischen dem Landwirt und den Dienstboten besteht, betrachtet, dann kann man diese Frage mit den Fragen der industriellen Arbeiterschaft nicht verquicken.

Nun, auch die Herren der Opposition wissen und verstehen das ganz genau und sehr gut, aber sie müssen ja etwas haben, um den Mehrheitsparteien wieder eines auf den Rücken geben zu können, um sagen zu können, wir seien eigentlich die Feinde der Landarbeiterchaft. (Zustimmung.) Wir möchten aber auf folgendes verweisen: Wenn in die große Arbeiterversicherung die Land- und Forstarbeiter hineingeführt werden sollen, so müssen wir uns doch vor Augen halten, daß zum Beispiel auch in der Frage der Lohnklasseneinteilung ganz bestimmt Unterschiede zwischen Industrie und Landwirtschaft bestehen. Daß die Landwirtschaft ihre Rechte bekommen wird, beweist doch der eine Umstand, daß wir am Schlusse der letzten Sitzung im Ausschus für soziale Verwaltung eine Entschließung eingebracht haben, die auch angenommen wurde und heute vielleicht noch das hohe Haus beschäftigen wird, in der wir neuerdings verlangen, daß, wenn die Arbeiterversicherung in Wirklichkeit tritt, zu gleicher Zeit auch die Versicherung der Land- und Forstarbeiter in Kraft treten soll. Man mag darüber lächeln auf der linken Seite — meine Herren der Opposition, dafür werden wir sorgen, die wir wirklich Landarbeiter gewesen sind, daß die Landarbeiter ihr Recht bekommen! (Forstner: Das ist ein guter Witz!) Mag es ein Witz sein oder nicht, Herr Kollege Forstner, Sie verstehen von der Landwirtschaft vielleicht am allerwenigsten. Sie verstehen vielleicht etwas vom Fuhrwerk, aber von den Landarbeitern nichts! (Zustimmung.)

Ein weiterer Umstand, der auch wieder als Grundlage für Angriffe gegen uns gedient hat, war der, daß die Mehrheitsparteien gegenüber den Wäschерinnen und Bedienerinnen eine Stellung eingenommen haben, die nicht das Wohlgefallen der Opposition gefunden hat. Über den Antrag der Frau Abg. Boschek zu § 4 hat die „Arbeiter-Zeitung“ geschrieben (liest): „Die Bürgerlichen, im Niederschreiben der sozialdemokratischen Anträge gesetzt, lehnten auch den Antrag Boschek ab und beschlossen die Entrechnung der Wäschерinnen, Bedienerinnen und Närerinnen.“ Nun werden doch auch die Herren der Opposition es genau verstehen, und es ist ja im Unterausschuss und im Ausschus genügend klargelegt worden, daß ein großer Unterschied besteht zwischen einem Arbeiter, der in einem dauernden Arbeits-

verhältnisse steht, und einer Arbeiterin, die nur stundenweise ihrer Beschäftigung nachzugehen vermag. Auch hier hat die Regierung bereits Vorsorge getroffen, daß jene Personen, die so ziemlich dauernd als Wächerinnen, Bedienerinnen oder Närerinnen beschäftigt sind, durch eine Verordnung in die Versicherung aufgenommen werden können.

Nun hat gestern der Herr Präsident Eldersch in seiner Rede auch darauf verwiesen, daß die Mehrheitsparteien eigentlich gar kein wirkliches Interesse an der Vollendung dieser großen Versicherung für die Arbeiter bekunden. Ich möchte demgegenüber auf etwas zurückkommen. Wir haben eine ziemlich lange Beratung über die Form des Trägers der Versicherung geführt, und als endlich auf Grund der Parteienverhandlungen die Frage gelöst werden konnte, waren die Herren der Opposition sehr erstaunt, daß wir noch weitergegangen sind, als sie es eigentlich gewünscht hatten. Damit haben wir den Beweis erbracht, daß der Gedanke der Verwirklichung wirklich besteht, weil wir den Wunsch gehabt haben, daß, wenn die Arbeiterversicherung zustande kommt, der verwaltungstechnische Ausbau so einfach wie möglich gemacht werden muß und ihm keine zu großen Lasten aufgebürdet werden dürfen.

Bezüglich der Invalidenrente nach § 97, Absatz 2, war in der Regierungsvorlage vorgesehen, daß die Bemessungsgrundlage ein Drittel betragen solle; wenn von Seiten der Opposition die Hälfte beantragt worden ist, so möchte ich darauf verweisen, daß zum Beispiel im Jahre 1924 der Entwurf der sozialdemokratischen Fraktion die gleiche Bestimmung wie die Regierungsvorlage beinhaltete. Hier steht es wortwörtlich: „Als invalid gilt, wer nicht imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.“

So lautete der Entwurf der sozialdemokratischen Fraktion. Die Regierung hat nun den gleichen Wortlaut übernommen und nur in der 2. Zeile noch das Wort „mehr“ eingeschaltet. Und dagegen wird nun Sturm gelauft und der eigene Entwurf wird, sagen wir, in Fehde gezogen.

Wir haben gestern vom Herrn Präsidenten Eldersch gehört, daß die Übergangsbestimmungen gar nicht entsprechen und daß das Gesetz an und für sich sehr schlecht sei. Die „Arbeiter-Zeitung“ hat in ihrer Nummer vom 9. März dieses Jahres geschrieben: „Die Schandbestimmungen beschlossen!“ Andere Blätter haben geschrieben: „Das große Werk geht dem Ende zu.“ Hier spricht man von „Schande“ und auf der anderen Seite spricht man von einem

„Werk“. Ich verstehe nicht, wie man gerade von dieser Seite aus, die sich doch immer als die wirkliche, als die berufsmäßige Vertreterin des Proletarierstandes ausgibt, gerade hier, wo ein Werk für die Arbeiter geschaffen wird, dieses Werk als ein „Schandwerk“ titulieren kann. Man ging aber noch weiter, und die „Arbeiter-Zeitung“ schrieb am Schlusse sogar: „Betrug und Raub an der Arbeiterschaft. Das ist die Arbeiter- und Invalidenversicherung, wie sie die Einheitsfront auf Seipels Geheiß beschlossen hat.“ Und dazu schreibt noch diese Presse (liest): „Und die braven christlichen Arbeitervertreter im Unterausschuß, die Herren Spalowsky und Klezmayer und ihr Kollege, der Vertreter der nationalen Gewerkschaften, der Herr Ertl, sie haben es brav angenommen und mitgestimmt.“

Man mag darüber denken, wie man will, aber nur eine Frage möchte ich mir hier aufzurollen erlauben. Nachdem diese Herren uns hier als Verräte an den Interessen der Arbeiter hinstellen und sie ihr arbeiterfreundliches Herz der Öffentlichkeit gezeigt haben — wäre es, nachdem sie hier sehen, daß ein Schandgesetz beschlossen werden soll, und nachdem im Wiener Landtag ihre Genossen die Majorität haben und das finanzielle System der Gemeinde Wien gewiß ganz gut aufgebaut ist, nicht möglich, daß einmal der Wiener Landtag mit einem guten Beispiel der Arbeiterfreundlichkeit voranginge und ein Gesetz für die alten Arbeiter der Stadt Wien nach dem System, das Sie im Unterausschuß beantragt haben, schaffen würde? Wenn Sie das zustande bringen, dann glauben wir, daß Sie wirklich ein arbeiterfreundliches Herz haben, wie Sie es im Parlament immer zeigen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Nun hat aber, hohes Haus, gestern auch Präsident Eldersch immer wiederum auf das „schlechte Gesetz“ verwiesen. Gerade er war aber derjenige, der in der Wiener Arbeiterkammer, wo es zu einer Kontroverse über die Arbeiterversicherung mit den Kommunisten gekommen ist, gesagt hat: Besser ein schlechtes Gesetz als gar kein Gesetz! — Daran müssen wir nun anknüpfen und sagen, es ist besser, wenn endlich einmal die Grundlinien zur Arbeiterversicherung gelegt sind — die Ausarbeitung und Fertigstellung der Vorlage wird das zukünftige Parlament zu besorgen haben.

Wir sagen: Wenn heute die entscheidende Stunde gekommen ist und wenn nun die Arbeiter sehen, daß endlich eine Zeit heranrückt, wo nun auch die Altersversicherung für sie in Kraft tritt, so möchte ich daran zweifeln, was gestern Herr Präsident Eldersch angeführt hat, daß die Arbeiter am 24. April darüber entscheiden werden. Wenn er in einer Rede anführte, daß eigentlich bei den Mehrheitsparteien kein rechtes Drängen zu verspüren war, um ein etwas rascheres Tempo in die Verwirklichung und Durch-

führung der Versicherung zu bringen, so möchte ich nur darauf verweisen, daß schon am 18. und 19. November 1925 in diesem hohen Hause die 1. Lesung stattgefunden hat. Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat hierauf am 26. November 1925 die Generaldebatte über den Entwurf durchgeführt und ihn dann zur Durchberatung und Berichterstattung an den Ausschuß selbst einem eigenen Unterausschuß zugewiesen. Dieser Unterausschuß hat vom 3. Dezember 1925 bis zum 14. Oktober 1926 das Gesetz beraten. Während dieser Zeit und auch nachher bis zur neuerlichen Einberufung des Unterausschusses am 10. Jänner 1927 haben Parteien- und auch Referentenverhandlungen stattgefunden. Man er sieht daraus, daß ununterbrochen an dieser Materie gearbeitet wurde, und wir sind überzeugt, daß auch manche Schwierigkeiten überwunden werden mußten, wozu eben eine entsprechend gründliche Beratung benötigt wurde.

Nun hat gestern der Herr Präsident Eldersch sich ein wenig versprochen, und er wird entschuldigen, wenn ich das heute vorbringe. Er hat von einem Wohlstandsindeks gesprochen, der in den Schluszbestimmungen der Vorlage enthalten sei. In Wirklichkeit heißt er aber Wirtschaftsindex. Nun hat er gesagt, daß seine Fraktion warten und genaßt darauf achten wird, wann der günstige Moment kommt, wo die Vorlage in Wirklichkeit treten kann. Wir werden ebenso wachsam sein und werden nicht der Mithilfe der Opposition bedürfen, denn auch die zukünftige Regierung wird ihre Pflicht darin erblicken, daß sie zur richtigen und gegebenen Zeit diese Vorlage in Wirklichkeit setzt.

Der Herr Präsident Eldersch hat gestern, indem er sich zur Rechten dieses Hauses hinübergeneigt hat, gesagt, daß der 24. April der Entscheidungstag sein wird und daß an diesem Tage die Arbeiterschaft Österreichs ihr Veto gegen die heutige Regierung einlegen und bekunden wird, daß die Mehrheitsparteien, sagen wir vielleicht, den Dank dadurch bekommen, daß eventuell eine rote Mehrheit in dieses Haus gelangt. Ich glaube aber, daß der Herr Präsident Eldersch sich da gegen die unrichtige Seite hingeneigt hat und daß er vielleicht mehr nach links hätte schauen sollen als nach rechts. Denn wenn wir speziell in den letzten Wochen die ganze Form der Verhandlungen im Unterausschusse betrachtet haben, so mußten wir offen gestehen, daß dort nicht mehr sachliche Arbeit geleistet, sondern schon Wahl demagogie getrieben wurde und daß man darauf hingearbeitet hat, aus diesen Verhandlungen möglichst viel Kapital zu schlagen, um die Wählermassen draußen eventuell beeinflussen zu können. Ich bin gewiß der Ansicht, daß der 24. April ein Entscheidungstag sein wird, und wenn gestern der Herr Präsident Eldersch am Schlusse seiner Rede ein bisschen Demagogie getrieben hat, so darf ich

mir ihm da auch ein wenig anschließen. Ich stimme vollkommen der Meinung zu, daß der 24. April der große Entscheidungstag sein wird. (Zwischenrufe.) Aber vergessen Sie nicht Herr Kollege Schleißinger . . . (Zwischenrufe.) Nicht ich, aber bei Ihnen könnte es möglich sein. Vergessen Sie nicht, daß der 24. April vielleicht auch für Ihre Partei gewisse Enttäuschungen bringen könnte. Gehen Sie hinaus und hören Sie zu, was Ihre Arbeiter sprechen. Die Arbeiter sind nicht so eingestellt, wie Sie es hier im Parlament immer sagen, sondern die Arbeiter draußen sind froh darüber, daß für sie endlich etwas geschaffen wird, denn die Leute draußen spüren es, wie die Not und das Elend aussieht. (Lebhafte Zwischenrufe.) Herr Kollege Wizany, wenn Sie mich hier unterbrechen wollen, so vergönne ich Ihnen das vom Herzen. Was ich aber bei Ihnen sehr vermisste, Herr Kollege Wizany, ist folgendes: Wo waren Sie denn bei den Verhandlungen über die große Arbeiterfrage? Sie waren weder im Unterausschuß noch im Ausschuß selbst, und als Arbeiterführer hätten Sie daran auch mitarbeiten können. Wenn nun aber, hohes Haus, der 24. April ein Entscheidungstag sein wird, so bin ich felsenfest überzeugt, daß wir als Christlich-soziale und als Mehrheitsparteien keine Furcht an den Tag zu legen brauchen, sondern im Gegenteil, ich bin überzeugt, der 24. April wird für die linke Seite ein verhängnisvoller Tag sein, und anstatt eines Lorbeerkränzes werden Sie sich einen Trauerflor umbinden müssen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Frau Bossek: Hohes Haus! Die Frauen verfolgen die Verhandlungen über die Altersversicherung und über die Arbeiterversicherung mit dem größten Interesse, in der Hoffnung, daß sie ihnen bald Hilfe bringen werden. Denn wer die Not der Familien kennt, wo zu den arbeitslosen Familienangehörigen noch alte Eltern zu erhalten sind, wer das Los der Witwe kennt, die außer für ihre Kinder noch für einen alten Vater oder eine alte Mutter zu sorgen hat, der weiß und wird es begreiflich finden, daß gerade die Frauen es sind, die das größte Interesse haben, daß ihnen endlich Hilfe wird. Wie sehr aber werden die Frauen enttäuscht sein, wenn sie sehen, wie sie in diesem Gesetz schlecht behandelt würden. Schlecht behandelt wurden die Interessen der Frauen, der versicherten sowohl wie der familienangehörigen. Es wird den Frauen unbegreiflich und unverständlich erscheinen, daß tausende schwer arbeitende Frauen aus diesem Gesetz draußen bleiben und für sie das Gesetz gar nicht in Anwendung kommt. Vor allem sind die Bedienerinnen, Wächerinnen, Närherinnen, all diejenigen, die im Privathaushalt beschäftigt sind, in diesem Gesetz als versicherungsfrei bezeichnet, und doch sind das Beschäftigungen, die für Tausende von

Frauen Berufe sind, Berufe, mit denen sie ihr und ihrer Kinder Dasein fristen müssen, und es ist nicht so wie der Herr Abg. Klezmayr meint, daß das Personen sind, für die nur einige Stunden Arbeitsleistung in Betracht kommen. Es sind dies Frauen, für die niemand sorgt, es sind dies Witwen, die als Wäschnerinnen oder als Bedienerinnen die Existenz ihrer Kinder zu sichern haben. Es sind dies Arbeiterinnen, die aus den Betrieben ausgeschlossen sind, in den Betrieben keine Arbeit finden und aus der Arbeitslosenunterstützung ausgeschlossen sind. Es sind dies hunderte und tausende arme alte Hausgehilfinnen, die infolge ihres vorgeschrittenen Alters auch nicht mehr in einen Dienst aufgenommen werden. Alle diese Frauen suchen in dem Privathaushalt durch ihre Arbeit ihre Existenz zu fristen, und alle diese Frauen sollen nach diesem Gesetz von der Krankenversicherung, von der Unfallversicherung, von der Altersversicherung ausgeschlossen werden. Dass es wirklich so ist, werde ich in meinen weiteren Ausführungen noch näher darlegen.

Sie werden nun fragen: Warum sollen gerade die Frauen ausgeschlossen werden, von denen ich angeführt habe, daß sie nicht nur stundenweise, sondern ein ganzes Leben arbeiten, ein ganzes Leben ihre Existenz von dieser Arbeit fristen und deren Arbeitsleistung ihnen unter Umständen weit höhere Einnahmen verschafft, als in diesem Gesetz als Grundlage für die niederen Versicherungszweige angeführt sind? Da kann ich ihnen nur antworten, diese Frauen würden aus der Versicherung ausgeschlossen, weil man — und heute hat es der Herr Minister wiederum erwähnt — keine richtige Formel findet, wie man diese Berufszweige erfassen könnte, wie man die Beitragsleistung, die Evidenzhaltung dieser Kategorie von Arbeitsmenschern für die Versicherung durchführen könnte.

Es wurde schon durch einen Zwischenruf der Herr Minister darauf aufmerksam gemacht, warum er sich nicht auch bei der Frage der Versicherung der Bedienerinnen auf das deutsche Gesetz berufe. Es ist wirklich richtig: wenn der Wille vorhanden wäre, diese große Anzahl von arbeitenden Kräften in die Versicherung aufzunehmen, dann hätte das deutsche Versicherungsgesetz die Möglichkeit gegeben, ein Muster dargestellt, das man den österreichischen Verhältnissen hätte anpassen können. So sagt das deutsche Gesetz im § 168 (liest): „Der Bundesstaat bestimmt, wieweit vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bleiben.“ Das heißt also, daß alle Dienstleistungen versicherungspflichtig sind und daß nur der Bundesstaat bestimmt, daß ein Teil vorübergehend Beschäftigter aus der Versicherung bleiben kann. Unser Gesetz dagegen bestimmt, daß ganze Gruppen aus der Versicherungspflicht ausgenommen sind und daß ganze Gruppen, für die die Versicherungspflicht bestehen könnte, erst durch

Verordnungen in die Versicherungspflicht hineinkommen können. Das ist der große Unterschied zwischen dem deutschen und dem österreichischen Gesetz, und das beweist uns nur, daß wir auch in Österreich die Versicherung auf die angeführten Berufskategorien ausdehnen könnten.

Der § 442 des deutschen Versicherungsgesetzes sagt ausdrücklich (liest): „Unstündig Beschäftigte, die nicht nach § 168 versicherungsfrei sind, werden bei der allgemeinen Ortskrankenkasse oder, wenn sie überwiegend landwirtschaftlich beschäftigt sind, bei der Landkrankenkasse ihres Wohnorts versichert. Die Kasse hat über sie ein Mitgliederverzeichnis nach der Buchstabenfolge zu führen und laufend zu halten. Die Mitgliedschaft bei der Kasse beginnt mit der Eintragung in das Verzeichnis.“ Es ist also vollständig geregelt, wie man die Mitglieder erfassen kann und wie sie in das Verzeichnis aufgenommen werden können.

Der § 443 und die folgenden bestimmen noch genauer (liest): „Sobald die Kasse Kenntnis erhält, daß ein unständig Beschäftigter ihres Bezirkes keiner Krankenkasse angehört, obwohl er versicherungspflichtig ist, trägt sie ihn von selbst in das Verzeichnis ein.“ „Der Versicherungspflichtige soll sich selbst zur Eintragung anmelden.“ Wenn er es aber nicht tut, dann trägt ihn also die Kasse, wenn sie von ihm Kenntnis erhält, selbst ein, sie sucht ihn fast auf. (liest:) „Das Versicherungsamt, die Gemeinde- und Polizeibehörde, die Ausgabestelle für Quittungskarten sowie alle Organe und Angestellten der Versicherungsträger haben der zuständigen Kasse jeden Versicherungspflichtigen zu melden, der unständig beschäftigt und nicht schon Mitglied einer Krankenkasse ist. Die oberste Verwaltungsbehörde kann diese Pflicht näher regeln.“ „Die Kasse kann unständig Beschäftigte zur Feststellung ihrer Versicherungspflicht laden und durch Geldstrafen bis zu 10 Mark anhalten, der Ladung zu folgen.“

Also die Kassen werden durch das Gesetz direkt aufgefordert, die Versicherungspflichtigen aufzusuchen und von ihnen zu verlangen und dafür Sorge zu tragen, daß sie sich bei der Versicherung anmelden. Bei uns werden sie von der Versicherung ausgeschlossen. Das eingetragene Mitglied kann in Deutschland auch während der Zeit, in der es vorübergehend nicht beschäftigt ist, in der Versicherung bleiben. Ich habe das nur deswegen erwähnt, um aufzuzeigen, daß ein großer Unterschied zwischen der Behandlung einer großen Anzahl von Frauen in Österreich und der Behandlung besteht, die diese Frauen nach dem deutschen Gesetz erfahren, und daß es wirklich möglich wäre, diese Frauen auch bei uns zu berücksichtigen, denn mehr als zwanzig Paragraphen regeln in dem deutschen Gesetz die Versicherung der unständig und bei wechselnden Unternehmern beschäftigten Arbeiter. Sie sehen also,

dass es eine Formel gibt, und wir können nur annehmen, dass hier nicht der Wille vorhanden war. Es ist daher ganz mit Unrecht von dem Herrn Referenten gestern behauptet worden, dass es ein Merkmal dieses Gesetzes sei, dass es den Versicherungskreis so sehr erweitert habe. Gerade für die Frauen ist das nicht geschehen. Aber wozu denn auch für die Frauen? Wer braucht sich denn für die Frauen bemühen? Die Frauen sind ja — gerade bei den Mehrheitsparteien — gut genug für die Wahl, aber sonst braucht man sich um sie und um ihre Verhältnisse wirklich nicht zu kümmern, wenn es auch Frauen sind, die durch ihre Arbeit als Bedienerinnen, als Wäschерinnen, als Hilfskräfte im Haushalt ihre Söhne großgezogen haben, „für das Vaterland großgezogen haben“, wie es in der Monarchie so schön geheißen hat, wenn es auch Frauen sind, die alles Kriegsleid geduldig ertragen haben, Frauen, die man im Kriege als die Soldaten des Hinterlandes bezeichnet hat! Es sind ja doch nur arme Frauen, es sind ja doch nur Frauen der Arbeiterschaft, die da aus der Alters- und der Krankenversicherung draußen bleiben sollen. Ich möchte auch sagen, wenn es auch als Wahldemagogie bezeichnet werden sollte: die Frauen werden sich dieses Vorgehen der Mehrheitsparteien — welche eigentlich ihre Sige in diesem Hause den Frauen zu verdanken haben — diese Haltung der Mehrheitsparteien gewiss merken müssen und auch ihre Schlüsse daraus zu ziehen haben. In dem Bericht wird auf die Versicherungsberechtigung dieser Arbeiterkategorien hingewiesen. Die Versicherungsberechtigung ist so die Freiwilligenversicherung. Die Freiwilligenversicherung aber, die keinerlei zwingenden Charakter hat, für die keinerlei ähnliche Bestimmungen wie im deutschen Versicherungsgesetz bestehen, ist in gar keinen Belangen auch nur ein Ersatz für die Versicherungspflicht, denn auch durch die Freiwilligenversicherung werden absolut nicht alle diese Kreise, von denen ich hier spreche, erfasst. Denn die Aufnahme von Mitgliedern in die Freiwilligenversicherung hängt erst von einer ärztlichen Untersuchung ab, und es ist doch selbstverständlich, dass man — von allen diesen Frauen sind ja 42 Prozent über 50 Jahre alt — eine solche Bedienerin infolge ihres hohen Alters, oder wenn sie schwächlich oder fränklich ist, in die Freiwilligenversicherung überhaupt nicht aufnehmen wird. Es ist daher eine Demagogie, zu erklären, dass auch für diese Frauen etwas geschehe, denn sie könnten durch die Freiwilligenversicherung auch des Segens dieses Gesetzes teilhaftig werden. Die große Masse der Frauen, insbesondere die schwerarbeitenden Frauen, die Bedienerinnen und Wäscherinnen werden um ihr Recht ganz einfach betrogen, denn sie werden in keinem Falle in die Versicherung nach diesem Gesetz Eingang finden und den Schutz dieses Gesetzes beanspruchen können. Und nicht nur die Aufnahme

der Mitglieder ist schon furchtbar erschwert, sondern es ist auch dann, wenn schon Mitglieder aufgenommen werden und manche das Glück haben, in der freiwilligen Versicherung ihre Beiträge zahlen zu können, bestimmt, dass für diese Versicherung nur eine bestimmte Lohnklasse in Betracht kommt, und es ist selbstverständlich, dass da eine sehr niedere angenommen werden wird und dass auf diese Weise auch wieder die Versicherung wenig Hilfe bringen wird. Die Beiträge müssen sich diese Versicherten selbst bezahlen. Das ist gewiss auch sehr schwer, und daran wird die freiwillige Versicherung wahrscheinlich scheitern, weil die Frauen die Beiträge nicht werden allein zahlen können. Und das nennt man dann einen Ersatz der Versicherungspflicht!

Wenn ich schon erwähnt habe, dass die Frauen in diesem Gesetz sehr schlecht behandelt werden, so muss ich insbesondere auf die Bestimmungen des § 5 verweisen. § 5 bestimmt, dass Personen, die bei wechselnden Unternehmern beschäftigt sind, durch eine Verordnung in die Versicherung aufgenommen werden. Wenn man diesen Paragraphen noch so oft liest, man wird nicht klar darüber, welche Personen damit gemeint sind. Vor allem ist durchaus nicht klar gestellt, ob die Krankenpflegerin, die Alushilfskönigin, die heute im Privathaushalt arbeitet, morgen in einem Sanatorium oder in einem Restaurant Dienste leistet, unter diese Bestimmungen fallen. Es ist nicht festgesetzt, ob außerhalb der Heimarbeiter noch andere Personen in diesem Paragraphen berücksichtigt werden. Vor allem aber müssen sie erst recht lange darauf warten, bis das Ministerium oder irgendeine Körperschaft in der Lage sein wird, festzustellen, wann und wie sie in die Versicherung einbezogen werden.

Wir verlangen daher durch unsere speziellen Anträge, dass in dem § 5 die Bedienerinnen und Wäschерinnen und alle diejenigen miteinbezogen werden, die man im § 4 aus der Versicherung ausschließt, weil wir sagen, dass diese Frauen ebenso zu berücksichtigen sind wie die anderen, obwohl sie bei wechselnden Arbeitgebern beschäftigt sind. Wir hoffen, dass das hohe Haus unsere Anträge annehmen wird. Wir können nicht glauben, dass gerade die Christlichsozialen es sein sollten, die die Ärmsten der Frauen in diesem Gesetz um die Kranken- und Altersversicherung bringen wollen. Es sind ja gewiss unzählige von denjenigen, die hier so behandelt werden, auch Wächerinnen der christlichsozialen Partei.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes wirken sich im ganzen für die Frauen ungünstiger aus als für die männlichen Versicherten, schon darum, weil die Frauen im allgemeinen die Ansprüche nicht voll und ganz ausnutzen können. Bei der Verheiratung zum Beispiel verlieren sie oft durch Jahre erworbene Rechte, wenn sie aus dem Berufe ausscheiden. Wie

selten ist es doch möglich, daß eine Frau bis zu ihrem 65. Lebensjahr in irgendeinem Betriebe in der Erwerbsarbeit stehen kann! Sie wird frühzeitig aus dem Betriebe entlassen und verliert die Ansprüche, die sie bisher erworben hat, und selbstverständlich auch den Anspruch auf die Altersversicherung. Der Hinweis darauf, daß dieser Anspruch durch die freiwillige Versicherung gewahrt bleibt, ist ebenfalls unrichtig. Denn die Frauen, wenn sie frühzeitig Witwen werden, müssen sich naturgemäß irgendeine Arbeit suchen, und wenn sie dann als Bedienerinnen oder Wäschnerinnen arbeiten, sind sie nicht berechtigt, freiwillig weiterzuzahlen, und können dann anderseits auch nichts beanspruchen, weil sie nicht wirklich in der Versicherung sind.

Eine ganz unglaubliche Härte, ja Herzlosigkeit ist die Behandlung der Lebensgefährtin, die in diesem Gesetz nicht als Familienangehörige betrachtet wird, nicht einmal dann, wenn sie an die Stelle einer früheren Ehegattin getreten ist. Ein solches Unrecht soll in einer Sozialversicherung überhaupt nicht vorkommen, weil es sich in der Sozialversicherung nicht darum handelt, die Menschen von einem religiösen Standpunkt aus zu betrachten, sondern als Objekt der Versicherung. Bezeichnend ist, daß weder die Verfasser des Referentenentwurfes noch unser derzeitiger Herr Minister Reich immer der Meinung waren, daß die Lebensgefährtin nicht als Familienmitglied anerkannt werden dürfe. Im Referentenentwurf sowohl als in der ersten Regierungsvorlage finden wir noch die Bezeichnung Lebensgefährtin vor und erst bei der Beratung über das Angestelltenversicherungsgesetz wurde die Lebensgefährtin vollständig beseitigt. Damals hat Herr Professor Drexel als Referent mit aller Macht dafür gekämpft, daß der Lebensgefährtin der Anspruch auf Familienversicherung nicht zuerkannt wird. Die Versicherten werden durch das alte, ganz unzeitgemäße und nur in Österreich noch bestehende Ehegesetz bestraft und schwer geschädigt; denn jeder Versicherte muß die vollen Versicherungsbeiträge zahlen, die für alle im Gesetz vorgesehenen Versicherungszweige gelten, so daß auch der Arbeiter, der nicht mit einer angetrauten Frau lebt, sondern eine Lebensgefährtin zur Frau hat, seine Beiträge für alle Versicherungszweige, für die Familienversicherung, für die Witwenversicherung voll mitbezahlt. Ist es da nicht eine Beschränkung und Schädigung seiner Ansprüche, wenn er für seine Lebensgefährtin, für die er alle die Beiträge bezahlt hat, keinen Anspruch auf Mutterchafts- oder Familienversicherung erhält? Diese Auffassung — wir bezeichnen sie als eine reaktionäre Auffassung — bringt besonders über die Frauen unmenschliches Leid. Und das soll nach dem Herrn Berichterstatter Spalowsky ein Gesetz der Menschlichkeit sein, wie er sich gestern so pathetisch ausgedrückt hat! Ist etwa die Frau, die

mit einem Mann als dessen Lebensgefährtin lebt, mit ihm Kinder hat, mit ihm Leid und Freud teilt, nicht berechtigt, Anspruch auf Menschlichkeit zu erheben? Das ist gewiß schwer zu beklagen, und es werden sich das die Frauen auch gewiß merken müssen.

Statt der Lebensgefährtin ist die Wirtschaftsführerin in das Gesetz aufgenommen worden. Die Wirtschaftsführerin, die eine ganz familienfremde Person sein kann, soll den Anspruch auf die zeitliche Witwenrente haben. Wenn wir auch der Wirtschaftsführerin durchaus nicht um ihren Anspruch neidig sind, wenn wir es auch begrüßen, daß an diese Frauen auch gedacht wird, so protestieren wir aber entschieden dagegen, daß die Lebensgefährtinnen schlechter behandelt werden, daß sie aus der Mutterchafts- und Familienunterstützung ausgeschlossen werden und daß aus christlichen Moralbegriffen Frauen und Mütter der Arbeiter so ins Elend gestürzt werden sollen.

Ferner haben wir auch verlangt, daß die Frauen der Inhaftierten die Mutterhilfe erlangen sollen. Der Hinweis im Bericht auf die §§ 47 und 50 erscheint uns nicht ganz zutreffend, zumindest ist er nicht ganz klar und wir halten daher unseren Antrag aufrecht.

Nun das Kapitel Witwenrente! In der Arbeiterversicherung werden die Witwen viel schlechter behandelt als in der Angestelltenversicherung. In der Angestelltenversicherung hat man den Witwen eine dauernde Witwenrente zuerkannt, für die Frauen der Arbeiter wird eine zwölfmonatige Witwenrente als genügend erachtet. Ja, die Arbeiterfrau soll nicht nur mit der zeitlichen Witwenrente vorliebnehmen, es gibt auch noch einige Kategorien von Frauen, denen sogar die bisher zugestandene Witwenrente durch das Gesetz genommen werden soll. Zum Beispiel haben nach dem Brudersladengesetz alle Bergarbeiterwitwen eine dauernde Rente. Nach dem neuen Gesetz werden die künftigen Witwen der Bergarbeiter ebenfalls nur die zeitliche Witwenrente beziehen. Wie schwer das die Frauen der Bergarbeiter treffen wird — der Bergarbeiter, die in abgelegenen Orten wohnen, wo es keine Verdienstmöglichkeit für die Bergarbeiterwitwe gibt — das möchte ich dem hohen Hause ebenso zur Beurteilung überlassen, wie die Frage, was diese armen Witwen in Zukunft machen werden. Die Witwen werden also nicht nur schlechter behandelt, sondern sie werden noch um ihr angestammtes Recht gebracht. Wir haben auch dazu unsere Anträge gestellt und werden sie noch näher begründen.

Ebenfalls als eine soziale Einsichtslosigkeit muß ich es bezeichnen, daß die Altersgrenze für die Erreichung der dauernden Witwenrente mit 65 Jahren festgesetzt und unser Antrag, sie auf 55 Jahre herabzusetzen, abgelehnt wurde. Ja, wie

stellen sich denn die Mehrheitsparteien vor, daß Frauen mit 65 Jahren noch in den Betrieben, in den Werkstätten arbeiten können, oder wie stellen Sie sich vor, daß, wenn ein Mann stirbt, der eine Frau von 60 oder 55 Jahren hinterläßt, die er bisher erhalten hat, diese Frau von 55 oder 60 oder 64 Jahren jetzt noch in der Lage sein soll, sich um einen eigenen Erwerb umzusehen, noch die Möglichkeit haben soll, irgendeinen Beruf zu ergriffen und in diesem Beruf für ihr Alter zu sorgen? Wenn sie vielleicht doch noch als Wäschnerin oder Bedienerin mit 60 oder 64 Jahren eine Arbeit bekommen sollte, dann ist sie ja selbstverständlich trotzdem nicht mehr in der Altersversicherung anspruchsberechtigt. Wir sehen daher, daß auch die Witwenrente für die alten Arbeiterfrauen fast nicht erreichbar ist, daß es nur ganz wenige sein werden, die dieser dauernden Witwenrente werden teilhaftig werden.

Ich möchte noch einiges über die sogenannte Altersfürsorge sagen. In der Altersfürsorge geht es den Frauen genau so. Die Altersfürsorge, die auch schon ein paarmal kritisiert wurde, die den alten 60jährigen Arbeitern, die in der Notstandsaushilfe stehen, nur einen Bruchteil ihrer bisherigen Arbeitslosenunterstützung als Rente gewährleistet, kommt in ganz Wien nur für 674 Frauen in Betracht. Sage 674 Frauen sind in ganz Wien dieser sogenannten Altersfürsorge teilhaft, weil, wie wir wissen, die Frauen schon bei der Arbeitslosenversicherung schwer in die Notstandsaushilfe hineinkommen können, so daß also diese Wohlfahrtseinrichtungen nur einen ganz geringen Wert für die arbeitsunfähigen alten Arbeiterinnen haben.

Dabei ist aber gar nicht daran gedacht, daß für die Hausgehilfinnen, von denen viele Hunderte in in diesem Alter monate- und jahrelang arbeitslos und ohne Verdienstmöglichkeit sind, daß für diese Hausgehilfinnen, die niemand mehr aufnimmt, nicht einmal die sogenannte Altersfürsorge Vorsorge trifft. Was geschieht mit ihnen? Das ist ihre bange Frage. Wir Frauen fordern, daß auch die Hausgehilfinnen in die Altersversicherung aufgenommen werden.

Mit Rücksicht auf die vorgebrachte Zeit will ich auf eine weitere Begründung unserer Anträge verzichten. Aber immer wieder fordern uns die Frauen, die aus den Zeitungen erfahren haben, wie man sie in dieser Versicherung behandeln will, auf, für sie im Parlament einzutreten. Wenn Sie, die Mehrheitsparteien, diese Anträge ablehnen, dann werden Sie die Vorwürfe dieser Frauen über sich ergehen lassen müssen, die ganz genau wissen, wie sie von Ihnen behandelt werden, daß Sie bei den Wahlen zwar um die Stimmen zu den Frauen kommen, daß Sie sie aber dann bei der Vertretung ihrer Rechte im Parlament vollständig im Stiche lassen, wie es eben die Behandlung des Arbeiterver-

sicherungsgesetzes zeigt. Diese Frauen werden erkennen, daß ihre wahren Freunde nicht diejenigen sind, die zu ihnen bei den Wahlen um die Stimmen kommen, auch nicht diejenigen, die in der Kirche die Frauen abhalten, ihre Stimmen den Vertretern der Arbeiter zu geben, sie werden bald zu der Erkenntnis kommen, wie sehr zu Unrecht sie ihr Vertrauen den Mehrheitsparteien geschenkt haben und daß sie in Zukunft ihre Stimmen den Vertretern der Arbeiter geben müssen, weil sie nur dann die Gewähr haben, daß ihre Rechte auch im Parlamente vertreten werden. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Ferdinand Ertl: Hohes Haus! Der Minister für soziale Verwaltung hat das Urteil der Fachleute angerufen, aber nicht allein das fachliche Urteil, sondern auch das objektive Urteil verlangt. Es ist ja sicher, daß je nach der Grundanschauung, von der aus ein Werk beurteilt wird, auch der fachliche und objektive Standpunkt noch verschieden sein kann. Es ist sicher, daß die linke Seite des hohen Hauses von ihrem revolutionären Standpunkt aus zu einem anderen fachlichen Urteil gelangt, wie jene, welche die evolutionäre Entwicklung verteidigen. Es ist klar, daß jene Seite, welche die Revolution predigt, in ihren Ausdrücken weitauß radikaler, schärfer und unbekümmter sein kann als die Leute, die auf dem Boden der Evolution stehen, die naturgemäße Entwicklung verlangen und überall einen Aufbau aufgerichtet sehen wollen, der das naturgemäße Vorwärtskommen sicherstellt.

Aus dieser Verschiedenartigkeit der Beobachtungsweise heraus ist es klar, daß man eigentlich nie zusammenkommen kann, um ein gemeinsames objektives Urteil abzugeben. Aber bei der — möchte ich sagen — ausgesprochenen Schärfe, mit der dieses Gesetzeswerk beurteilt wird, muß denn doch darauf verwiesen werden, daß um den Inhalt dieses Gesetzes nicht nur hier ein Kampf geführt wurde, sondern daß auch andere Kämpfe zu beobachten sind, die das objektive Urteil eben auch mit zu erfassen hat. In Deutschland brauchte man vom Jahre 1883 bis zum Jahre 1891 bei sonst einfachen politischen Verhältnissen, um die Sozialversicherung in ihrem vollen Umfange ins Leben treten zu lassen. Bei uns arbeitet man bereits ein Menschenalter daran und man brachte noch nie eine Gesetzesvorlage zu Stande, welche fähig gewesen wäre, diesen Versicherungszweig in seinem vollen Umfange einzuführen. Daraus resultiert nicht allein die Anschanung der einen Mehrheitspartei, der Christlichsozialen, sondern auch die meines Klubs, welche dahingeht, es müsse geachtet werden, das Gesetz überhaupt einmal zu Stande zu bringen, damit für die Weiterentwicklung, für das Aufwärtsbauen die Grundlage geschaffen ist. Daher begrüßen wir das Gesetz. Es ist übrigens auch von maßgebenden Vertretern der linken Seite des hohen Hauses gesagt worden, man arbeite gerne

mit — das „gerne“ meinetwegen unter Anführungszeichen gesetzt — um überhaupt einmal ein Gesetz in Österreich zustande zu bringen.

Schauen Sie, meine Verehrten, wenn das objektive Urteil prüft, so über sieht es nicht die Begleitumstände, unter denen eine Vorlage beraten und ins Leben gesetzt wird, so wenig die Begleitumstände übersehen werden dürfen, die in Deutschland bei Schaffung der Vorlage vorhanden waren. Wenn die Begleitumstände damals so lagen, daß gerade andere Leute darüber Klage führen müßten, daß man zu wenig Verständnis für ein soziales Gesetz aufbringt, Klage führen müßten gegen die Gesinnungsgenossen der linken Seite des Hauses, welche damals alle Vorläge auf Einführung einer sozialen Versicherung auf das hartnäckigste bekämpften, so sind heute Begleitumstände gegeben, die weniger in politischen Machtverhältnissen ihre Begründung haben als darin, daß über das Vermögen, über das Können nicht hinausgegangen wird. Wenn das wirtschaftliche Können nicht da ist, wenn die Tragfähigkeit der Wirtschaft nicht gegeben ist, wäre es Bluff, der Öffentlichkeit und damit auch den arbeitenden Schichten etwas vorzuspiegeln, was sich dann bei der praktischen Durchführung als Gaukeli erweisen müßte. Und darum war der Standpunkt der Mehrheitsparteien der, die sachliche Grundlage für die Versicherung herzustellen und dann zu trachten, daß raschestens die Einführung möglich sei, sobald auch die Begleitumstände, die Tragfähigkeit der Wirtschaft die Einführung überhaupt ermöglichen.

Wie wäre es, hohes Haus, wenn das Gesetz nicht fertig wäre, wenn — was Gott geben möge — uns das nächste Jahr eine hohe Blüte unserer Wirtschaft bescheren würde und wenn dann erst in die Urberatung des Gesetzes eingegangen werden müßte, wie es bereits fünfmal begonnen wurde, und wenn dann irgendwelche zufälligen politischen Umstände die Fortführung der Beratung verhindern würden und dann, obwohl die Wirtschaft für die praktische Einführung des Gesetzes tragfähig wäre, das Gesetz nicht bestünde, weil irgendwelche widrigen Umstände dessen Beratung und Verabschiedung verhindert hätten! Es ist das Verdienst der Mehrheitsparteien, daß eine solche, sehr leicht mögliche Schädigung der arbeitenden Schichten nicht eintreten kann, und dieses Verdienst läßt man sich nicht bestreiten.

Es wurde auch gesagt, daß ein harter Kampf geführt wurde. Ich möchte die Wortführer der linken Seite dieses hohen Hauses, die im Ausschuß tätig waren — sie sind leider nicht anwesend — als Zeugen dafür aufrufen, ob sie nicht aus der Gegenüberstellung ihres Begehrens mit dem, was schließlich erreicht wurde, ersehen konnten, daß man alle ihre Argumente ernsthaft geprüft hat. Sie

haben einen scharfen Vorwurf gegen den Vertreter der christlichsozialen Arbeiterschaft erhoben. Er kann für sich nicht Zeugnis ablegen, aber ich kann es tun, weil ich bei den Beratungen dabei war, an welchen begreiflicherweise, weil es nur eine Beratung der Mehrheitsparteien war, die Vertreter der linken Seite nicht teilgenommen haben. Ich habe teilgenommen — und ich darf so unbescheiden sein, das auch zu erwähnen — ich habe den Arbeitervertretern mitgeholfen in einem harten Kampf gegen den begreiflicherweise auch starren Standpunkt des Finanzministers, doch noch einige Begünstigungen und Erleichterungen zu erreichen, die ihrem selbstverständlich weiter gespannten Begehrn nähergekommen sind. Das konnte von der Öffentlichkeit nicht beobachtet, das konnte auch in direkter Beobachtung von Ihnen nicht wahrgenommen werden. Aber die Überprüfung der ersten Einreichung und der Schlussfassung zeigt Ihnen, daß die christlichsozialen Arbeitervertreter ihre Pflicht erfüllt haben, soweit es eben die Verhältnisse gestatteten.

Wenn von den Begleitumständen gesprochen wird — schauen Sie, das objektive Urteil räumt es Ihnen ein, daß Sie, als Sie die bestimmende Herrschaft in diesem neu gebildeten Staate übernommen haben, auch Begleitumstände vorfanden, die es Ihnen nicht gestatteten, diese Versicherung einzuführen. Die Inflationszeit war so wenig tragfähig für die Versicherung, wie es unsere gegenwärtige müßige Wirtschaft ist, und was man Ihnen für damals zubilligen müßte: die Unmöglichkeit der Einführung des Gesetzes, weil die Inflation alles weggeschwemmt hat, müssen Sie auch heute den Vertretern der Mehrheitsparteien, die die Verantwortung tragen, weil die Mehrheit des Volkes sie gewählt hat, zubilligen, sowie die Objektivität Ihnen es zugebilligt hat. Das heißt objektiv beurteilen, daß man die Möglichkeiten und Schwierigkeiten erkennt jedermaßen gegenüber, ob es der oder jener sei.

Ich muß mich auch gegen einen Vorwurf wenden, den in ziemlich scharfer Weise die Frau Kollegin Boschek hier vorgebracht hat, die den Mehrheitsparteien vorwarf, daß sie kein Verständnis und kein Herz für die Frauen haben und daß die Frauen dafür nicht dankbar sein werden. In die politische Erörterung lasse ich mich nicht ein; aber ich bitte, Frau Kollegin Boschek in der Wiener Arbeiterkammer zu fragen, warum man dort den Bescheiden der Industriellen Bezirkskommission von Wien bepflichtet, wonach die Frauen weniger Arbeitslosenunterstützung bekommen als die Männer, obwohl sie genau so viel Beiträge für die Arbeitslosenunterstützung bezahlen müssen. Es liegt dort eine mindere Einschätzung der Frauen und ihrer materiellen Bedürfnisse von Ihrer Seite aus vor. Wenn also Vorwürfe über eine mißachtende Einschätzung der Frauen gemacht werden, so bitte ich im Interesse

der Frauen, im eigenen Lager diese Vorwürfe zu erheben und zur Beachtung zu bringen.

Es ist über das Gesetz schon viel gesprochen worden und die Wahlplakate auf den Litschäulen bezeichnen es fast als ein Schandgesetz. Ich habe beinahe den Verdacht, daß die linke Seite des Hauses mit ihrem lebhaften Wunsch, das Gesetz noch am heutigen Tage zur Verabschiedung zu bringen, auch einen Wahlgedanken verbindet, indem die Zufälligkeit des heutigen Termins, der unterschiedlichen Leuten eben zu Scherzen benutzt wird, auch dazu verwendet werden könnte, um dem Gesetz wieder einen anderen Namen zu geben, sagen wir: das Gesetz vom 1. April. Ich nute es Ihnen zu, bleibe aber bei dem Omen: Unser Klub betrachtet diesen Tag wirklich als ein Wahrzeichen für die soziale Gesetzgebung, denn es ist der Geburtstag Bismarcks, des Schöpfers der Sozialversicherung in Deutschland, die er gegen den Willen und Ansturm der Sozialdemokratie, gestützt auf die Stärke seiner Persönlichkeit und den Einfluß, den er seinem Kaiser und der Volksvertretung gegenüber auszuüben wußte, eingeführt hat. Es ist eine wohl nicht beabsichtigte, sondern durch den Zufall herbeigeführte Verbeugung vor dem großen Werke und vor dem großen Manne, daß gerade am 1. April 1927, dem 112. Geburtstage Bismarcks, die Sozialversicherung in Österreich beschlossen wird. Ich wäre sehr glücklich, wenn der nächste 1. April uns eine Wirtschaftslage bescherten würde, die es gestattet, daß das Werk, daß wir in der Nachahmung Bismarcks heute beschließen, auch zur praktischen Geltung gelangt. Auszubauen und zu erreichen, was heute bemängelt wird und was noch fehlt, ist keine Kunst, wenn der Grundstein steht. (Beifall.)

Schneeberger: Hohes Haus! Nach langen, schweren Kämpfen soll heute das Gesetz über die Arbeiterversicherung hier im hohen Hause verabschiedet werden. Die Redner meiner Partei haben schon darauf verwiesen, daß das Gesetz unter der ganzen Arbeiterschaft eine ziemlich große Enttäuschung auslösen wird. Aber ich möchte noch weitergehen und hier sagen, daß der heutige Tag, an dem hier das Gesetz über die Arbeiterversicherung beschlossen werden soll, durch welches 500.000 Arbeiter der Land- und Forstwirtschaft in Österreich von der Versicherung überhaupt ausgeschlossen werden, bei den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern kein Freudentag, sondern ein Trauertag sein wird. (Beifall.) Die Regierung hat in ihre Vorlage eine Bestimmung aufgenommen, wonach die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter aus diesem Gesetz ausgeschlossen sein sollen. Unsere Partei hat im Laufe der Verhandlungen jede Gelegenheit benutzt, um diesen schweren Fehler des Gesetzes zu beseitigen. Es ist uns leider nicht gelungen. Wir haben darauf verwiesen, daß in anderen Ländern, in Deutschland

und in der Tschechoslowakei, gleichzeitig mit der Einführung der Altersversicherung für die industriellen und gewerblichen Arbeiter auch die Versicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter geregelt wurde. Wir haben darauf verwiesen, daß vor wenigen Monaten hier im hohen Hause die Versicherung der Angestellten der Land- und Forstwirtschaft zugleich mit der allgemeinen Angestelltenversicherung geregelt wurde, und wir glauben daher, daß kein sachlicher Grund vorliegt, die Versicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter nicht auch gleichzeitig mit der Arbeiterversicherung zu regeln. Alle unsere Kämpfe, die wir in dieser Richtung geführt haben, waren vergebens; die Mehrheitsparteien und die Regierung haben sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Versicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter durch ein Sondergesetz geregelt werde. Auch der Herr Abg. Klezmayr hat sich in seinen Ausführungen bemüht, den Standpunkt der Mehrheitsparteien zu verteidigen, ihre Haltung zu beschönigen und zu rechtfertigen. Während hier in dem hohen Hause und bei den Verhandlungen in den Ausschüssen diese Sonderregelung der Versicherung für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter immer mit den sogenannten besonderen Verhältnissen der Land- und Forstwirtschaft begründet wird, haben sich die Herren von den Mehrheitsparteien draußen in den Versammlungen der Land- und Forstarbeiter eine ganz andere Begründung zurechtgelegt. Sie wissen nämlich, daß diese Begründung, die sie uns hier immer beim Verhandlungstisch vorbringen, von den Arbeitern draußen einfach nicht geglaubt wird. Daher gehen die christlichsozialen Arbeiterführer in die Versammlungen hinaus und versuchen, den Land- und Forstarbeitern begreiflich zu machen, daß ihre Versicherung deshalb durch ein anderes Gesetz geregelt werden muß, weil man unbedingt den jüdischen Einfluß von der Landarbeiterversicherung fernhalten will. (Hört! Hört!) Nun, ich möchte die Herren vor allem darum bitten, ein bisschen ehrlicher zu sein (So ist es!) und das, was sie hier beim Verhandlungstisch als Begründung für ihren Standpunkt anführen, auch draußen vor den Land- und Forstarbeitern zu vertreten. Und ich möchte den Herren weiter den Rat geben, ihre Wachsamkeit gegen den jüdischen Einfluß in einer nützlicheren Art und Weise anzuwenden (Beifall und Händeklatschen), vielleicht dadurch, daß Sie sich vor die Türen der christlichsozialen Minister stellen, damit nicht dort die jüdischen Börsepekulanten hineinkommen und dann die Spargelder und die Steuergelder des Volkes auf allen Börsen der Welt verspekulieren können. (Beifall und Händeklatschen.)

Wir sind gegen diese Sonderregelung, weil wir den begründeten Verdacht haben, daß Sie durch diese Sonderregelung die Altersversicherung für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter noch schlechter

machen wollen als die Versicherung für die Industriearbeiter. (Beifall.) Wenn wir das den Herren immer vorhalten, dann tun sie sehr entrüstet und sagen, daß ihnen da sehr Unrecht geschieht. Nun, ich möchte mir erlauben, an einigen Beispielen dem Gedächtnis der christlichsozialen Abgeordneten etwas nachzuholen und den Beweis zu erbringen, daß der Verdacht, den wir da haben, vollauf begründet ist. Ich erinnere da vor allem an die traurige Geschichte der Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter. 30 Jahre haben die christlichsozialen und deutschnationalen Mehrheiten der Landtage im alten Österreich überhaupt keinen Finger gerührt, um nur die primitivste Einrichtung einer Sozialversicherung für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter zu schaffen, und wo sie das getan haben — wie zum Beispiel im Lande Salzburg — dort ist es zu einer Spottgeburt vollständig lebensunfähiger Gemeindekrankenfassen gekommen. Das allein kennzeichnet schon hinreichend Ihre Liebe für sozialpolitische Einrichtungen in der Land- und Forstwirtschaft. Als es in der Republik durch den vermehrten Einfluß der Arbeiterschaft endlich gelang, die Krankenversicherung in der Land- und Forstwirtschaft durch ein Bundesgesetz einzuführen, waren es wieder christlichsoziale Landesregierungen, waren es wieder die christlichsozialen und großdeutschen Mehrheiten der Landtage, die eine Lücke in der Verfassung bemühten, um die Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter abermals zu zerstören. Am 30. Juli 1925 hat dann der Nationalrat die Verfassung ergänzt, die Bundesregierung und den Nationalrat für die sozialpolitische Gesetzgebung in der Land- und Forstwirtschaft zuständig gemacht. Eineinhalb Jahre nach diesem Zeitpunkt hat die Regierung gar nichts getan, als zwei Interessentenversammlungen abgehalten und alle möglichen und unmöglichen Gutachten von verschiedenen Körperschaften entgegengenommen. Erst nach eineinhalb Jahren hat die Regierung den Gesetzentwurf in das Parlament gebracht. Als wir diesen Entwurf anschauten, haben wir gesehen, daß durch dieses neue Gesetz die Reste der alten Versicherung, wo sie durch den Kampf und Einfluß der Sozialdemokraten in den Landtagen noch erhalten geblieben ist, ruiniert, noch mehr verschlechtert werden sollen.

Schon in der Lohnklasseneinteilung ist gegenüber dem bisherigen Zustand eine Verschlechterung vorzusehen. Die größte Schande in dem neuen Gesetz sind wohl die Bestimmungen über die Mutterhilfe. Man will allen Ernstes die Mutterhilfe auf ungefähr ein Fünftel dessen herunterdrücken, was sie nach dem alten Gesetz ist, und man will den eigentlichen Zweck der Mutterhilfe überhaupt aus der Welt schaffen. Außerdem wird den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern zugemutet, daß in ihre Versicherung die berühmte Parität eingeführt werde, in

einer Zeit, wo in allen andern Versicherungen der Arbeiter und Angestellten es längst als eine feststehende Tatsache gilt, daß die Vertretungen, Generalversammlung und Vorstand, zu vier Fünfteln aus Arbeitnehmern und zu einem Fünftel aus Arbeitgebern zusammengesetzt sind. Was aber bei allen Arbeitern und Angestellten eine Selbstverständlichkeit ist, das darf bei den Landarbeitern nicht sein, die müssen als die Entrichteten, als die Parias, als die Ausgestoßenen behandelt werden. Ich kann den Herren von den Mehrheitsparteien nur verraten: unsere Partei wird unbekümmert um Ihre Absichten den Kampf für eine ordentliche Krankenversicherung der Land- und Forstarbeiter weiterführen, selbst dann, wenn den Unternehmern von allen Seiten Schutzhilfe zuteil wird.

Als hier im Parlament der Kampf entbrannte, ob die Landarbeiter in ihrer Versicherung hinsichtlich des Vertretungsrechtes so behandelt werden sollen wie die Industriearbeiter oder schlechter, hat die „Reichspost“ in die Welt hinausposaunt, daß ein sogenannter Zentralverband christlicher Landarbeiter eine Sitzung abgehalten hat und dort eine Resolution über die Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter beschlossen worden sei. In dieser Resolution steht wortwörtlich, daß sich die Vertreter der christlichen Land- und Forstarbeiter auch mit einem Vertretungsverhältnis von drei Fünftel zu zwei Fünftel zufriedengeben, obwohl längst schon die Parteienverhandlungen über die Arbeiterversicherung entschieden hatten, daß in der Arbeiter- und in der Angestelltenversicherung das Verhältnis vier Fünftel zu einem Fünftel sein wird. So etwas nennt sich dann „Interessenvertretung der christlichen Landarbeiter!“ Nach unserer Terminologie heißt das nicht Arbeitervertretung, sondern Arbeiterverrat (Beifall), weil es keinen einzigen Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft gibt, der, wenn man ihm die Frage vorlegt, ob es ihm gleichgültig ist, ob er etwas in seine Versicherung d einzureden hat oder nicht, sagen wird: Je rechtloser, um so lieber! Im übrigen verwahren wir uns vor aller Öffentlichkeit dagegen, daß so irgendein Verein eines schönen Tages auf den Plan tritt, von dem man sonst nie etwas zu hören und zu sehen bekommt, wenn die eigentliche Aufgabe der Gewerkschaften zu erfüllen ist, sich anmaßt, im Namen der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter zu reden, und da Beschlüsse fasst, um die Öffentlichkeit zum Nachteil der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter zu beeinflussen. Die ganze Geschichte der Krankenversicherung allein wäre ein hinreichender Beweis dafür, was Sie mit dieser Sonderversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter bezwecken. Ich will Ihnen aber auch noch einen zweiten konkreten Fall anführen und aufzeigen, welche Behandlung die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter von den

christlichsozialen und großdeutschen Abgeordneten zu gewärtigen haben. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz gilt für die Land- und Forstwirtschaft nur insoweit, als es sich dort um Handelsbetriebe handelt, also Sägewerke, die Holz zu kaufen müssen, Holzschlägerungen, die durch Holzhandelsfirmen usw. durchgeführt werden. Für diese gilt das Arbeitslosenversicherungsgesetz. Dadurch sind die Arbeiter in den meisten kleinen Sägewerken bei vielen Holzschlägerungen arbeitslosenversicherungspflichtig. Das Gegenteil ist in den großen Sägewerken und in den großen Waldbetrieben der Fall. Die großen Waldbesitzer haben sich in der letzten Zeit ihre eigenen Sägewerke eingerichtet und verarbeiten das Holz in Eigenregie. Dort gilt das Arbeitslosenversicherungsgesetz nicht, und wir haben bei der letzten Novellierung des Gesetzes den Antrag gestellt, daß die forstwirtschaftlichen Arbeiter und die Sägearbeiter, soweit sie in solchen Betrieben beschäftigt sind, die nicht dem Arbeitslosenversicherungsgesetz unterliegen, auch mit einbezogen werden. Die Herren von der Mehrheit haben unser Antrag abgelehnt. Was haben Sie damit erreicht? Sie haben den Herren Rothschild und Guttmann die Beiträge an die Versicherung erspart! Sie haben unser Antrag rücksichtslos niedergestimmt, unbekümmert darum, daß alle Arbeitslosen den gleichen Hunger haben und daß gerade die großen Gutsbesitzer und die Besitzer der großen Sägewerke gar keinen Anspruch darauf haben, günstiger behandelt zu werden als die Unternehmer von kleineren Betrieben. Durch die kontrollöse und unbeschränkte Einwanderung von tschechoslowakischen Saisonarbeiten ist es den Gutsbesitzern in Österreich möglich geworden, einen ungeheuren Missbrauch mit diesen Arbeitern zu treiben. Tausende Kleinhäusler, Söhne von Kleinbauern bekommen keine Arbeitsgelegenheit im Dorfe draußen, die Landflucht wird vermehrt, die Arbeitslosigkeit vergrößert und so werden Tausende und Zehntausende von Menschen unmittelbar in ihrer Existenz bedroht. Wir haben Abhilfe verlangt und den Antrag gestellt, man möge bei uns genau so wie in Deutschland durch eine paritätische Vermittlung die Einwanderung und Verwendung dieser ausländischen Arbeiter regeln. Die christlichsozialen und die großdeutschen Abgeordneten haben diesen Antrag abgelehnt. Sie sind dafür, daß dieser Sklavenhandel weiterbestehen bleibt.

Für alle Arbeiter und Angestellten in Österreich ist es eine Selbsterklärung, daß sie in ihre Arbeitsvermittlung genau soviel dreinzureden haben wie die Unternehmer. Aber was für alle eine Selbstverständlichkeit ist, das darf bei den Landarbeitern nicht sein. Sie müssen die Ausgestoßenen, die Parias sein. So haben es bei allen Anlässen die christlichsozialen und die großdeutschen Abgeordneten beschlossen.

Wir kennen, meine Herren, auch hier die Zusammenhänge. Die Herren von Halm und Ahr, die großen Fürsten und Barone, die Stifte und Klöster, die arischen und jüdischen Großgrundbesitzer zahlen nämlich pünktlich ihre Extrasteuer für das Hektar, und die antimarxistische Einheitsfront hat dann dafür zu sorgen, daß die Forderungen der Landarbeiter im Parlament und den andern gesetzgebenden Körperschaften niedergestimmt werden. (Zustimmung.) In diesem Falle haben Sie sehr drastisch bewiesen, wie Sie immer dann, wenn für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter etwas gemacht werden soll, bereit sind, im Interesse der Großgrundbesitzer die Land- und Forstarbeiter zu verraten.

Deshalb ist es nur zu begründet, wenn wir Ihnen immer wieder sagen, daß wir den Verdacht haben, daß Sie durch die Sonderregelung der Alters- und Invaliditätsversicherung für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter genau dasselbe wollen, was Sie bei allen anderen Gesetzen getan haben. Sie haben daher, meine Herren, gar kein moralisches Recht, entrüstet zu sein, wenn wir Ihnen nachsagen, daß Sie auch diese Gelegenheit wieder benutzen wollen, um abermals die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter schlechter zu behandeln als die Industriearbeiter, sie als die Parias und Stiefländer unter der Arbeiterschaft zu behandeln.

Wir haben im Ausschuß einen Antrag auf Streichung dieser Bestimmung, wodurch die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter ausgeschlossen werden sollen, gestellt. Die christlichsozialen und großdeutschen Abgeordneten haben diesen Antrag abgelehnt. Er liegt nun dem hohen Hause als Minderheitsantrag vor, und wir versuchen dadurch noch in letzter Stunde, die Landarbeiterchaft vor der furchtbaren Kunde zu verschonen, daß das Arbeiterversicherungsgesetz beschlossen wurde, die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter aber davon ausgeschlossen sind.

Sie, meine Herren, haben die Mehrheit und die Macht, und bei Ihnen liegt die Entscheidung. In der letzten Minute möchte ich Sie noch warnen: Missbrauchen Sie diese Macht nicht abermals zum Nachteil der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter! (Beifall und Händeklatschen. — Während vorstehender Rede hat Präsident Eldersch den Vorsitz übernommen.)

Die Rednerliste ist erschöpft. Da der Berichterstatter auf das Schlusswort verzichtet, ist hiemit die Generaldebatte beendet.

(Die Sitzung wird auf 5 Min. unterbrochen. — Nach Wiederaufnahme der Sitzung:)

Das Haus beschließt das Eingehen in die Spezialdebatte über das Bundesgesetz, betr. die Arbeiterversicherung.

Über Vorschlag des Vorsitzenden wird die Spezialdebatte in vier Abschnitten durchgeführt werden, und zwar:

1. Abschnitt, Artikel I, §§ 1—41, Umfang, Träger und Gegenstand der Versicherung; 2. Abschnitt, §§ 42—139, Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung; 3. Abschnitt, §§ 140—246, Gemeinsame Bestimmungen, Organisation der Versicherung; 4. Abschnitt, §§ 247—272, Schluss- und Übergangsbestimmungen und Altersfürsorge, dann Artikel II, III und IV.

Es wird in die Verhandlung des 1. Abschnittes eingegangen.

Berichterstatter **Spalowsky**: Hohes Haus! Ich mache zunächst auf die gestern mitgeteilten Druckfehlerberichtigungen aufmerksam, die auch schon bei diesem Abschnitt zu beachten sind. Des weiteren habe ich die Ehre, im Einvernehmen mit den Parteien vorzuschlagen, daß einige Abänderungsvorschläge zu den in Verhandlung stehenden Paragraphen gleichzeitig in Verhandlung gezogen werden. Es handelt sich hier ausschließlich um Änderungen, die stilistischer Natur sind, nicht um meritorische Änderungen der vorliegenden Anträge. Diese Abänderungsvorschläge lauten:

Der Untertitel zu § 7 hat zu lauten „Freiwillige Fortsetzung der Krankenversicherung“.

Im § 8, Absatz 1, ist nach den Worten „Dienst genommen“ das Wort „hat“ einzuschalten.

Im § 11, Absatz 3, ist statt des Wortes „Beitragszahlungsperiode“ der Ausdruck „Beitragsperiode“ (§ 207) zu setzen.

Im § 12, Absatz 1, ist an Stelle des Wortes „Beitragszahlungsperiode“ das Wort „Beitragsperiode“ zu setzen.

Im § 19, Absatz 3, sind an Stelle des Wortes „zuläuft“ die Worte „nicht untersagt“ zu setzen.

Im § 33, Absatz 1, ist an die Stelle des Wortes „Bundesministerium“ das Wort „Bundesminister“ zu setzen und

im § 37, Absatz 1, ist gleichfalls an die Stelle des Wortes „Bundesministerium“ das Wort „Bundesminister“ zu setzen.

Zu den einzelnen Paragraphen habe ich keine weiteren Bemerkungen zu machen, ich will hier nur auf die Ausführungen im Berichte, die zu den einzelnen Paragraphen Stellung nehmen, verweisen und beschränke mich auf die Feststellung, daß der größte Teil dieser Bestimmungen schon im Krankenfassungsorganisationsgesetz enthalten war und auch dort schon verhandelt wurde.

Ich bitte nunmehr das hohe Haus um die Zustimmung zu den Anträgen in der Fassung des Ausschusses mit den Abänderungen, die ich hier eben vertreten habe.

Zelenka: Hohes Haus! Es ist selbstverständlich, daß die Industriearbeiterschaft seit Jahrzehnten

darum kämpft, daß, wenn ein Arbeiter nach 30- oder 40- oder 50-jähriger Arbeit aus einem Betriebe ausscheiden muß, er nicht, wie es jetzt der Brauch ist, als Bettler auf die Straße geworfen wird, sondern durch eine Altersversicherung notdürftig versorgt ist. Es ist auch selbstverständlich, daß die Industriearbeiter für den Fall einer vorzeitigen Versagung oder einer Krankheit, die sie arbeitsunfähig macht, eine Invalidenversorgung verlangen. Waren ja jahrelang und Jahrzehntelang die Arbeiter aller öffentlichen Betriebe — seien es Bundesbetriebe, Gemeindebetriebe, Betriebe eines Landes oder sonstige öffentliche Unternehmungen — die Pioniere, die verlangt haben, daß man ihnen, wenn sie nach einer bestimmten Dienstzeit aus dem Betriebe ausscheiden, eine Alters-, Witwen- und Waisenversorgung gibt.

Es hat niemand hier in diesem Hause darüber vorher gesprochen oder auch nur daran gedacht, daß nun plötzlich durch eine Stilisierung des § 4 der Arbeiterversicherung die Möglichkeit geschaffen werden soll, den Bundesarbeitern, den Gemeindearbeitern, den Arbeitern irgendeines öffentlichen Betriebes ihr wohl erworbene Recht wegzunehmen und sie unter jene Gebietskörperschaft einzureihen, die ansehen können, daß die Arbeiter in die Arbeiterversicherung aufgenommen werden, so daß die Arbeiter Gefahr laufen, daß ihnen durch eine Verordnung, die das Bundesministerium für soziale Verwaltung ausarbeitet und dem Hauptausschuß vorlegt, jetzt noch ihre wohlerworbenen Rechte, die bedeutend über das hinausgehen, was dieses Gesetz vor sieht — obwohl auch diese Beträge nicht namhaft genannt werden können —, genommen werden und sie statt der erwarteten Verbesserung eine Verschlechterung erfahren.

Der Herr Bundesminister Reisch hat im Ausschuß für soziale Verwaltung gemeint: Aber die Geschichte drängt doch gar nicht so, das wird ja wahrscheinlich erst in zwei Jahren durchgeführt werden. Daraus er sieht man, daß es den Herren, die jetzt in der Wahlkampagne die Erledigung der Altersversicherung als ihr Verdienst bezeichnen, gar nicht so ernst um diese Erledigung ist. Aber wenn Sie meinen, daß die Vertreter der Arbeiter der Bundesbetriebe, der Gemeindebetriebe und der Betriebe der Länder deswegen einfach nichts dazu sagen sollen, so muß man das zurückweisen. Und man muß bei einem derartigen Gesetzgebungswork schon deshalb auf diesen Umstand hinweisen, weil man sonst den Vertretern den Vorwurf machen würde, nicht zur rechten Zeit die Rechte dieser Arbeiter gewahrt zu haben.

Der Herr Minister und insbesondere der Herr Berichterstatter haben auch mitgeteilt, daß nach den von der Regierung vorgelegten Stilisierungen den bereits in Pensions- oder Provisionsrecht — wie man es nennt, es ist verschiedenartig — Befindlichen nichts genommen wird. Sehr schön! Gegeben

haben sie den Leuten seit Jahren nichts, es ist ein besonderes Zugeständnis, daß Sie ihnen nichts wegnehmen wollen und daß die im aktiven Dienst stehenden Arbeiter des Bundes und der Gemeinden in die Arbeiterversicherung überführt werden sollen und daß sie dann, wenn es dem Herrn Kienböck oder einem anderen Herrn recht ist, einen Zufluss zu der von der Arbeiterversicherung gewährleisteten Summe bekommen können. Denen, die schon seit einigen Jahren im Staatsdienst in den Betrieben stehen und Pensionsbeiträge zahlen, aber infolge des Abbaugesetzes und der Aufnahmesperre nicht angestellt werden konnten, soll in Zukunft das Recht auf diese Einrichtung überhaupt genommen werden, sie sollen nur noch der Arbeiterversicherung unterworfen sein.

Der Herr Minister hat schon im Sozialversicherungsausschuß gemeint, und dieses Argument wird sicher in den Wahlversammlungen der bürgerlichen Parteien auch eine Rolle spielen, daß es ja keine Schande sei, in die Arbeiterversicherung zu kommen, und daß man es sehr eigentlich finden müsse, wenn die Arbeiter der Bundesbetriebe nicht zu den Industriearbeitern in die Versicherung hinein wollen. Da muß ich doch darauf hinweisen, daß die Arbeiter der Bundesbetriebe mit der Industriearbeiterschaft solidarisch sind, aber die Arbeiter der Bundesbetriebe und der Länder und Gemeinden lehnen es ab, daß hier ein unzulängliches Gesetz gemacht wird und daß dabei noch ihre wohlerworbenen Rechte von der Regierung geschmälerert werden. Wenn man aber da sagt — die Herren Markchläger und Spalowsky werden es ihren christlichen Arbeitern sagen —, regen Sie sich doch nicht auf, was die Roten machen, ist nur eine Heze, es ist keine solche Gefahr, sondern es wird eine Verordnung herauskommen, und da wird man ja darüber sprechen, wer hineinkommt und wer nicht — dann muß ich aufmerksam machen, Sie werden schon sehen, was geschieht; daß zwar für jeden monarchistischen Offizier, für jeden Lumpen, der eine Pension von der Republik bezieht, aber für die Monarchie eintritt, daß für den Verbesserungen da sind, aber für die Arbeiter des Staates ist nichts da! (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Ich kenne die Situation. Wir sind zwar eine Republik geworden, aber unser monarchistischer Bureaucrat ist noch lange kein Republikaner geworden. Ich weiß auch, was man in den Betrieben vor hat. Man sagt den Tabakarbeitern, wie sie geschlossen zu einer Protestkundgebung animiert sind: Regt euch nicht auf, ihr kommt überhaupt nicht hinein, eure Rechte sind durch einen Kollektivvertrag gesichert! Aber ein Gesetz bricht auch eine Verordnung, und auch diese Arbeiter werden es genau so zu spüren bekommen wie jede andere Arbeitergruppe, die vielleicht wirtschaftlich schwächer

ist. Das Finanzministerium wird versuchen, einzelne Betriebe, die ihm nicht passen, hereinzunehmen, ohne Rücksicht darauf, daß dieses Recht schon durch Jahrzehntelange Beitragsleistungen zum Pensionsfonds erkauf worden ist.

Wir wissen aber auch, was den Arbeitern überhaupt blühen wird. Für die Arbeiter und Beamten dieses Staates, für die Kleinrentner usw., für die arbeitende Bevölkerung hat man ja kein Geld. Wir haben gesehen, mit welchem Amtsmißbrauch und welchem Mißbrauch der Verfassung die Regierung hunderte von Milliarden Geld für andere Zwecke ausgegeben hat. Wenn es so gemacht wird, wie Sie es vorgeschlagen haben, dann kann ich heute schon sagen, wie es praktiziert werden wird: denen, die in Pension sind, wird man nichts mehr erhöhen, damit man denen, die aktiv sind, nichts dazugeben muß. Das ist ganz klar. Wer seit Jahrzehnten Gelegenheit gehabt hat, in den Bundesbetrieben alles mitzumachen, weiß doch, daß jeder Versuch unternommen wird, die Bundesbetriebsarbeiterenschaft zu schädigen. Daß es bei der Gemeinde Wien nicht so gemacht wird, ist der einzige Rückhalt für die Bundesbetriebsarbeiter, weil man so immer wieder darauf hinweisen kann, daß sich der Bund ein Muster daran nehmen soll, wie die Gemeinde Wien ihre Arbeiter behandelt und für sie sorgt.

Das ist also die eine Gefahr, und diese Gefahr kann Herr Dr. Resch als Minister für soziale Verwaltung mit noch so schönen Redensarten und auch mit dem Hinweis, daß das Gesetz erst in zwei Jahren in Kraft tritt, nicht bannen. Diese Gefahr wird sicher zutage treten, es wird sicher eine Schädigung versucht werden und vielleicht tatsächlich so weit kommen, daß die Arbeiter, die in diesen Betrieben Jahrzehntelang eingezahlt haben, um ihre Rechte kommen, während die Beamten, die in den Betrieben als Bundesbeamte verbleiben, ihre Pension weiterbeziehen und ihre Rechte behalten werden.

Es hat mir da ein einfacher Forstarbeiter einen Brief geschrieben — er ist aus Viechtau — und hat mir einen Artikel mitgeteilt, der in der „Salzkammergut-Zeitung“ erschienen ist. Das ist die Abfallerungsstätte des Herrn Markchläger, der dort immer schreibt, was alles er für die armen Forstarbeiter macht, daß sie die Arbeitslosenunterstützung kriegen, und wie er dafür eintritt, daß sie eine Pensionsversicherung bekommen. Er schreibt natürlich nicht in dieser Zeitung, wie er — als Obmann der christlichen Organisation! — jeden Antrag zugunsten der Forstarbeiter hier ablehnen läßt. Dieser biedere Forstarbeiter schreibt mir also — das Schreiben ist, wie gesagt, aus Viechtau —: Wenn man das „tau“ wegläßt, bleibt nur das Viech übrig, das derjenige ist, der das glaubt, was von dem Herrn Markchläger in der „Salzkammergut-Zeitung“ geschrieben wird. Er schreibt: Es steht ja in der „Salz-

„Kammergut-Zeitung“ drinnen, wie schwer die Lage der staatlichen Forstarbeiter ist, die zwar, wenn sie keine Arbeit haben und nicht entlassen sind, pensionsberechtigt sind, aber keine Arbeitslosenunterstützung bekommen. Da wird aber nun in dieser Zeitung geschrieben (liest): „Um diese Wohltat der Arbeitslosenunterstützung auch den Landarbeitern zuzuwenden, wollte seinerzeit unser Nationalrat Födermayr die Krankenkassenpflicht auch für die Landarbeiter einführen. In Verkenntung der richtigen Tatsachen und infolge böswilliger Heze aus geguerischem Lager ist bekanntlich die arbeiterfreundliche Absicht Födermayrs vereitelt worden.“

Ich muß schon sagen, dicker kann man das nicht mehr auftragen, wenn man weiß, daß ich erst vor kurzem im Finanz- und Budgetausschuß bei der Beurteilung des Finanzgesetzes und des Bundesvoranschlages, um dieses Unrecht, das bei den Staatsarbeitern einzig dasteht, aus der Welt zu schaffen, beantragt habe, für diese Leute die Krankenkassenpflicht einzuführen, damit sie dann auch die Arbeitslosenunterstützung bekommen, und daß Herr Markschläger als Berichterstatter meinen Antrag glatt ablehnen hat lassen. Dann wird weiter geschrieben (liest): „Bekanntlich sind nur jene Arbeiter verhalten, den Beitrag zur Arbeitslosenunterstützung zu bezahlen, und damit auf Arbeitslosenunterstützung anspruchsberechtigt, welche verpflichtet sind, einer Krankenkasse anzugehören.“

Die staatlichen Forstarbeiter haben immer verlangt, als ihre Betriebskrankenkasse aufgelöst worden ist, daß sie in eine Arbeiterkrankenkasse überführt werden, damit sie durch die Leistung der Beiträge für diese auch die Arbeitslosenunterstützung bekommen. Wie ist da nun manipuliert worden? Nicht anders, als daß die Christlichsozialen mit Hilfe der Generaldirektion getrachtet haben, die Forstarbeiter zu zerreißen, sie drei, vier Krankenkassen zuzuführen, womöglich solchen, die ihnen unterstehen. Dabei hat man das eine Geschenk gemacht: Damit die Generaldirektion keine sozialen Lasten tragen muß, hat man einfach die Sache beim Krankenbeitrag so eingerichtet, daß die Forstarbeiter keine Fürsorgebeiträge mitbezahlen und so, wenn sie arbeitslos sind, keine Arbeitslosenunterstützung bekommen.

Es wird weiter geschrieben — und das gehört eigentlich höher — in dieser „Salzkammergut-Zeitung“ wird noch aufmerksam gemacht (liest): „daß nun einmal mit der jahrhundertlangen Tradition gebrochen worden ist, daß die tröstende Aussicht auf Provision für die heute noch nicht Ständigen vollkommen verschwunden ist und diese nichtständigen Forstarbeiter, mögen sie noch so viele Jahre treu und pflichtgemäß ihrer schweren Arbeit im Walde obliegen, für immer von der Provision ausgeschlossen sind und nun noch das Schreckliche erleben, daß ihnen auch die Arbeitslosenunterstützung vorenthalten wird.“

Diese Zeilen sind geschrieben, um maßgebenden Ortes auf die katastrophalen Zustände unter den nichtständigen und ständigen ärarischen Holzarbeitern besonders in der Biechtau aufmerksam zu machen, damit ehestens Abhilfe geschaffen wird.

So schreiben die Herren — in den Zeitungen natürlich. Der arme Teufel, der draußen im Walde seine schwere Arbeit verrichtet, ist mit Ihrer Hilfe durch die Selbstständigmachung des Forstbetriebes nun um das Recht gekommen, noch ständiger Arbeiter zu werden, und läuft jetzt mit Ihrer Hilfe durch die Stilisierung des § 4 mit allen anderen Staatsarbeitern Gefahr, daß die verschiedensten Gebietskörperschaften beantragen werden, daß sie da hereingenommen werden. Es ist das nicht eine Behauptung, die ich vielleicht aus der Lust greife, sondern man hat in der Regierung diese Absicht. Wir wissen es bereits — wir haben ja auch unsere Verbindungen —, daß nun in den Staatsbetrieben der Versuch unternommen werden soll, zuerst die schwächeren Betriebe und später einzeln die Monopolbetriebe herauszunehmen. Da wird nun draußen geschrieben, wie schwer sich die Herren tun und was sie als christlichsoziale Arbeitervertreter alles für diese armen Teufel durchführen; wie sie dann in Wirklichkeit handeln, das er sieht man dann aus dem stenographischen Protokoll. Als es sich das vorige Mal um die Notstandsunterstützung der Forstarbeiter handelte da ist der christlichsoziale Arbeitervertreter Markschläger vor der Abstimmung hinausgegangen. Dieses Theater wird hier aufgeführt und draußen wird den armen Leuten, von denen mancher seit Monaten ohne Arbeit dasteht und eine kinderreiche Familie hat, so etwas vorgemacht. Er ist nicht entlassen, er hat aber auch keine Arbeit, er bekommt keinen Lohn, er bekommt aber auch keine Arbeitslosenunterstützung. Es herrschen draußen solche furchtbare Verhältnisse, daß die Familien ganz verzweifelt sind. Und mit solchen Leuten treiben Sie Schindluder und schämen sich nicht, hier den Versuch zu machen, Arbeitern wohlerworbene Rechte wegzunehmen.

Der Artikelschreiber schreibt selbst, daß eine jahrhundertlange Entwicklung dieses Rechtes vorhanden ist. Schauen wir uns die Entwicklung dieses Rechtes der Arbeiter an. Es war nicht eine Entwicklung gegen die Zentralbureaucratie seit Maximilian I., der schließlich die Zentralbureaucratie errichtet hat, um gegen die Stände besser regieren zu können, sondern es war, wie Sie in der Geschichte des Salinenwesens finden werden, genau so wie für die Zentralbureaucratie und die Hofkammer und für alle diejenigen, die eine Pension bekommen haben, auch für die Siedler und Oberförster und Gehilfen eine Altersversorgung in der Form von zugewiesenen Geldmitteln bereits ausgesprochen. Lesen Sie aber auch die Entwicklung des Tabakwesens, so werden Sie auch dort schon finden, daß seit Kaiser Josef derartige

Unterstützungen als Altersrenten gegeben worden sind. Und auch in der Geschichte der Staatsdruckerei werden Sie finden, daß anlässlich eines allerhöchsten Besuchs Seiner Majestät des Kaisers Franz Joseph I. im Jahre 1889 eine solche Versorgung wenigstens versprochen worden ist und daß sie im Jahre 1891 von den Arbeitern durchgesetzt wurde. Ich will nicht von den Münzern sprechen. Lesen Sie die Geschichte der Entwicklung des Münzamtes und Sie werden finden, daß die Münzer schon seit Jahrhunderten gewisse Vorrechte hatten. Dieses Münzrecht wurde von armen Adeligen ausgeübt. Aber von damals bis zum heutigen Tage sehen Sie, daß immer ein solches Recht bestand. Es war eine Bruderladenprovision da und eine eigene Pensionskasse. Man kann sogar sagen, daß bei den meisten dieser Pensionskassen sogar Pensionsbeiträge gezahlt worden sind, wie sie mittlere Beamte in der Friedenszeit gezahlt haben. Es ist daher nicht einzusehen, warum man hier einseitig das Recht verkürzen will und jetzt plötzlich in dieser Weise vorgeht. Man kann nur das eine sagen: Wenn auch die Stilisierung der Regierung im zweiten Absatz gestrichen worden ist und es jetzt dem Bundesministerium für soziale Verwaltung überlassen bleibt, eine Verordnung herauszugeben, in der festgelegt werden soll, wer da eigentlich hineinkommt und wer nicht, so ist damit gar keine Gewähr geboten, daß der Anschlag der Herren auf dieses seit Jahrzehnten bestehende Recht nicht doch auf irgendeine Weise durchgeführt wird. Dass man das versucht, das weiß ich, weil man sich darauf vorbereitet. Man sieht es in den einzelnen Staatsbetrieben: obwohl sie Aufträge bekommen könnten, werden diese abgelehnt, damit die Betriebe ohne Arbeit sind, damit wieder mehr Arbeiter abgebaut werden können und das ganze, was Sie hier vorbereiten, ist nichts anderes, als die Arbeiterschaft zu privatisieren und diese Staatsbetriebe der Privatindustrie in den Rachen zu werfen. Sie wollen damit nicht nur die Rechte der Arbeiter angreifen, sondern auch noch der lusternen Privatindustrie, nicht der gerechten Industrie, sondern so den Herrschaften, die sich da um Wöllersdorf herumgestritten haben, ein Stück Staatsgut in den Rachen werfen und glauben, daß das noch ein zweites Mal so wird gehen können wie bei Wöllersdorf, wo Schürff einmal dagegen und einmal dafür war und dann der Hornik gekommen ist, der zuerst dafür und dann dagegen war und der sich zum Schluss noch hat entschuldigen müssen. Einen solchen Sauhaufen kann man sich in Österreich mit einer solchen Regierung erlauben, die alle Augenblick einen Amtsmißbrauch begeht. Ich kann heute schon sagen, Sie werden bei dem Versuche, den Arbeitern der Staatsbetriebe ihre Rechte zu rauben, auf die geschlossene Kette aller Arbeiter der Bundesbetriebe und aller Gemeindearbeiter stoßen. Die Arbeiter haben gestern

eine große Kundgebung veranstaltet, über die die „Neue Freie Presse“ natürlich einige unpassende Bemerkungen macht. Ich bin übrigens der „Neuen Freien Presse“ sehr dankbar für die Reklame, die sie für mich betreibt, ich muß sagen, ich zahle ihr dafür keine Inseratengebühr. (Heiterkeit.) Ich kann hier nur das eine sagen: Die Arbeiter werden zur rechten Zeit wissen, was sie zu tun haben, und wenn die bürgerlichen Zeitungen noch so viel schreiben, das kann uns kalt lassen; gegen diesen Mist einer Einheitsfront, die man da aufgestellt hat, bei der jeder Schmutz und jeder Dreck in Österreich zusammenge stellt worden ist, da machen wir uns nichts daraus, wenn die „Neue Freie Presse“ noch so viel schreibt. (Zustimmung.)

Ich habe das hohe Haus auf eines bereits aufmerksam gemacht: Die Regierung soll nicht vergessen, daß in diesen Betrieben Leute stehen, die unter gewissen Voraussetzungen in diesen Betrieb gekommen sind, und daß der seinerzeitige monarchistische Staat sicherlich gewußt hat, warum er aus diesen Betrieben Staatsbetriebe gemacht hat. In diesen Betrieben werden schließlich auch reservate Sachen für die Regierung, es werden Monopolgegenstände erzeugt. Sie werden wohl begreifen, welche Aufregung in die Arbeiterschaft kommen muß, wenn sie von solchen Plänen hört; der Tabakarbeiter, der weiß, daß er doch in kürzester Zeit an seiner Gesundheit Schaden leiden muß, der Arbeiter in den Montanbetrieben, der 35 Jahre seines Lebens in diesen Gruben zubringen soll, weiß nicht, ob er nicht durch schlägende Wetter um sein Leben kommen wird. Sie werden sicherlich auch zugeben, daß in der Staatsdruckerei und bei der „Wiener Zeitung“ für die Behandlung der reservaten Angelegenheiten der Regierung ein Stock von verlässlichen Leuten geschaffen werden muß. Die werden Ihnen etwas preisen, wenn sie sehen werden, daß in der Privatindustrie eine bessere Konjunktur ist und daß sie im Staatsbetrieb Schundlöhne haben und in Zukunft außerdem auch keine Altersversorgung besitzen. Ich habe seit zwei Jahrzehnten die Ehre, Staatsbeamten- und Arbeitervertreter zu sein. Da hat es immer geheißen: Wenig, aber sicher! Und dann ist es auch angeblich ein Wechsel auf Sicht. Da haben die Herren in den Ministerien immer gesagt: Eine Extrawurst können Sie nicht haben: Konjunkturlöhne und Pension, das ist ausgeschlossen! Wir wissen, daß bis zum Zusammenbruch in den Staatsbetrieben kaum drei Viertel des ortsüblichen Taglohns gezahlt worden sind unter Hinweis auf die Altersversorgung. Und jetzt soll über alle diese Dinge zur Tagesordnung übergegangen werden! Mit Hilfe der christlichsozialen Arbeitervertreter ist alles möglich; die werden schon so stimmen, wie es ihnen die bürgerliche Leitung vorschreiben wird. Wir wissen ja, daß wir nichts anderes zu erwarten haben, weil

sie in unseren Augen gar nichts anderes sind als Organisationen, die dazu erstanden sind, um den Schutz der Arbeiterschaft und der freien Gewerkschaften gegen den Kapitalismus zu unterdrücken. Von dieser Stelle möchte ich daher die hohe Regierung warnen, ein solches Unrecht, das unerhört ist, tatsächlich im Gesetz durchführen zu lassen, und ich bitte das hohe Haus, wohlerworbene Rechte, die Sie sonst immer für die bürgerliche Gesellschaft in Anspruch nehmen und die Sie auch bei der letzten Verhandlung über die Hölzdeputate, als der Vorstbetrieb selbständig gemacht wurde, für die Servitutstrechte in Anspruch genommen haben, unangetastet zu lassen. Auch hier handelt es sich für die bodenständige Arbeiterschaft um jahrhundertelange Rechte und die dürfen Sie nicht schmälern, wollen Sie nicht den Namen eines Volksvertreters beschmutzen! (Beifall und Händeklatschen.)

Stein: Hohes Haus! Meine Parteifreunde haben bei der Beratung dieser Vorlage zu § 4 einen Minderheitsantrag eingebracht, mit dem wir dem hohen Hause Gelegenheit geben, ein schweres Unrecht, das hier beabsichtigt ist, noch im letzten Augenblick wenigstens teilweise zu korrigieren. Aber dieser Minderheitsantrag hat noch einen anderen Zweck: er macht es dem hohen Hause möglich, auch sich selbst in Schutz zu nehmen und nicht um jeden Preis in Widerspruch zu gelangen mit den Arbeitern, denen man angeblich eine Wohltat, eine bessere Einrichtung bringen will. Das hohe Haus kann unmöglich den Ehrgeiz haben, in einen solchen Widerspruch mit Arbeitern zu kommen, die im Dienste der Öffentlichkeit stehen und seit Jahren bestimmte Rechte besitzen. Es ist nicht zu begreifen, daß das Haus das Verlangen haben sollte, sich in Anbetracht einer so geschlossenen Einmütigkeit der Arbeiter der staatlichen Betriebe in einen so schreien den Gegenzug zu ihnen zu setzen, wo doch bei der Enquete, die vom Unterausschuß veranstaltet wurde, nicht bloß die Vertreter der freien Gewerkschaften, sondern nicht weniger klar und bestimmt auch die Vertreter der christlichen Gewerkschaften gegen die Einbeziehung der öffentlichen Arbeiter in den Bereich dieses Gesetzes Stellung genommen haben. Nun wurde uns wohl in den letzten Tagen mitgeteilt, daß die christlichen Arbeiter sich haben belehren lassen. Aber der Eindruck, der zurückgeblieben ist, war doch ein solcher, daß diese Angabe nicht mit aller Sicherheit und nicht mit voller Berechtigung gemacht werden konnte. Es ist doch auffallend, daß zu dieser Frage, die eine ziemliche Streitfrage war, der Herr Berichterstatter selbst, ein Vertreter der christlich organisierten Arbeiterschaft, nicht eine Silbe zu bemerken gehabt hat. Schon diese Tatsache mußte uns ein wenig nachdenklich machen und wir mußten bemüht sein, zu untersuchen, was sich da abgespielt hat. Die Angelegenheit ist aber viel zu

ernst, als daß man so ohne weiteres darüber zur Tagesordnung hinweggehen könnte. Im Motivenbericht heißt es ausdrücklich, daß die Enquete ein solches Verlangen nach allgemeiner Ausnahme gestellt hat. Der Ausschuß hätte uns also doch sagen müssen, aus welchen Gründen eine Sinnesänderung bei ihm eingetreten ist, nachdem bei der Enquete keine Bemerkung gemacht worden war, die auf eine Einbeziehung der staatlichen Arbeiter in die allgemeine Versicherung hätte gedeutet werden können. Die Erklärung lautet (*liest*):

„Die Bundesregierung vertrat jedoch die Auffassung, daß solche Ausnahmen erst durch Verordnung mit Zustimmung des Hauptausschusses vorgenommen werden können.“

Die treibende Kraft dieses Angriffes, dieses Raubes wohlerworbener Rechte ist also hier mit den Worten des Motivenberichtes durch die Regierung selbst bezeichnet und wir wollen uns da die Frage vorlegen, aus welchen Beweggründen heraus, wem zuliebe die Regierung etwas derartiges vorgeschlagen hat. Wer sollte derjenige sein, der einen Nutzen daraus hat? Wir fragen uns vergebens, ob da irgendwelche Ersparnisse für die öffentliche Verwaltung erwachsen können. Alle unsere Nachfragen endeten eigentlich durchaus negativ: von irgendwelchen Ersparnissen kann hier nicht gesprochen werden. Es muß also ein anderer Beweggrund vorhanden sein. Man hat uns einen genannt, der sehr gelehrt und sehr schön aussehen sollte: man hat uns darauf hingewiesen, daß wir, die Vertreter der freien Gewerkschaften, doch daran interessiert sein müßten, aus Solidarität der proletarischen Klasse die Zusammenfassung aller in einer Organisation anzustreben; wir müßten Wert darauf legen, daß eine einheitliche, geschlossene Arbeiterversicherung geschaffen werde. Wir haben uns über diese Erkenntnis ganz außerordentlich gefreut. Wir haben eine ideelle Bekundung der antimarxistischen Einheitsfront vor uns gesehen. Man bekämpft den Klassenkampf, ruft aber auf diese Art die Arbeiterschaft dazu auf, sie solle Geschlossenheit und proletarische Klassenolidarität auch formal zum Ausdruck bringen. Wir Sozialdemokraten haben von diesen Dingen eine etwas andere Auffassung. Für uns ist diese Solidarität keine Formalität, keine Frage der Organisation, sondern etwas Schöpferisches, Erhabenes. Für uns bedeutet die Solidarität in diesem Falle, daß die Arbeiter in öffentlichen Diensten, die sich eine bessere Behandlung und eine größere Sicherung ihrer Existenz erworben haben, als Vortrupp für die übrige private Arbeiterschaft tätig sein sollen, daß sie die Solidarität für die übrige Arbeiterschaft so befunden, daß sie bemüht sind, das, was sie bereits erreicht haben und was den übrigen Arbeitern erreichenswert und wünschenswert erscheint, im

eigenen Interesse und im Interesse der gesamten proletarischen Klasse zu verteidigen. So fassen wir die Solidarität in diesem Halle auf. Aber wir haben es auch nicht besonders tragisch genommen, als man uns sagte, daß dies der eigentliche Beweggrund für die Regierung war, eine solche Forderung dem Ausschuß vorzutragen und von ihm die Erfüllung dieses Wunsches zu erwirken. Die wirklichen Beweggründe, die dazu geführt haben, daß die Arbeiter der öffentlichen Betriebe ausgeschaltet werden, liegen auf einem anderen Gebiete. Das ist nicht aus dem Kopfe einzelner gekommen, die sich hier vor der Öffentlichkeit zu verantworten haben, sondern das ist ein feindsüchtiger Wunsch des Schwarzenbergplatzes, der es nicht ertragen kann, der es nicht dulden will, daß es eine Gruppe von Arbeitern gibt, deren Alter, deren Existenz besser gesichert ist, als uns hier vorgeschlagen wird. Es ist also die Ausführung eines Diktats des Schwarzenbergplatzes. (Beifall und Händeklatschen.) Das liegt so ganz in der Linie dessen, was die Herren so gerne ihre Sanierung nennen; deshalb mußten wir aber auch doppelt vorsichtig werden. Wir wissen, wie gerade die Sanierungspolitik sich auch über verschiedene alte und wohlerworbene Rechte hinweggesetzt hat. Es ist dem Kapitalismus eben nichts heilig von den Rechten, die die Arbeiter sich erkämpft oder im Laufe der Jahre erwirkt haben. Das erfüllt uns ja mit der Sorge, daß es auch diesmal wieder nichts Heiliges geben soll, nichts Unantastbares, und wir müssen daher rechtzeitig der großen Angst und Sorge der Arbeiterschaft Rechnung tragen, indem wir an dieser Stelle ersuchen, man möge den Minderheitsantrag Zelenka u. Gen. annehmen, damit diese Arbeiter der öffentlichen Betriebe doch weiter die Sicherheit behalten können, die sie bisher hatten. Uns schreckt an diesen Vorschlägen auch die Tatsache, daß, wie der Herr Kollege Zelenka bereits ausgeführt hat, für einzelne Kategorien Ausnahmen geschaffen werden können. Wir dürfen darauf aufmerksam machen, daß die Arbeiter nicht bloß der öffentlichen, sondern auch der privaten Betriebe eine solche differenzierende Behandlung einzelner Gruppen nicht ertragen würden, nicht ruhig hinnehmen würden, weil sie darin wieder eine neue Gefährdung erworbener Rechte erblicken, eine Gefährdung, die man nur bereithält für den Fall, daß vielleicht das ganze nicht nach dem Wunsche der Regierung und der Mehrheitsparteien vor sich gehen sollte. Aber die Vorschläge der Regierung und des Ausschusses sind auch meritorisch für uns nicht annehmbar. Sie beschäftigen sich auch mit den Arbeitern in den Gemeinden und wünschen, daß die Ausnahmestellung der Arbeiter in Gemeindediensten ebenfalls auf Grund einer Verordnung des Bundesministers festgestellt werden kann, die im Einverständnis oder

nach Zustimmung des Hauptausschusses herausgegeben werden soll. Wie hier Arbeiter der Gemeinden, also der von uns eigentlich losgelösten Körperschaften, eine solche Behandlung erfahren sollen, das ist uns nicht ganz erfindlich, insbesondere deshalb nicht, weil man da wohl dem Bundesministerium die Machtvollkommenheit für die Herausgabe einer solchen Verordnung gibt, aber gar nicht daran denkt, daß man auch die Arbeiter selbst, um die es sich handelt, befragen sollte. Man gibt den Arbeitern, die in diesen Betrieben tätig sind, nicht die geringste Möglichkeit, mitzusprechen oder Anträge zu stellen, daß ihre Existenz und ihre erworbenen Rechte gesichert werden. Wir können also unmöglich einer solchen Bestimmung beipflichten.

Ich habe noch eine andere Angelegenheit in diesem Zusammenhange vorzubringen. Wir haben heute noch — und das dürfte im hohen Hause nicht allgemein bekannt sein — Kategorien von staatlichen Arbeitern, die überhaupt keine Versicherung für ihr Alter und keine Sicherung ihrer Existenz haben. Der Herr Bundesminister für Heereswesen, der hier sitzt, kann es bestätigen, daß es selbst sein eigener Wunsch seit Monaten ist, den Arbeitern seiner Betriebe eine solche Sicherung zu geben, und bis jetzt ist es ihm nicht gelungen, den Widerstand von anderer Seite zu brechen. Wir haben ähnliche Arbeiterkategorien im Dienste der Postdirektion, in den Postfahrbetrieben. Auch dort beteuert die Leitung, sie sei genau so wie der Bundesminister Baugoin bereit, diese Sicherungen zu geben und in beiden Zweigen werden die Arbeiter bis heute an der Nahe herumgeführt, irreführt, betört, angelogen, man hat nicht die Absicht, denn das alles, diese ganzen Beteuerungen sind nichts anderes als eine gemeinsame Aktion, die ganzen Arbeiter der staatlichen Betriebe zum besten zu halten. So ist es uns erfindlich geworden, warum das neue Jahr verstrichen ist, bis zu welchem Termin uns der Herr Bundesminister für Heereswesen die Besserung der Rechtsverhältnisse der Arbeiter in seinen Betrieben in Aussicht gestellt hat. Jetzt ist es uns klar, daß das ein Komplott ist gegen die Arbeiter der öffentlichen Betriebe, gegen welches mit aller Schärfe an dieser Stelle einige Worte vorgebracht werden sollen. (Beifall und Händeklatschen. — Zwischenrufe.) Das glaube ich ja selbst. Aber so ist es erklärlich, daß man gerade in diesem Augenblick, da man die Einheit der Ausbeuter gesammelt hat, die Arbeiter nicht bloß in den freien Gewerkschaften, sondern auch in den christlichen Gewerkschaften vor den Kopf stößt, um der kapitalistischen Welt zu zeigen, daß diese Regierung und die von ihr über Auftrag der Kapitalisten ausgearbeiteten Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes nichts anderes sein wollen als ein Attentat auf die arbeitenden Menschen, eine Entziehung unerhörtester Art, und Sie werden daher

begreifen, daß unsere Zustimmung zu derartigen Bestimmungen nicht zu haben ist.

Ich sagte, daß der Minderheitsantrag der Abg. Zelenka, Richter und Eldersch dem Hause Gelegenheit zu einer teilweisen Korrektur dieser Maßnahme gibt. Wir glauben, auch von Ihnen erwarten zu können und zu müssen, daß Sie eine solche Korrektur gerne begrüßen. Emanzipieren Sie sich von dem Diktat des Schwarzenbergplatzes, raffen Sie sich einmal auf, den Arbeitern zu zeigen, daß wir die Arbeiter falsch unterrichten, wenn wir ihnen sagen, daß diese Einheitsfront wirklich die einheitliche Masse der sozialen Reaktion in unserem Lande ist, geben Sie den Arbeitern den Beweis, daß wir sie falsch unterrichten, wenn wir sie auffordern, ihre Rechte und ihre Lebenslage aus eigenen Kräften gegen die ganze kapitalistische Welt zu verteidigen! (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Ein gehörig gezeichneter Antrag Marktläger u. Gen. zu § 4, Absatz 2, und zwar in der 4. und in der 12. Zeile die Worte „nach vorliegendem Gesetz“ und in der 10. und 11. Zeile die Worte „über Antrag der betreffenden Gebietskörperschaft“ zu streichen, wird zur Verhandlung gestellt.

Franz Probst: Hohes Haus! Der § 4 der zur Verhandlung stehenden Vorlage setzt Bestimmungen fest, durch die bestimmte Berufsgruppen von der Versicherungspflicht ausgenommen werden sollen. Es ist sicher anzunehmen, daß nicht nur die betroffenen Arbeitergruppen, die das angeht, über diese Bestimmungen sehr erstaunt sein werden, sondern daß sich die ganze Arbeiterschaft einmütig gegen diese Bestimmungen auflehnen und zur Wehr setzen wird.

Das Zustandekommen dieser Bestimmungen hat schon seine Vorgeschichte. Wenn wir in der Generaldebatte vom Herrn Abg. Klezmayr gehört haben, daß diese Bestimmungen nicht so tragisch zu nehmen sind, denn es wäre auch eine Bestimmung vorhanden, die es ermöglicht, bestimmte Berufsgruppen durch Verordnung in die Versicherungspflicht aufzunehmen, so kann ich dazu nur folgendes sagen: Eine jahrelange Geschichte ist dem vorausgegangen, die den Gesetzgebern wirklich die Überzeugung hätte beibringen müssen, daß man die Ausnahme von der Versicherungspflicht für Wäscherinnen, Bedienerinnen usw. nicht mehr treffen kann. Denn es bestimmt schon das Krankenversicherungsgesetz, und zwar im § 1 der allgemeinen Bestimmungen, daß der Versicherungspflicht grundsätzlich auch diejenigen unterliegen, die berufsmäßig bei wechselnden oder mehreren Arbeitgebern tätig sind, zum Beispiel Hauslehrer, Krankenpflegerinnen, Hausnäherinnen, Bedienerinnen usw. Das Krankenversicherungsgesetz legt grundsätzlich fest, daß diese Arbeiterkategorien versicherungspflichtig sind. Und nun müßte natürlich jeder Mensch fragen, warum sind sie nicht wirklich in die Versicherung einbezogen worden, und dann müßte man sich

natürlich erst recht fragen, warum werden sie jetzt, wo ein großes abschließendes Gesetzeswerk über die Krankenversicherung fertiggestellt werden soll, ausdrücklich von der Versicherungspflicht ausgenommen.

Eine weitere Bestimmung, und zwar in der VII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz aus dem Jahre 1921 sagt im § 33 unter dem Titel „Unständige Beschäftigung“: „Die Durchführung der Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes über die unständig Beschäftigten ist durch eine Verordnung zu regeln.“ Auf diese Verordnung, die die Durchführung der im Krankenversicherungsgesetz gewährleisteten Versicherungspflicht regeln soll, warten die Wäscherinnen, die Bedienerinnen und Näherinnen nun mehr als sechs Jahre. Was sollen also diese Berufsgruppen nun damit anfangen, wenn in einem neuen Gesetz, das eben gemacht wird, erstens sie ausdrücklich von der Versicherungspflicht ausgenommen werden und dann in einem Paragraphen, dem § 5, gesagt wird, es kann durch Verordnung bestimmt werden, welche Gruppen der unständig Beschäftigten oder bei mehreren Unternehmen Arbeitenden in die Versicherungspflicht aufgenommen werden? Es wird bei niemand mehr Glauben finden, daß die Regierung und vor allen Dingen, daß der Herr Minister ernstlich bestrebt ist, wirklich durch eine solche Verordnung die Einbeziehung der genannten Arbeitergruppen in die Versicherung durchzuführen.

Wir haben in den abgelaufenen mehr als fünf Jahren keine Gelegenheit vorbeigehen lassen, haben in jeder Budgetdebatte und auch sonst noch daran erinnert, daß die zugesagte und durch das Gesetz als notwendig festgelegte Verordnung sofort gemacht werden soll. Was haben wir darauf für eine Antwort bekommen? Der Herr Minister hat entweder gesagt, wir sind noch nicht dazugekommen, diese Verordnung zu machen, oder aber es wurde uns gesagt — wie das in der letzten Budgetberatung der Fall war —, das Zustandekommen dieser Verordnung ist so schwer, weil die praktische Durchführung für die Vorschreibung und Einhebung der Beiträge und für ihre Quittierung so schwierig ist. Darauf kann man aber schon wirklich nicht mehr glauben. Denn wenn wir in den Versammlungen darüber sprechen — und wir sprechen in rein sachlicher Weise —, wird uns aus der Mitte der Versammlung immer von Versammlungsteilnehmerinnen eine Karte entgegengehalten, auf der Beitragssmarken aufgeklebt sind, und die Versammlungsteilnehmerinnen rufen uns zu: Warum kann man denn in Österreich nicht machen, was in Deutschland durchgeführt ist? Der Herr Minister hat sich übrigens in der Rede, die er hier gehalten hat, zu wiederholten Malen darauf berufen, daß das, was in dem Gesetz steht, so ist, wie es in Deutschland gemacht wird. Aber gerade bei der Bestimmung, in der es sich um die

Bedienerinnen, Wächerinnen und Närerinnen handelt, also um die unständig Beschäftigten, gerade auf diesem Ohr hört der Herr Minister absolut nicht und will, was in Deutschland erprobt und seit Jahren durchgeführt ist, in Österreich nicht einführen. Es ist nicht zu verstehen, warum eine solche, ich will sagen: Gleichgültigkeit, dagegen besteht, ob diese Frauen in die Krankenversicherung aufgenommen werden oder nicht. Die Vertröstung auf die Hinausgabe einer Verordnung, durch die möglicherweise einzelne Gruppen von unständig Beschäftigten und dadurch die im Hause Beschäftigten in die Versicherungspflicht aufgenommen werden können, wird bei keinem Menschen mehr Vertrauen erwecken. Sechs Jahre waren Zeit genug, um das zu machen, wenn man es hätte durchführen wollen, und wir können jetzt, da ein neues großes Gesetz gemacht wird und die Stellung der erwähnten Gruppen wieder nur durch eine Verordnung geregelt werden soll, nach der die Aufnahme erfolgen kann oder nicht, wir können das nur als eine ganz klare und deutliche Weigerung der Regierung und der Mehrheitsparteien dieses Hauses bezeichnen, die Bedienerinnen, Wächerinnen und Närerinnen in die Krankenversicherungspflicht aufzunehmen.

Der Herr Abg. Klezmayr hat uns hier vertröstet und gemeint, damit wäre ja die Sache nicht endgültig entschieden, es bestehet ja nach den gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit, das zu ändern. Er hat sich auch darüber beschwert, daß die Sozialdemokraten das Gesetz und das Verhalten der Mehrheitsparteien bei der Beratung dieser Bestimmung abfällig kritisieren. Das ist doch selbstverständlich. Wir Sozialdemokraten fassen das Zustandekommen eines solchen Gesetzes nicht so auf, wie es der Herr Abg. Klezmayr nach seiner heutigen Rede zu tun scheint. Er hat hier so gesprochen, als ob dies etwas wäre, was nur zwei politische Parteien im Parlament angeht, eine Angelegenheit, an der die eine Partei eine Freude hat und die andere nicht. Aber wir sind hier doch nicht Selbstzweck, wir sind doch Volksbeauftragte, die hier im Interesse aller arbeitenden Menschen zu wirken haben, und es sieht mehr als sonderbar aus, wenn es Abgeordnete in diesem Hause gibt, gar solche, die sich als Arbeitervertreter zeigen wollen, die förmlich eine Freude darüber haben, daß die Sozialdemokraten in der Presse diese Bestimmungen kritisieren und damit angeblich nicht recht haben, wenn sie diese Kritik üben. Ich glaube, diese Äußerungen werden nicht nur, weil wir jetzt in der Wahlbewegung stehen, sondern weil ja die Wähler Menschen sind, die darauf warten, daß ihnen durch dieses Gesetz eine Fürsorge gesichert werde, nicht ungehört bleiben. Es ist ja selbstverständlich, daß jetzt, wo wir in der Wahlbewegung stehen, die Wähler erst recht darauf hören, was die Abgeordneten zu diesem Gesetz zu sagen haben. Wir sind dem Herrn

Abg. Klezmayr gar nicht neidig um sein Gefühl der Sicherheit, das er hat und zum Ausdruck bringt, indem er uns verhöhnen und frozeln will, weil wir in der Presse eine Polemik führen gegen die Art, wie von Seiten der Arbeitervertreter der Mehrheitsparteien dieses Hauses bei der Beratung dieses Gesetzes vorgegangen worden ist. Darüber werden sich die Wähler ganz bestimmt ein Urteil bilden.

Der Herr Abg. Klezmayr hat noch — das gehört allerdings nicht zu den augenblicklich in Verhandlung stehenden Paragraphen — gemeint, es hindere doch kein Mensch zum Beispiel die Gemeinde Wien, für ihre alten Arbeiter etwas zu tun. Das kann wirklich nur ein Spaß gewesen sein und noch dazu ein Spaß, der gar nicht einmal das Richtige trifft. Denn, wenn durch das Zustandekommen dieses Gesetzes, sogar wenn es wirklich einmal in Kraft treten sollte, zum Beispiel der Gemeinde Wien gewisse Auslagen abgenommen werden, so weiß man ganz bestimmt, daß die Gemeinde Wien das Geld, daß sie auf diese Weise ersparen sollte, weder in die Postsparkasse noch in die Centralbank tragen wird, sondern daß sie es ganz bestimmt unter einem anderen Titel den im Alter zu versorgenden Leuten wieder zufügen lassen wird. Darüber können Sie ganz beruhigt sein. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.) Außerdem weiß doch jeder, der das Gesetz kennt, daß wir hier beraten, daß ohnehin eine Aufteilung der Lasten vorgenommen worden ist, indem ein Drittel dessen, was die öffentlichen Körperschaften leisten sollen, den Gemeinden zugeschrieben worden ist. Da wird vielleicht nur die Frage auftauchen, ob die anderen Gemeinden, die es außer Wien in Österreich gibt, so sehr sich darüber freuen werden, daß ein Abgeordneter der christlichsozialen Partei — wahrscheinlich nur, um der Gemeinde Wien eins aufs Zeug zu sticken — sagt: No, die Gemeinde Wien hätte doch auch die Verpflichtung, etwas beizutragen! Daß wir in Wien gewählte Abgeordnete daran denken sollen, daß es außer Wien noch andere Gemeinden gibt, in denen es vielleicht viel schwerer werden wird, aus Gemeindemitteln etwas für zu versorgende Leute zu tun, das kann der Herr Abg. Klezmayr von uns nicht gut verlangen. (Zwischenrufe.)

Präsident **Eldersch** (das Glockenzeichen gebend): Die Frau Abg. Prost hat das Wort!

Frau **Prost**: Hohes Haus! Es hat der Herr Minister Dr. Reich in seiner Rede auch gesagt, bei den Arbeiterinnengruppen, die aus der Versicherung ausgeschaltet sein sollen, handelt es sich ja eigentlich nur um eine kleine Anzahl, deren Beschäftigung nicht recht erfassbar ist. Hohes Haus! Ich glaube, daß man sich gerade deshalb, weil es sich nur um eine kleine Anzahl von arbeitenden Menschen handelt, und gerade, weil es sich dabei um Frauen handelt, nicht auf den Standpunkt hätte stellen dürfen, diese

Personen von der Versicherung auszuschließen. Denn wenn schon so viele Menschen in die Versicherungspflicht einbezogen werden, wie wir es wissen, wie es der Herr Minister heute auch hier ausgesprochen hat — es sollen $1\frac{1}{4}$ Millionen versicherungspflichtiger Menschen sein —, dann hätte es gerade auf diese kleine Anzahl nicht ankommen dürfen. Daher können wir von unserer Meinung nicht abgehen, die wir uns in den abgelaufenen sechs Jahren bilden müssten, daß es sich hier um ein ganz systematisches Zurückdrängen der Frauen handelt, von denen man selbstverständlich nicht annimmt, daß es christlichsoziale Wählerinnen sein müssten.

Ich erinnere daran, hohes Haus, daß wir ja hier vor ein paar Monaten ein anderes, ähnliches Gesetz beschlossen haben, das Gesetz über die Angestelltenversicherung. Da haben die Herren von der rechten Seite dieses Hauses vieles als selbstverständlich gefunden, was gerade jetzt beim Arbeiterversicherungsgesetz als ganz unmöglich hingestellt wird. Auch das muß uns zu denken geben. Man kann sich natürlich auch auf den Standpunkt stellen, daß eine Wäschnerin, eine Bedienerin, die nicht gerade in einem Institut angestellt ist, die ihre Arbeit bei verschiedenen Familien verrichten muß, eine Person ist, auf die der Gesetzgeber in diesem Hause gar keine Rücksicht zu nehmen braucht. Wir gehören zu den Leuten mit einer solchen Auffassung nicht, weil wir wissen, daß es sich da gerade um viele Frauen handeln wird, die den Beruf ergriffen haben, weil sie keinen Mann mehr haben, daher auch bei der Angehörigenversicherung gar nicht in Betracht kommen können, weil wir wissen, daß es sich um Frauen handeln kann, die Kinder oder andere Familienmitglieder zu erhalten haben. Wenn sich die Mehrheit des hohen Hauses auf den Standpunkt stellt, daß das eine kleine Anzahl von Frauen ist — auch der Herr Minister hat diesen Ausspruch getan —, so sagen wir, hohes Haus: Es kann gar keine Gruppe arbeitender Menschen so klein sein, daß man sich auf den Standpunkt stellen darf, diese Leute haben es überhaupt nicht nötig, des Schutzes, den die Allgemeinheit ihnen angedeihen lassen kann, teilhaft zu werden. Das ist unsere Meinung, die vertreten wir, und darum sind wir ganz entschieden gegen die Fassung der §§ 4 und 5 der in Verhandlung stehenden Gesetzesvorlage.

Der Herr Minister hat in seiner Rede auch eines Flugblattes Erwähnung getan, das er zu Gesicht bekommen hat. Ich nehme an, daß es ein sozialdemokratisches Flugblatt war, denn ich glaube nicht, daß es einer christlichsozialen Organisation eingefallen ist, derartige Flugblätter zu verteilen. Da steht nun drinnen: Die Frauen werden aufmerksam gemacht, daß sie durch dieses Gesetz um ihre Rechte gebracht werden. Der Herr Minister ist wahrscheinlich gegenteiliger Meinung. Ich weiß nicht,

von wem das Flugblatt stammt, aber ich kann mich ganz ruhig der Auffassung, die da zum Ausdruck gebracht worden ist, anschließen.

Hohes Haus! Man darf ja nicht nur die jetzt zur Verhandlung stehenden §§ 1 bis 49 ansehen. Das Gesetz hat ja viel mehr Paragraphen und außerdem noch einen Artikel III, und wer diesen Artikel III liest, wird, wenn er der Wahrheit die Ehre gibt, ganz ruhig sagen können, daß die Frauen von der Versicherung gegen Krankheit und von allen anderen Versicherungszweigen ausgeschaltet werden sollen.

Hohes Haus! Ich weiß nicht, wie viele der anwesenden Herren und Frauen Gelegenheit genommen haben, in Versammlungen über das zur Debatte stehende Gesetz — in sachlicher Weise natürlich — zu sprechen. Wenn man einer Versammlung diesen Artikel III vorliest, ganz ohne Kommentar, dann ist in der Versammlung eine Verblüffung zu verzeichnen, die einem sofort klarmacht, daß die Leute erst jetzt erkennen, daß das Ganze etwas ist, das nur gemacht wird, um den Anschein hervorzurufen, daß man etwas tun will. Dabei versteht ja nicht einmal jeder Wähler diese verschörfelten Redewendungen, die im Artikel III enthalten sind: Das Gesetz tritt in Kraft, wenn, wenn, wenn . . . ! Was habe ich davon, daß eine Versicherungspflicht für die und jene Versicherungszweige festgelegt wird, wenn die letzte Bestimmung dieses Gesetzes sagt: Wenn, wenn, wenn das und das alles eintrifft, was ja wahrscheinlich sehr lange nicht eintreffen wird, dann habt ihr das alles, was das Gesetz euch bieten will! Das kann man auf eine viel kürzere Formel bringen; da kann man sagen, wie es in dem Flugblatt steht: Ihr Frauen und Mädchen, ihr werdet alle um euer Recht betrogen, weil niemand dieses Rechtes teilhaftig werden wird, es sei denn, daß sich zwischen dem heutigen Tage der Beschlusstafung und dem Tage, an dem das Gesetz wirklich einmal in Kraft treten soll, eine Änderung in der Zusammensetzung dieses Hauses ergibt. Das ist aber vorauszusehen, und daher können wir sagen: Vielleicht sind die Frauen doch nicht um die Rechte betrogen, die ihnen eigentlich zustehen.

Wir Sozialdemokraten fassen das Zustandekommen dieses Gesetzes mit sehr viel Ernst auf — im Gegensatz zu der Behauptung, die der Herr Abg. Ertl früher zum Ausdruck gebracht hat. Er hat hier den Satz gebraucht, die Linke arbeite „angeblich“ gerne mit an dem Zustandekommen dieses Gesetzes. Herr Abg. Ertl, ich kann Ihnen sagen, daß man das „angeblich“ ruhig weglassen kann. Wir arbeiten wirklich gerne mit, ja ich möchte noch mehr behaupten; ich möchte behaupten, daß dieses Gesetz überhaupt nur deswegen heute zur Beschlusstafung steht, weil die Sozialdemokraten sich immer so sehr für das Zustandekommen der Arbeiterversicherung ein-

gesetzt haben (*Beifall*), und daß es einen Regierungsentwurf wahrscheinlich nie gegeben hätte, wenn nicht vorher verschiedene Vorschläge und Initiativanträge unserer Partei dem hohen Hause vorgelegen wären. Die Redewendung, daß wir „angeblich“ gerne mitarbeiten, geht also vollständig daneben.

Aber, hohes Haus, wir können schließlich auch beweisen, daß wir wirklich gerne mitarbeiten, wenn das angezweifelt werden sollte. Wir fassen nämlich das Zustandekommen des Gesetzes über die Arbeiterversicherung von einer ganz anderen Seite noch auf, als es hier von einigen Rednern aufgefaßt worden ist. Wir Sozialdemokraten sind immer auf dem Standpunkt gestanden, daß es in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung Menschen gibt, die ganz ohne ihre Schuld in Not und Elend geraten und sich daraus aus eigener Kraft nicht erheben können. Daraus haben wir abgeleitet, daß, solange die kapitalistische Gesellschaftsordnung bestehen wird, Einrichtungen getroffen werden müssen, die die Allgemeinheit verpflichten, dem in Not Geratenen, der sich allein nicht helfen kann, behilflich zu sein. Das zu beweisen, will ich nur einzelne Daten hier anführen. Es ist kein Zufall, daß in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, in einer Zeit, in der verschiedene sehr wichtige Gesetze zustande gekommen sind, zum Beispiel die Staatsgrundgesetze, das Reichsvolkschulgesetz usw., auch eine Bewegung unter den Arbeitern entstanden ist, die dahingezieht hat, Leuten, die in Not geraten sind, irgendwie behilflich zu sein. Aus diesem Bestreben heraus entstanden die allgemeinen Kranken- und Unterstützungsassen. Noch ehe wir ein Krankenversicherungsgesetz hatten, war eine Unterstützungsasse da, und es war die Bewegung jener Zeit, die den Gedanken hervorgebracht hat, und schließlich waren es Arbeiter, die diesen Gedanken verwirklichten.

Und von den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts bis zum heutigen Tage, wo wir das große Arbeiterversicherungsgesetz beschließen sollen, ist es eine lange Kette von furchterlichen Erschwerissen, von Not und Elend, in der sich die arbeitende Bevölkerung dieses Staates befindet. Daher ist die Verabschiedung dieses Gesetzes für uns heute etwas anderes, als daß wir bloß Paragraphen beschließen sollen, die dem einen etwas geben, dem andern etwas vorenthalten. Für uns ist der heutige Tag der Abschluß eines großen sozialpolitischen GesetzgebungsWerkes, das nicht allein aus dem Arbeiterversicherungsgesetz besteht, sondern zu dem auch die Angestelltenversicherung gehört, die vor ein paar Monaten hier gemacht wurde — ein großes sozialpolitisches Werk, in dem aber noch die Einbeziehung der Landarbeiterchaft und außerdem noch — das soll auch von unserer Partei gesagt werden — die Versicherung der Selbständigen fehlt. Das muß man auch mit erwähnen, weil die rechte Seite dieses Hauses immer

zu sagen beliebt, daß die Sozialdemokraten keine Anhänger der Selbständigenversicherung sind.

Weil wir also das Zustandekommen dieses Gesetzes von dem Gesichtspunkte auffassen, den ich hier aufgezeigt habe, nämlich eine gesetzliche Grundlage für ein Mindestmaß von Hilfeleistung der Allgemeinheit für den einzelnen vom Tage seiner Geburt an bis zum Tage seines Todes, darum empfinden wir es als geradezu beschämend, daß aus der großen Gruppe der Arbeiterschaft und der Selbständigen eine ganz kleine Gruppe von arbeitenden Menschen, die Wächerinnen und Bedienerinnen, außerhalb jeder Versicherung bleiben sollen. Das ist etwas, was Ihnen nicht vergessen werden wird, und selbstverständlich werden in allen Wählerversammlungen — und hoffentlich auch in Ihnen, meine Herren von der rechten Seite dieses Hauses — die Leute mit dem Gedanken sitzen, daß es durch nichts zu beschönigen ist, daß jetzt, wo durch die Angestellten- und Arbeiterversicherung ungefähr $1\frac{1}{2}$ Millionen Menschen versicherungspflichtig sein werden — mit ihren Angehörigen ist es natürlich eine viel größere Zahl —, von dieser Masse von Menschen ein Häuflein von Frauen, die vielleicht am hilfsbedürftigsten sind, grundätzlich von der Versicherungspflicht ausgeschlossen sind und daß man ihnen das kleine Plaster gibt: sie können durch Verordnung einbezogen werden. Auf diese Verordnung geben wir nicht einen Groschen, und darum werden wir gegen die Bestimmungen der §§ 4 und 5 stimmen.

Im Ausschuß haben meine Kollegen Minderheitsanträge gestellt, und ich möchte hier am Schlusse meiner Ausführungen den Minderheitsantrag, der im Heft mit IV bezeichnet ist, noch einmal zur Kenntnis bringen und um seine Annahme bitten. Der Antrag lautet (*liest*):

„1. § 4, Absatz 1, Ziffer 5, ist zu streichen.

2. Im § 5 sind in der fünften Zeile nach den Worten „der unständig Beschäftigten“ einzuschalten die Worte „sowie der Personen, die zur Verrichtung von Arbeiten im Einzelhaushalte verwendet werden, wie zum Beispiel Bedienerinnen, Wächerinnen, Närerinnen.““

Hohes Haus! Falls dieser Minderheitsantrag abgelehnt werden sollte, haben wir den einen Trost, daß in ganz kurzer Zeit keine solche Abstimmung stattfinden wird, wie wir sie heute hier vornehmen werden, wo 68 Stimmen 97 Stimmen gegenüberstehen, sondern daß am 24. April in Wien und in ganz Österreich Millionen Menschen abzustimmen haben werden. Ich bin fest überzeugt, daß ohne Unterschied der Partei alle arbeitenden Menschen finden werden, daß man eine Körperschaft, die ein solches Gesetz gemacht hat, daß mit so großen und schweren Mängeln behaftet ist, die ganz unmöglich sind, nicht mehr wählen darf, und ich bin ganz sicher, daß am 24. April darüber entschieden werden wird, daß die Zusammen-

setzung dieses Hauses vollständig zu ändern ist. Ich glaube auch, sagen zu können, daß nach dem 24. April, wenn wir Gelegenheit haben werden, wieder zusammenzukommen und Beschlüsse zu fassen, es möglich sein wird, die Bestimmungen, die heute zur Debatte stehen, zugunsten derjenigen, die heute ausgeschlossen werden sollen, abzuändern. (Beifall.)

Smitka: Hohes Haus! Im § 4 des vorliegenden Gesetzes werden die Wehrmänner oder, wie es hier heißt, die Heeresangehörigen des Präsenzdienstes aus der Versicherung ausgeschieden. Wir haben sowohl im Unterausschuß als auch im Ausschuß den Antrag auf Streichung dieser Bestimmung gestellt und verlangt, daß die Heeresangehörigen des Präsenzdienstes ebenso wie alle anderen arbeitenden Menschen den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen. Unser Antrag wurde abgelehnt, und wir haben ihn als Minderheitsantrag dem Hause vorgelegt. Ich gebe die Hoffnung nicht auf, daß das Haus diesem Antrag stattgibt, wenn es bedenkt, wie sich die Situation gerade hier gestalten wird. Hohes Haus! Wenn wir den Versprechungen der Regierung glauben dürfen, so können wir in absehbarer Zeit doch in die Lage kommen, die Versicherung der Landarbeiter und der Selbstständigen durchzuführen. Nach der Fertigstellung dieser Versicherungen werden alle arbeitenden Menschen der Versicherung unterliegen, einzig und allein mit Ausnahme der Heeresangehörigen des Präsenzdienstes.

Wenn ich nun die Frage so stelle: Werden bei den Wehrmännern wenigstens jene Voraussetzungen geschaffen werden, die sonst in dem Gesetz für die Staatsarbeiter vorgesehen sind, jene Voraussetzungen, die darauf hinausgehen, daß, wenn eine Kategorie von Arbeitern aus den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen wird, für sie wenigstens gleichwertige Einrichtungen getroffen sind, und nun die Frage zu beantworten habe, ob für die Heeresangehörigen gleichwertige Einrichtungen auf dem Gebiete der Kranken- und Unfallversicherung getroffen sind, so muß ich diese Frage mit einem absoluten Nein beantworten.

In der Krankenversicherung, hohes Haus, haben die Wehrmänner heute eigentlich nichts anderes als den Militärarzt, der natürlich nur auf einem Gebiete sein ärztliches Wissen erworben hat, dann das kleine Marodenzimmer irgendwo und sodann das öffentliche Spital. Mit diesen drei Dingen ist die Vorsorge im Falle der Krankheit für den Wehrmann schon abgeschlossen. Im Gegensatz zu den Fürsorgen, zu den Einrichtungen einer modernen Krankenversicherung auf allen möglichen Gebieten hat der Wehrmann von heute eigentlich — man kann ruhig sagen — nichts als das, was früher im Heere die primitiven Vorsorgen für den Fall der Krankheit gewesen sind. Stehen die Dinge auf dem Gebiete der Unfallversicherung anders? Hier ist in dem Gesetze der Grundsatz verwirkt, der nach österreichischem Recht gilt,

dass, wenn sich in einem Betriebe ein Unfall ereignet, der Betroffene den Anspruch hat, daß ihm der Schaden ersetzt wird, den er durch den Unfall erlitten hat. Sind nun für die Heeresangehörigen diese Einrichtungen getroffen? Das müssen wir wieder verneinen. Wenn einem Heeresangehörigen ein Unfall zustößt, durch den er vollständig erwerbsunfähig wird, so bekommt er die Kriegsbeschädigtenrente. Diese Kriegsbeschädigtenrente ist, wie wir ja alle wissen, ein Spott auf eine Rente, denn sie ist noch niedriger als die Rente, die wir heute in der Arbeiterversicherung überhaupt als zu niedrig bekämpfen. Aber nicht nur das allein: wenn die Erwerbsfähigkeit durch den Unfall nicht um mehr als 35 Prozent vermindert ist, dann bekommt der Betroffene überhaupt keine Rente, sondern dann wird er superarbitriert, aus dem Heeresverband entlassen, bekommt eine lächerlich geringe Abfertigung und kann dann sehen, wie er mit der durch den Unfall erlittenen Einbuße an Arbeitsfähigkeit weiter fortkommt.

Für den weiteren Fall der Invalidität ist für den Heeresangehörigen und seine Zukunft absolut nicht vorgesorgt. Es wird im Hause schon seit Monaten um das Militärversorgungsgesetz gekämpft und verlangt, daß den Personen des Präsenzdienstes mindestens eine Aussicht gewährt wird, daß sie nach Absolvierung ihrer sechsjährigen Dienstzeit irgendwo eine Anstellung bekommen. Man will ihnen auch dieses Recht nicht geben. Heute besteht nur die Bestimmung, daß derjenige, der beim Heer einen Unfall erlitten hat, eventuell den Anspruch auf eine solche Stellung hat, aber auch nur dann, wenn er bereits zwei Jahre im Heeresdienste gestanden ist. Wenn heute irgend ein junger Mensch zum Heer einrukt und das Unglück hat, daß ihm vor dem Ablauf von zwei Jahren etwa beim Exerzieren oder einer der Berrichtungen, bei denen mit Waffen umgegangen wird, ein Unfall zustößt, so wird er fortgeschickt, bekommt eine lächerliche Abfertigung, und die Sache ist für die Heeresverwaltung erledigt. Auch das ist eine Sache, die wir absolut nicht beschließen können, sondern wir müßten mit allem Nachdruck darauf bestehen, daß die Heeresangehörigen nicht als Parias der Gesellschaft behandelt werden, die von all den Dingen, die wir hier beschließen, beinahe vollständig ausgeschlossen sind. Wir haben die Streichung dieses Paragraphen verlangt und haben gefordert, daß die Heeresangehörigen ebenso wie alle anderen der Versicherung unterliegen. Nun könnte man vielleicht die Frage aufwerfen, ob denn der Soldatendienst der Heeresangehörigen wirklich mit der Beschäftigung in irgendeinem Betriebe gleichgestellt werden kann und ob man von diesem Gesichtspunkte aus verlangen kann, daß auch der Wehrmann der Versicherung unterliegt. Die Frage ist wohl am besten dadurch beantwortet, daß auch in Deutschland, wo eine ähnliche Wehr-

verfassung besteht wie bei uns, die Wehrmänner der Versicherung unterliegen; und was in Deutschland als eine Selbstverständlichkeit durchgeführt worden ist, müßte denn doch auch bei uns durchzuführen möglich sein. Ich bitte daher das hohe Haus, den Antrag anzunehmen, daß die Bestimmung des § 4, wonach die Wehrmänner aus der Versicherung ausgeschieden werden, gestrichen wird.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit mit Bewilligung des Herrn Präsidenten auch gleich über den § 100 sprechen. Wir haben im Ausschuß verlangt, daß, wenn schon die Streichung dieses Absatzes im § 4 nicht durchgeführt wird, für den Wehrmann wenigstens so weit vorgesorgt wird, daß ihm, wenn er aus dem Präsenzdienst austritt, die im Präsenzdienst zugebrachte Zeit als Wartezeit für die Alters- und Invaliditätsversicherung angerechnet wird. Wir haben auch verlangt, daß für die Anrechnung dieser Wartezeit das Bundesministerium für Heereswesen selbstverständlich an die Versicherungsanstalt auch einen entsprechenden Beitrag für die 16.000 Heeresangehörigen leistet; denn wenn die Wartezeit angerechnet wird und dann die nach Ablauf der Wartezeit in den Invalidenstand tretenden Wehrmänner den Rentenanspruch erhalten, so werden der Versicherungsanstalt dadurch Lasten auferlegt, denen keine Gegenleistung in Form irgendwelcher Beiträge gegenübersteht. Wir haben daher verlangt, daß das Ministerium für Heereswesen für die Anrechnung der Wartezeit an die Versicherungsanstalt einen Beitrag leistet. Tatsächlich ist im Ausschuß beschlossen worden, daß nur für alle jene Wehrmänner, die die ganze Präsenzdienstzeit in der Dauer von sechs Jahren durchgemacht haben, eine Wartezeit angerechnet wird, und zwar in der Höhe von 104 Wochen. Wenn also ein Wehrmann im fünften Jahre seiner Präsenzdienstzeit verunglückt und nur bis zu 35 Prozent seiner Erwerbsfähigkeit eingebüßt hat, so wird er superarbitriert, aus dem Heere ausgeschieden, hat aber keinerlei Anspruch auf irgendeine Invalidenrente. Wenn sich sein Zustand, der auf den beim Heer erlittenen Unfall zurückzuführen ist, später verschlechtert und er in absehbarer Zeit vielleicht invalid wird, hat er gegen die Heeresverwaltung keinen Anspruch, aber auch keinen Anspruch auf Invalidenversicherung, weil ihm erst dann eine Wartezeit angerechnet wird, wenn er sechs Jahre Präsenzdienst geleistet hat. Dies ist aus dem Wortlaut des Paragraphen deutlich zu ersehen, denn es heißt hier, daß ihm die Zeit nach der vollstreckten Präsenzdienstzeit angerechnet wird. (Sektionschef Dr. Kretschmer macht eine verneinende Geste.) Wenn Sie das, Herr Sektionschef, anders auslegen, bin ich zufrieden, aber es heißt hier: "nach der vollstreckten Präsenzdienstzeit." Nach der beim Heer üblichen Terminologie bedeutet die vollstreckte Präsenzdienstzeit eben sechs Jahre, während wir in

unserem Antrage verlangt haben, daß die zurückgelegte Präsenzdienstzeit ohne Rücksicht darauf, ob sie voll erfüllt worden ist oder nicht, maßgebend sein soll. Auch daraus ist nur die ganze Entherzigkeit und die ganze Kneikerei zu ersehen, die gerade dort vorhanden ist, wo es sich um die Angehörigen der Wehrmacht handelt. Wenn wir nun die Frage auch so stellen, ob die Angehörigen des Präsenzdienstes irgendwelchen Unfallsgefahren ausgesetzt sind, so ist doch bekannt, daß die Heeresangehörigen bei Elementarschäden mitzuwirken haben, und wir haben ja wiederholt erlebt, daß diese Angehörigen des Heereswesens bei solchen Elementarschäden in aufopferungsvollster Weise mitgearbeitet haben. Sie sind also großen Gefahren nach jeder Richtung hin ausgesetzt, und wenn sie verunglücken, werden sie so behandelt, wie ich es Ihnen heute geschildert habe: entweder bekommen sie die vollständig unzulängliche Rente, die Kriegsbeschädigtenentschädigung, oder wenn sie weniger als 35 Prozent Arbeitseinsätze haben, bekommen sie überhaupt keine Rente, werden superarbitriert, aus dem Heeresverbande ausgeschieden und können schauen, wie sie weiter in der Welt fortkommen. Ich glaube, ein solches Attentat auf die Angehörigen des Heeres haben sich diese nicht verdient. Sie haben wiederholt ihre Besonnenheit gezeigt, sie haben wiederholt ihre Aufopferungsfähigkeit bei Elementarereignissen der verschiedensten Art gezeigt, sie haben wiederholt gezeigt, daß sie ihren Dienst ernst nehmen und unter Umständen ihr Leben und ihre ganze Existenz einsetzen, wenn es gilt, ihren Dienst zu tun. Und nun sehen wir diese Behandlung. Ich bitte daher das hohe Haus, auch den zweiten Antrag, den wir gestellt haben, anzunehmen, der dahin geht, daß den Heeresangehörigen nicht nur die vollendete Präsenzdienstzeit, sondern daß ihnen überhaupt die zurückgelegte Dienstzeit angerechnet wird. Es geht aber natürlich auch nicht, daß diese Anrechnung der Wartezeiten auf Kosten der anderen Versicherten geht, hier wäre es die Pflicht des Bundesministeriums für Heereswesen oder des Bundes überhaupt, auch einen entsprechenden Beitrag zu leisten, um für die Lasten, die der Versicherungsanstalt durch die Anrechnung dieser Unwirtschaften entsteht, auch eine teilweise Entschädigung zu gewähren.

Die beiden Anträge sind hier in dem Heft enthalten, ich möchte sie nur der Vollständigkeit halber verlesen (liest):

"Im § 4, Absatz 1, Ziffer 2, ist die für die Heeresangehörigen des Präsenzdienstes statuierte Ausnahme von der Versicherungspflicht zu streichen.

Die Heeresangehörigen sind bei der zuständigen Bezirkssparkasse gegen Krankheit, bei der Arbeiterversicherungsanstalt in Wien gegen die Folgen von Arbeitsunfällen, Invalidität und Alter zu versichern."

Auch den zweiten Antrag zu § 100 möchte ich dem hohen Hause gleich zur Kenntnis bringen, der lautet (*liest*):

„Für Versicherte, welche dem Bundesheer angehört haben, wird die Zeit des Präsenzdienstes als Beitragszeit im Sinne des § 98, Absatz 1, angerechnet. Für diese Aneichnung ist der Arbeiterversicherungsanstalt in Wien aus Bundesmitteln ein Entgelt zu leisten.“

Wir wollen, daß die Arbeiter des Heeres, wenn ich sie so nennen darf, daß die Heeresangehörigen des Präsenzdienstes in dieser Versicherung nicht als Parias behandelt werden. Sie leisten für den Staat und für die ganze Gesellschaft wichtige und schwere Dienste, und wir müssen verlangen, daß sie allen Staatsarbeitern gleichgestellt werden und nicht für sie zu ihrem Schaden eine Ausnahme gemacht wird. Ich glaube, wir hätten alles Interesse daran, daß diese Personen, die ja unter Umständen einen schweren, verantwortungsvollen Dienst haben, die unter Umständen ihr Leben einzuziehen müssen, um ihren Dienst zu versehen, nicht schlechter behandelt werden als irgendein anderer Arbeiter des Staates, und darum bitte ich das hohe Haus, unsere Anträge anzunehmen. Sie werden dadurch das gutgemacht haben, was die kurzfristige Politik des Bundesministeriums für Heereswesen hier schlecht gemacht hat. (Beifall und Händeklatschen. — Während vorstehender Rede hat Präsident Miklas den Vorsitz übernommen.)

Berichterstatter **Spalowsky**: Hohes Haus! Zu den Ausführungen in der Debatte über die §§ 1 bis 41 habe ich einige Bemerkungen zu machen. Was die Arbeiter in den Betrieben des Bundes und anderer Gebietskörperschaften und Fonds anbelangt, so ist die Bestimmung, die im § 4 festgelegt ist, deshalb gefaßt worden, weil eine generelle Ausnahme dieser Kategorien von Arbeitern aus der Invaliditätsversicherung glattweg ein Ding der Unmöglichkeit gewesen wäre. Eine generelle Ausnahme wäre dadurch ungeheuer erschwert worden, daß dann nicht festzustellen wäre, wie die Ersatzleistungen bei den einzelnen Körperschaften sind. Es müßte daher der Weg der Verordnung gewählt werden, um wirklich eine Gewähr dafür zu haben, daß eine solche Überprüfung vorgenommen werden kann. Die Verordnung kann vom Ministerium mit Zustimmung des Hauptausschusses erlassen werden, und das Ministerium wird vorher immer die Leistungen überprüfen können und überprüfen müssen und damit die Möglichkeit haben, auf diesem Wege eine Schädigung der Arbeiter zu verhindern. Der betreffende Passus des Gesetzes war Gegenstand einer sehr eingehenden Debatte. Ich bemerke, daß die ursprüngliche Fassung infolge des Entgegenkommens der Regierung abgeändert werden konnte, und ich bin überzeugt, daß der Abänderungsantrag, den heute der Herr Abg.

Marktschläger gestellt hat, es möglich machen wird, daß nicht allein die Gebietskörperschaften solche Anträge stellen, sondern durch die Streichung der Worte „Gebietskörperschaften“ indirekt auch den Vertretungen der Arbeiterschaft ein solches Recht eingeräumt wird. Daher ist dieser Antrag nach meiner Überzeugung sicher nur begrüßenswert.

Was die Ausnahme der im § 5 genannten Arbeiterinnen betrifft, über die sowohl in der Generaldebatte als in der Spezialdebatte gesprochen wurde, mache ich darauf aufmerksam, daß der Hinweis auf die Bestimmungen in Deutschland leider kein triftiger Grund ist, die Sache ähnlich zu machen. Man hat allerdings bei der letzten Novellierung der Reichsversicherungsordnung in Deutschland Änderungen vorgenommen, durch die diesen Kategorien von Arbeiterinnen die Versicherungspflicht auferlegt wurde, und hat anderseits bestimmt, daß Ausnahmen durch Verordnung getroffen werden müssen. Wie mir aber mitgeteilt wird, sind die Erfahrungen, die mit diesen Bestimmungen gemacht wurden, keineswegs ermutigend, und insbesondere die Zahl der Versicherten hat nicht dazu geführt, daß diese Bestimmungen wirklich eine Verbesserung herbeigeführt hätten.

Ich mache nur auf eine Bestimmung — ich glaube, es ist der § 1426 der Reichsversicherungsordnung — aufmerksam. An dieser Stelle wird gesagt (*liest*): „Beschäftigen mehrere Arbeitgeber den Versicherten während der Woche, so zahlt der erste von ihnen den ganzen Betrag. Hat weder er noch der Versicherte selbst den Beitrag entrichtet, so hat der nächste Arbeitgeber den Beitrag zu entrichten, kann aber von dem ersten Ersatz beanspruchen. Ist der Versicherte gleichzeitig von mehreren Arbeitgebern versicherungspflichtig beschäftigt, so haften sie als Gesamtschuldner.“ Die Sätze die hier aufgestellt sind, sind sehr schön, ihre praktische Durchführung ist aber geradezu eine Unmöglichkeit, man hat also mit dieser Form keine guten Erfahrungen gemacht. Das war auch der Grund, warum die Regierung an ihrem Vorschlage festgehalten hat und warum die Mehrheitsparteien ihm zustimmen.

Was die Wehrmänner anlangt, erlaube ich mir zu bemerken, daß es sich hier um ein Arbeitsverhältnis im Sinne der Bestimmungen des § 3 des Gesetzes handelt. Das Dienstverhältnis der Wehrmänner ist ein ganz anderes und wir haben uns bei den Beratungen im Ausschuß auf den Standpunkt gestellt, daß es das Zweckmäßigste sein wird, ihnen für den Augenblick, in dem sie aus dem Verhältnis des Wehrmanns ausscheiden und zu einer versicherungspflichtigen Beschäftigung übergehen, die Anwartschaft auf eine Invalidenversicherung zu sichern. Wir glauben, daß wir damit für den bestmöglichen Schutz dieses Personenkreises vorgesorgt haben.

Ich bitte daher am Schlusse meiner Ausführungen um die Zustimmung des hohen Hauses zu den Anträgen, die ich als Berichterstatter zu vertreten die Ehre gehabt habe.

Hiermit ist die Debatte über den 1. Abschnitt beendet und es wird zur Abstimmung geschritten.

Präsident: Ich habe eine Richtigstellung gegenüber dem Drucktext vorzunehmen. Im § 4, Alinea 2, 3. Zeile, heißt es: „die nach den §§ 1 und 2 der Versicherungspflicht . . .“, statt dessen soll es richtig heißen: „die nach § 3 der Versicherungspflicht . . .“ Ich werde den Paragraphen in dieser Form zur Abstimmung bringen.

Ich mache aufmerksam, daß als Grundlage der Abstimmung der Text der Ausschusvorlage mit den vom Berichterstatter vorgetragenen Änderungen dient.

Die §§ 1, 2 und 3 werden in der Fassung des Ausschusses angenommen. Damit ist der Minderheitsantrag I zu § 2 erledigt.

Zu § 4 wird zunächst der Minderheitsantrag II abgelehnt. § 4, Absatz 1, wird in der Fassung des Ausschusses angenommen. Dadurch sind die Minderheitsanträge III und IV, 3. 1, erledigt.

Absatz 2 des § 4 wird mit der vom Präsidenten bekanntgegebenen Richtigstellung unter Annahme des Antrages Marksäger (Streichung der Worte „nach vorliegendem Gesetz“ in der 4. und 12. Zeile und Streichung der Worte „über Antrag der betreffenden Gebietskörperschaft“ in der 10. und 11. Zeile) angenommen.

Die Abhälze 3 und 4 werden in der Ausschusfassung angenommen.

§ 5 wird unter Ablehnung des Minderheitsantrages IV, 3. 2 (Zusatzantrag zu § 5), in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Die §§ 6 bis 41 werden in der Fassung des Ausschusses mit den vom Berichterstatter vorgebrachten Änderungen angenommen.

Damit ist die Spezialdebatte über den 1. Abschnitt beendet. Es wird in die Verhandlung über den 2. Abschnitt, §§ 42 bis 139, eingegangen.

Ein genügend gezeichneter Antrag Smitska, daß es im § 100 statt „vollstreckte“ heißen soll „zurückgelegte Präsenzdienstzeit“ wird zur Verhandlung gestellt.

Berichterstatter Spalowsky: Hohes Haus! Ich verweise zunächst wieder auf die bereits gestern mitgeteilten Druckfehlerberichtigungen, die bei der Verhandlung dieses Abschnittes Beachtung finden müssen.

Des weiteren habe ich die Ehre, folgende Abänderungsvorschläge im Einvernehmen mit den Parteien zu den in Verhandlung stehenden Kapiteln zu unterbreiten:

Im § 44, Absatz 2, ist das Wort „beiden“ zu streichen;

im § 48, Absatz 5, sind nach den Worten „ärztlicher Hilfe“ die Worte „(des Hebammenbeistandes)“ einzufüllen.

§ 49, Absatz 3, zweiter Satz, hat zu lauten:

„Der Vorsitzende der Kommission ist von dem nach dem Sitz der Krankenkasse (des Kassenverbandes) zuständigen Landeshauptmann, bei den Krankenkassen (Kassenverbänden), die sich auf mehrere Bundesländer erstrecken, vom Bundesminister für soziale Verwaltung aus den rechtskundigen Beamten des Bundes, eines Bundeslandes oder einer Gemeinde zu bestellen.“

Dem § 49 ist ein vierter Absatz folgenden Wortlautes anzufügen:

„(4) Rechtsmittel gegen die von den Schiedsgerichten (Absatz 2) oder von den Einigungscommissionen (Absatz 3) gefällten Entscheidungen sind nicht zulässig.“

Der vor dem § 62 stehende Untertitel „Versicherte Gefahr“ ist vor den § 61 zu rücken.

Im § 64 sind an Stelle des Wortes „Erwerbsunfähigkeit“ die Worte „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ zu setzen.

Im § 68, Absatz 1, hat an die Stelle des Wortes „Unfallrente“ das Wort „Verlebtenrente“ zu treten.

Im § 71, Absatz 3, hat an die Stelle der Worte „aus seinem Arbeitsverdienst“ das Wort „vorwiegend“ zu treten.

Im § 79, Absatz 2, ist vor das Wort „Arbeiter“ das Wort „vollbeschäftigte“ zu setzen.

Der Untertitel bei § 93 ist zu ändern und hat nunmehr zu lauten: „Abfertigung von Renten.“

Im § 93, Absatz 2, ist das Wort „abfinden“ durch das Wort „abfertigen“ zu ersetzen.

Der § 115, Absatz 6, hat zu lauten:

„(6) Wurde dem Bezieher einer Invaliditätsrente (§ 101, Absatz 1) letztere infolge Aufhörens der Invalidität eingestellt und sind späterhin die Renditeaussetzungen für den Bezug einer Invaliditätsrente neuerlich gegeben, so ist dem Versicherten, wenn es für ihn günstiger ist, die Rente in der Höhe der früher bezogenen zu gewähren.“

Im § 119 ist durch ein Druckverschulden der dritte Absatz weggeblieben und muß daher eingefügt werden. Er hat folgenden Wortlaut:

„(8) Wo im folgenden von Renten aus der Invalidenversicherung die Rede ist, sind darunter die betreffenden Leistungen des Versicherungsträgers einschließlich des Zuschusses aus öffentlichen Mitteln zu verstehen, wenn nicht ausdrücklich unterschieden wird.“

Dann ist im § 127 ein vierter Absatz anzufügen. Ich bemerke, daß der Unterausschuß diesen Absatz grundsätzlich beschlossen hat. Es ist ihm nur die Formulierung nicht vorgelegen. Sie ist dann später bei den Verhandlungen im Ausschuß übersehen

worden und muß daher jetzt nachgetragen werden, weil es sich um eine sehr wichtige Sache handelt, nämlich den Anspruch der Angehörigen von Invaliditätsrentnern auf Beerdigungskosten, die sonst aus der Krankenversicherung einen Anspruch nicht hätten.

Der Absatz lautet:

„(4) Beim Tode des Empfängers einer Invaliditäts(Alters)rente gebührt den Angehörigen in der im § 42, Absatz 3, angegebenen Reihenfolge ein Beitrag zu den Beerdigungskosten in der Höhe des zweifachen Betrages der bei Zurücklegung von mindestens 500 Beitragswochen gebührenden Rente; aus dem gleichen Anlaß gebührende Leistungen aus der Krankenversicherung oder der Unfallversicherung sind auf diesen Betrag anzurechnen. Die Bestimmungen des § 56, Absatz 3, gelten sinngemäß. Der Anspruch auf den Beerdigungskostenbeitrag richtet sich gegen die Arbeiterversicherungsanstalt.“

Dann haben noch im § 138 an die Stelle der Worte „der obersten Aufsichtsbehörde“ zu treten die Worte „des Bundesministers für soziale Verwaltung“.

Das sind die Abänderungsvorschläge, die ich zu machen habe.

Ich möchte, hohes Haus, noch einige Bemerkungen zu dem Inhalt der Paragraphen machen. Es sind zu diesen Paragraphen eine Anzahl von Abänderungsanträgen gestellt worden, die als Minderheitsanträge dem gedruckten Bericht beigelegt sind. Ich mache aufmerksam, daß die Ausdehnung des Anspruches derjenigen Arbeiter auf Krankengeld, die die Arbeitslosenunterstützung beziehen, auf alle jene, die überhaupt arbeitslos sind, eine bedeutende Belastung der Krankenfassen mit sich bringen müßte, und das war auch der Grund, warum sich die Mehrheit des Ausschusses diesen Anträgen gegenüber ablehnend verhalten hat.

Die Frage der Lebensgefährtin brauche ich nicht weiter zu behandeln. Es hat der Unterausschuß und der Ausschuß die Frage der Wirtschaftsführerin durch die Aufnahme einer ähnlichen Bestimmung wie im Angestelltenversicherungsgesetz gelöst, und die Mehrheit des Unterausschusses und des Ausschusses meint damit den berechtigten Ansprüchen Rechnung getragen zu haben.

Eine sehr umstrittene Frage war die, ob der Krankengeldanspruch schon vom ersten Tage oder erst vom vierten Tage der Krankheit an zufallen solle. Für die Entscheidung dieser Frage war in erster Linie wiederum das Ersparungsmoment maßgebend. Der Bezug vom ersten Tage der Krankheit an hätte nach den Schätzungen der Fachmänner eine 10prozentige Erhöhung der Krankengeldkosten verursacht, die man ersparen zu können geglaubt hat, um so mehr als durch den § 1154 b dem Arbeiter der Fortbezug seines Lohnes auch in den ersten acht

Tagen der Krankheit sichergestellt ist. Es wird übrigens in einem späteren Paragraphen darauf reflektiert, wobei ausdrücklich festgestellt wird, daß in dem Falle, als das Entgelt nach § 1154 b nicht im vollen Ausmaße des Lohnes gewährt wird, sondern nur ein Teil des Lohnes gezahlt wird, oder daß das Entgelt erst später als nach vier oder acht Tagen dem betreffenden Arbeiter zufällt, im Wege der freiwilligen Mehrleistungen den Krankenkassen das Recht eingeräumt wird, das Krankengeld schon vom ersten Tage an zu gewähren.

Ich habe dazu auch die wichtige Feststellung zu machen, daß sich im Berichte des Ausschusses auf Seite 4 ein Druckfehler eingeschlichen hat, dessen Richtigstellung ich hier ausdrücklich vornehme. Im sechsten Absatz wird dort der § 1144 b zitiert; es soll natürlich heißen: „§ 1154 b a. b. G. B.“.

Die Bestimmungen über die Ausdehnung der Verpflichtung der Krankenkassen, die Beerdigungskosten bei der Anstaltspflege bis zu sechs Wochen zu bestreiten, sind aufgenommen worden, um gerechtfertigten Ansprüchen, insbesondere alleinstehender Versicherter, möglichst weit entgegenzukommen.

Die Frage der Wehrmänner habe ich schon behandelt. Was im Minderheitsantrag XII zu § 100 — nicht, wie dort irrtümlich verzeichnet ist, zu § 99 — vorgeschlagen wird, daß der Bund einfach den Versicherungsanstalten eine Entschädigung für die Übernahme dieser Unwirtschaften leisten soll, das ist vom Standpunkte der Bundesmittel nicht erträglich. Es wäre das eine Belastung des Bundes, die zweifellos zu weit ginge, und es wäre auch nicht einzusehen, warum der Bund für eine Kategorie von Personen Beiträge zahlen soll, während andere, schlechter entlohnte Arbeiter ihre Beiträge selber bezahlen müssen. Mit Rücksicht darauf hat die Mehrheit des Unterausschusses und des Ausschusses diese Bestimmung abgelehnt.

Die Fragen des Invaliditätsbegriffes und des Zuschusses aus öffentlichen Mitteln brauche ich eingehender nicht zu behandeln, sie sind bereits in den Ausschußverhandlungen eingehend erörtert worden. Es war für das Festhalten an dem Invaliditätsbegriff im Sinne der Vorschläge der Regierungsvorlage der Umstand maßgebend, daß in Deutschland und in der Tschechoslowakei eine Änderung dieses Begriffes nicht durchgeführt worden ist. Auch die Erörterungen über die Frage des Zuschusses aus öffentlichen Mitteln haben bei den Beratungen eine große Rolle gespielt. Es ist vom Standpunkte der Staatsfinanzen gewiß zu verstehen, daß eine weitergehende Belastung der öffentlichen Mittel nicht anängig erscheint.

Ich habe nur noch zu zwei Paragraphen eine Erläuterung zu machen, die für die Auslegung dieser Paragraphen in ihrer späteren praktischen Anwendung von Wichtigkeit sind. Der § 54 bestimmt, daß für

Anstaltspflege im Geburtsfalle die Krankenkasse nur dann Ersatz zu leisten hat, wenn die Anstaltspflege von ihr verfügt wurde oder wenn die Pflege in einer öffentlichen Kranken(Gebär)anstalt erfolgt ist und die Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe notwendig war; treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so hat die Krankenkasse der Versicherten nur Ersatz für den Hebammenbeistand zu leisten. Hierzu will ich bemerken, daß das nicht gilt für den Fall einer normalen Entbindung, daß aber für gynäkologische Operationen diese Bestimmung Anwendung zu finden hat.

Zu dem § 129, der von der Krankheit eines im Genusse von Invaliditätsrente stehenden Versicherten spricht, habe ich zu bemerken:

§ 129 sagt zuerst (liest): „Geht aus Krankheit unmittelbar Invalidität hervor, so ruht jeder auf Invalidität beruhende Rentenanspruch nach diesem Gesetz für die gesetzliche Krankenunterstützungsdauer.“ Im Absatz 2 wird dann festgestellt (liest): „Erkrankt jedoch der Empfänger einer Rente aus der Invalidenversicherung, so bleibt sein Anspruch auf Rente durch einen allfälligen Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung unberührt.“

Dazu habe ich zu bemerken, daß nach dem Bezug einer solchen Krankenrente oder, richtiger gesagt, des Krankengeldes, das ein Invalidenrentner bezieht, bei der Wiederherstellung der Invalidenrente diese nicht geringer sein darf, als sie vor der Krankheit war. Es soll damit verhindert werden, daß man unter dem Vorwand einer neuen ärztlichen Untersuchung feststellt, daß nunmehr die Invalidität eine Verkürzung erfahren hat und demnach eine Verkürzung der Rente stattfinden könne. Das soll nicht geschehen. Das ist die ausdrückliche Absicht des Ausschusses gewesen. Ich bringe das dem hohen Hause zur Kenntnis. Im übrigen bitte ich das hohe Haus, den Anträgen des Ausschusses die Zustimmung zu geben. (Beifall.)

Frau Seidel: Zum § 42 der jetzt in Verhandlung stehenden Gruppe haben wir einen Antrag gestellt, der verlangt, daß bei Absatz 3 ein neuer Punkt eingeschaltet werden soll, der besagt, daß auch die Lebensgefährtin, die nicht selbsttätig erwirbt und die seit mindestens acht Monaten mit dem Versicherten in gemeinsamem Haushalte lebt, der Krankenversicherung teilhaftig werden soll.

Ich möchte diesen Antrag ganz kurz begründen. Ich möchte vor allem daran erinnern, daß man es während des Krieges für selbstverständlich gefunden hat, daß auch die Lebensgefährtin der Männer, die man zur Frontdienstleistung einberufen hat, denselben Unterhaltsanspruch gehabt hat wie die legitime Frau, weil man wenigstens während des Krieges der Ansicht war, daß von der Lebensgefährtin genau dieselben Opfer und Entbehrungen verlangt werden wie von der legitimen Frau. Ich möchte weiters daran

erinnern, daß, als nach dem Umsturz in der Republik das Invalidenentschädigungsgesetz gemacht wurde, in diesem Gesetz damals die Lebensgefährtin der legitimen Frau gleichgestellt war und dieselben Ansprüche hatte. Wir sehen aber, daß seit einer Reihe von Jahren Bemühungen dahin gehen, den Begriff der Lebensgefährtin aus der Gesetzgebung auszuschalten. Ich erinnere daran, daß, als im vergangenen Jahre das Angestelltenversicherungsgesetz gemacht wurde, wir auch damals Anträge gestellt haben, daß die Lebensgefährtin der legitimen Frau gleichzustellen ist.

Bei dieser Gelegenheit hat der Herr Minister die Bemerkung gemacht, daß in gar keinem Gesetz anderer Länder von der Lebensgefährtin gesprochen wird und daß man den Begriff Lebensgefährtin auch in der österreichischen Gesetzgebung nicht weiter beibehalten kann.

Dazu muß man bemerken, daß die Erscheinung der Lebensgefährtin allerdings eine spezielle österreichische Erscheinung ist, die aber damit zusammenhängt, daß wir in Österreich eine Ehegesetzgebung haben, die auch eine ganz spezielle österreichische Erscheinung ist. In Deutschland ist die Ehegesetzgebung so geregelt, daß eine Ehe leicht getrennt werden kann und daß die beiden Eheleute nachher eine andere Ehe schließen können, so daß es infolge dieser anders gearteten Ehegesetzgebung in anderen Ländern die Frauen nicht notwendig haben, Lebensgefährtinnen zu sein und im Konkubinat zu leben, wie der schöne Ausdruck lautet, sondern daß sich Männer und Frauen wieder verehelichen können. Infolge dieser moderneren Ehegesetzgebung in den andern Ländern ist also der Begriff der Lebensgefährtin überhaupt nicht entstanden; das ist eine speziell österreichische Einrichtung, die durch die österreichische Ehegesetzgebung bedingt ist und unter der die Frauen ungemein zu leiden haben, so daß man auf sie sicherlich das Dichterwort anwenden kann: „Ihr laßt die Armen schuldig werden, dann überlaßt ihr sie der Pein.“

Wenn wir uns das vorliegende Gesetz betrachten, so finden wir, daß durch dieses Gesetz und durch die Art, wie man hier die Lebensgefährtin behandelt, ungeheuer viele Frauen schwer benachteiligt sind; die Frauen können ja nichts dafür, daß sie eine Ehe nicht eingehen können, so wenig wie die Männer etwas dafür können, daß sie keine neue Ehe schließen können. Wir sehen also, daß die Lebensgefährtinnen ungeheuer benachteiligt sind. Deshalb haben wir verlangt, daß die Lebensgefährtin in der Arbeiterversicherung der legitimen Frau gleichgestellt wird. So wie wir das zu § 42 verlangt haben, so stellen wir auch die analogen Anträge zu den §§ 55 und 74.

Ich möchte noch kurz über den § 50 sprechen, der von dem Krankengeld handelt, das die Ange-

hörigen bekommen, wenn der Versicherte in Spitalsbehandlung steht. Zu diesem Paragraphen haben wir den Antrag gestellt, daß den Angehörigen des Versicherten im Falle seiner Spitalspflege bis zur Dauer von vier Wochen das halbe Krankengeld, nach dieser Frist aber das volle Krankengeld auszuzahlen ist.

Hohes Haus! Man muß sich nur vorstellen, daß jede Krankheit eines Versicherten und besonders eines Arbeiters eine wirtschaftliche Katastrophe für die Familie bedeutet. Man weiß heute schon, daß bei der Unterversicherung, die bei der Krankenversicherung eingeführt ist, Tausende und Tausende von Arbeitern, auch wenn sie nicht gesund sind, wenn sie, wie man sagt, noch halbwegs kriechen können, immer noch in die Betriebsstätten gehen, weil sie mit dem Krankengeld, das sie im Falle der Erkrankung bekommen, mit ihrer Familie nicht leben können. In dem Gesetz, das jetzt gemacht werden soll, ist ebenfalls vorgesehen, daß im Falle der Erkrankung eines Versicherten die Familie nur das halbe Krankengeld erhalten soll. Man kann sich da sehr lebhaft vorstellen und braucht nicht viel Phantasie dazu, was das für eine solche Familie bedeutet. Das bedeutet, daß die Frau jetzt nicht nur die Angst und die Sorge hat, wie sich der weitere Verlauf der Krankheit ihres Mannes abspielen wird, daß sie jetzt nicht nur die Sorge hat, ob der Mann aus dem Krankenhaus wieder gesund und arbeitsfähig herauskommen wird, sondern sie ist auch den schwersten materiellen Sorgen ausgesetzt, weil mit dem halben Krankengeld die Frau mit ihren Kindern mehr schlecht als recht leben kann. Das bedeutet aber auch, daß dann immer das eintritt, was den Ruin einer Arbeiterfamilie bedeutet, daß die Leute Schulden machen und alles versezen müssen. Denn wenn der Mann glücklich aus dem Spital entlassen wird, dann ist die Frau nicht in der Lage, dafür zu sorgen, daß der Mann eine bessere Kost bekommt, die er als Rekonvaleszenter doch erhalten soll, weil er ja, wenn er aus dem Spital kommt, nicht gleich die volle Gesundheit und Arbeitskraft erlangt hat. Statt daß nun die Familie in der Lage wäre, dafür zu sorgen, daß der Mann sich noch ein paar Wochen besser ernähren kann, als es sonst in seinen guten Tagen der Fall war, muß die Familie vielmehr trachten, daß vor allem die Schulden abgezahlt werden, die während des Verlaufs dieser Krankheit aufgelaufen sind. Wir finden also, daß in dem Gesetz eine sehr schlechte Vorsorge für den Fall einer Krankheit getroffen ist.

Und nun, hohes Haus, möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auch noch auf die Art und Weise lenken, wie bei uns in der österreichischen Sozialversicherung die Witwen behandelt werden. Der Herr Minister hat sich heute vormittag in seiner Rede auf ein deutsches Gesetz berufen, wo auch etwas nicht enthalten ist, was hier verlangt wird, und die Frau

Abg. Boschek hat darauf erwidert, daß man aus allen Arbeiterschutzgefechten, die existieren, sich das herausgeklaubt hat, was für die Arbeiterschaft nicht günstig ist. Genau so ist es auch bei Behandlung der Witwen, die nach dem österreichischen Gesetz erfolgen soll.

Die Witwenrente soll bei uns die Witwe nur dann als Dauerrente erhalten, wenn sie 65 Jahre alt ist. Aber wieviel Frauen aus dem Arbeitervadle, die zeit ihres Lebens schwere Arbeit, Not und Entbehrungen zu tragen haben, werden überhaupt 65 Jahre alt? Doch nur ein geringer Teil dieser Frauen und man muß sagen, daß, wenn diese Frauen erst mit 65 Jahren den Anspruch auf eine Dauerrente haben, dies eine Witwenversorgung ist, die man nur als höchst unzulänglich bezeichnen kann. In diesem Gesetz ist auch besonders zu bemängeln, daß die Witwe eines Arbeiters, der jahre- oder jahrzentelang in die Versicherung eingezahlt hat, keine Dauerrente bekommt, sondern mit der sogenannten zeitlichen Witwenrente abgespeist wird, das heißt, die Witwenrente nur durch zwölf Monate bekommt und nachher sehn muß, wie sie mit dem Leben weiter fertig wird. Wenn wir uns erinnern, daß man in einer anderen Versicherung, die vor ein paar Monaten gemacht wurde, den Begriff der zeitlichen Witwenrente nicht gekannt, sondern dort die Dauerrente eingeführt hat, so drängt sich uns die Frage auf, warum die Frauen in der Arbeiterversicherung um so viel schlechter behandelt werden als die Frauen in der Angestelltenversicherung. Wir finden es ganz selbstverständlich, daß die Frauen der Versicherten in der Angestelltenversicherung dauernd die Witwenrente erhalten, und wir beneiden die Angestellten keineswegs darum, daß sie sich durch die Angestelltenversicherung gewisse Vorteile errungen haben. Wir gönnen es ihnen, aber wir bedauern nur, daß die Arbeiterversicherung um soviel schlechter ist als die Angestelltenversicherung. Es drängt sich einem unwillkürlich die Ansicht auf, daß man die Angestellten und auch die Frauen in der Angestelltenversicherung vielleicht aus politischen Gründen besser behandelt hat als in der Arbeiterversicherung, weil man auf Ihrer Seite noch immer der Meinung ist, daß es gelingen könnte, durch einen Keil, den man in die Schichten der arbeitenden und angestellten Menschen treibt, indem man immer behauptet, daß die Angestellten etwas anderes sind als die Arbeiter, die Angestellten auf die Seite Ihrer Partei hinüberzubekommen — eine Hoffnung, die ja freilich eine trügerische ist. Offenbar haben Sie sich gesagt, daß die Frau des Arbeiters das Arbeiten so gewöhnt ist, daß sie nach dem Tode ihres Mannes eben weiter ins Bedienen, ins Waschen, ins Reiben gehen kann, so daß sie also Beschäftigungen nachgehen muß, die zu den unständigen gehören, weil die Arbeit einmal da und einmal

dort verrichtet wird, und bei denen die Frauen eine dauernde Versicherung nicht haben, auch wenn sie ständig arbeiten, weil sie eben keinen ständigen Arbeitgeber haben. Ich verweise darauf, daß man zum Beispiel in der deutschen Sozialversicherung die zeitliche Witwenrente überhaupt nicht kennt, sondern daß die Frauen der Versicherten die dauernde Witwenrente haben. Auch in der Tschechoslowakei, wo die Arbeiterversicherung erst in den letzten Jahren eingeführt wurde, finden wir eine weit aus günstigere Behandlung der Frauen als bei uns, denn auch dort bekommen die Frauen der Versicherten, wenn der Versicherte stirbt, eine Witwenrente durch drei Jahre hindurch. Das ist zwar auch eine zeitliche Witwenrente, aber während der drei Jahre, durch welche die Frau die bescheidene Witwenrente bekommt, ist es ihr doch leichter möglich, ihre ganze Existenz umzustellen und sich eine neue Basis für ihr Fortkommen zu gründen, als dies in Österreich den Frauen möglich sein wird, die eine Witwenrente nur auf die Dauer eines Jahres bekommen. Deshalb haben wir beantragt, daß erstens die Witwenrente schon vor Erreichung des 65. Lebensjahres ausgezahlt werden soll, nicht erst in einem Alter, das ungeheuer viele Frauen des Proletariats überhaupt nicht erleben, und daß zweitens die Lebensgefährtin ebenso wie die Witwe eines Versicherten behandelt werden soll. Es waren durchaus Gründe der Menschlichkeit, durchaus Gründe der Billigkeit, ja der Selbstverständlichkeit, die uns bewogen haben, diese Anträge zu stellen, und ich möchte im Interesse der Frauen das hohe Haus bitten, diese Anträge auch anzunehmen. (Beifall und Händeklatschen.)

Schlesinger: Hohes Haus! Die Herren der Mehrheitsparteien haben während der Beratung im Ausschuß des öfteren zum Ausdruck gebracht, daß mit dem Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung eigentlich ein Gesetz geschaffen wird, das viele Verbesserungen gegenüber den Vorlagen der Vorkriegszeit und auch gegenüber der Vorlage enthalte, die seinerzeit der verstorbene Staatssekretär Hanusch in diesem Hause eingebracht hat. Vor allem müssen wir feststellen, daß dies nicht der Fall ist. Wir brauchen nur den § 119 herzunehmen, in welchem von den Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln die Rede ist. Hienach soll zu jeder flüssigen Rente grundsätzlich ein monatlicher Zuschuß aus öffentlichen Mitteln geleistet werden, und zwar 6 S zur Invaliditäts- oder Altersrente, 3 S zur Witwen- oder Witwerrente, 1,5 S zur einfachen Waisenrente, 2,25 S zur Doppelwaisenrente und 1 S zum Kinderzuschuß.

Von Zuschüssen der Länder und Gemeinden, wie sie draußen im Reiche gegeben werden, ist überhaupt keine Rede. Wenn wir uns an die Vorkriegszeit erinnern, als im alten österreichischen Abgeordneten-

haus auch über die Alters- und Invaliditätsversicherung gesprochen wurde, so sehen wir, daß schon in der damaligen Zeit in den Vorlagen ganz andere Zuschüsse vorgesehen waren, vor allem ein Zuschuß aus Staatsmitteln für die Altersrente im Betrage von 90 Goldkronen. Wenn wir diese 90 Goldkronen den 6 S pro Monat gegenüberstellen, die in diesem Gesetz enthalten sind, so finden wir, daß nunmehr ein weit geringerer Zuschuß aus staatlichen Mitteln geleistet werden soll. Wir haben daher im Ausschuß zum Ausdruck gebracht und versucht, der Majorität begreiflich zu machen, daß dieser Zuschuß, den der Bund hier leistet, doch viel zu gering ist und daß doch auch Zuschüsse aus anderen öffentlichen Mitteln, wie seitens der Bundesländer und Gemeinden, geleistet werden sollten. Aber die Herren von der Majorität haben demgegenüber immer taube Ohren und leere Hände gehabt. Wir haben deshalb schon im Ausschuß einen Antrag gestellt und bringen ihn heute als Minderheitsantrag, der lautet (*liest*):

„1. Zu jeder flüssigen Rente gebührt ein Zuschuß aus Bundesmitteln, und zwar von 10 S zur Invaliditäts- oder Altersrente, 5 S zur Witwen(Witwer)-rente, 2 S 50 g für Waisen- und 3 S 75 g zur Doppelwaisenrente und von 2 S zum Kinderzuschuß monatlich.“

2. Die Länder und Gemeinden haben einen Zuschuß in der gleichen Höhe je zur Hälfte zu leisten.“

Das bezüglich der Staatszuschüsse.

Und nun finden wir im Gesetz, und zwar im § 130, merkwürdigerweise die Ansicht der Mehrheitsparteien vertreten, daß beim Zusammentreffen zweier Renten die Arbeiter schlechter behandelt werden sollen als die Angestellten. Vor kurzem hat sich die Frau Abg. Seidel darüber beklagt, daß in einer so kurzen Zeit, wie sie jetzt verstrichen ist, seitdem wir das Gesetz über die Angestelltenversicherung gemacht haben, in den Ansichten ein solcher Wandel vorsich gegangen ist. Während bei den Angestellten ganz richtig beim Zusammentreffen zweier Renten die höhere ganz und die niedrigere Rente zur Hälfte geleistet wird, finden wir in dem Gesetz folgende Bestimmung (*liest*):

„Neben einer Invaliditätsrente ruht die Unfallsrente des Verletzten mit dem halben Betrage; ist jedoch die Invaliditätsrente kleiner als die halbe Unfallsrente, so ruht erstere und die Unfallsrente bleibt ungeteilt aufrecht. Das gleiche gilt beim Zusammentreffen einer Hinterbliebenenrente aus der Invalidenversicherung mit einer Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung.“

Also gerade das Gegenteil von dem, was bei der Angestelltenversicherung zugestanden wurde. Die Arbeiter werden dadurch sehr stark geschädigt und warum? Es kommt sehr oft vor, daß die Unfalls-

rente höher ist als die Invalidenrente, begreiflicherweise, weil sich die Unfallsrente nach dem Verdienst des betreffenden Rentners richtet, zumindest bis zu einem Betrage von 21 Millionen pro Jahr. Wird von der Unfallsrente die Hälfte in Abzug gebracht, dann ist der Unfallsrentner geschädigt. Wir haben daher im Ausschuss ebenfalls einen Antrag gestellt, der lautet (*liest*):

„Neben einer Unfallsrente des Verletzten ruht die Invaliditätsrente mit dem halben Betrage; ist jedoch die Unfallsrente kleiner als die halbe Invaliditätsrente, so ruht erstere mit dem halben Betrag und die Invaliditätsrente bleibt ungeteilt aufrecht. Das gleiche gilt beim Zusammentreffen einer Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung mit einer Hinterbliebenenrente aus der Invaliditätsversicherung.“

Wenn Sie diesem Antrage zustimmen, dann kann man den § 129 ruhig streichen. Ich glaube, nicht umsonst an Sie zu appellieren, daß Sie diesem Minderheitsantrag mit Rücksicht darauf zustimmen sollen, daß es doch nicht angeht, daß man die Unfallsrentner aus Arbeiterkreisen schlechter behandelt als die Angestellten.

Wollen Sie aber diesem Antrag Ihre Zustimmung nicht geben, dann können wir auch in diesem Falle nur zum Ausdruck bringen, daß wir eine Schädigung der Unfallsrentner unter den Arbeitern werden zu verhindern wissen, und zumindest wird die Verhinderung dadurch eintreten, daß die Zusammensetzung des künftigen Nationalrates es unmöglich machen wird, daß die Arbeiterversicherung mit diesem Inhalte tatsächlich zur Anwendung gelangt. Der künftige Nationalrat wird den gerechten Wünschen der Arbeiter Rechnung tragen. (*Beifall und Händeklatschen*.)

Berichterstatter **Spalowsky**: Hohes Haus! Ich habe schon in meinen einleitenden Bemerkungen zu diesem Abschnitt darauf verwiesen, daß der Standpunkt der Mehrheitsparteien in der Frage der Lebensgefährten ein solcher ist, daß es zur Abstimmung im Ausschuss in dem bekannten Sinne gekommen ist.

Ich möchte nur bezüglich der Witwenrente, von der die Frau Abg. Seidel auch gesprochen hat, feststellen, daß die zeitliche Witwenrente nach § 105 des Gesetzes jeder Witwe für ein Jahr in Aussicht gestellt ist, daß aber darüber hinaus in den Punkten a, b und c den Witwen, die invalid sind, für die Dauer ihrer Invalidität, ferner den Witwen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, und jenen, die für mehr als zwei unversorgte Kinder unter 18 Jahren oder ein krüppelhaftes oder sonst erwerbsunfähiges Kind zu sorgen haben, ein Anspruch auf Witwenrente gewährt ist. Wenn wir diese Bestimmungen mit denen in Deutschland und der Tschechoslowakei vergleichen, finden wir, daß nach den Bestimmungen des tschechoslowakischen Gesetzes die Witwenrente nur dann

eintritt, wenn die Witwe invalid ist. In anderen Fällen gibt es dort keine Witwenrente. Auch in Deutschland wird nach dem Gesetz und nach der Reichsversicherungsordnung eine Witwenrente nur dann zuerkannt, wenn die Witwe dauernd invalid ist und für die Dauer dieser Invalidität. Wir gehen also mit diesen Bestimmungen, wie aus dem § 105 hervorgeht, über die Vorjürgen in anderen Ländern sehr weit hinaus, und die Bestimmung, daß die Witwe durch ein ganzes Jahr hindurch die Witwenrente erhält, bedeutet eine große Belastung, so daß ein Weitergehen mit Rücksicht auf die vorhandenen Mittel nach unserer Überzeugung absolut unmöglich wäre.

Ich möchte zum Schluß noch ein kurzes Wort zu der Frage des Zuschusses aus öffentlichen Mitteln sagen. Wenn vom Herrn Abg. Schlesinger darauf verwiesen wurde, daß der Antrag, den er vertreten hat, sich darauf stützen könnte, daß in einem früheren Regierungsvorschlag eine höhere Rente vorgesehen war und auch vor dem Kriege höhere Renten in Aussicht genommen waren, so muß darauf Bedacht genommen werden, daß damals ein Zuschuß aus öffentlichen Mitteln nur zu den Invalidenrenten, nicht aber zu den Witwen- und Waisenrenten gedacht war, daß das Erfordernis für die Witwen- und Waisenrenten ebenso hoch ist wie die Zuschüsse zu den Invalidenrenten und sich infolgedessen zwar ziffernmäßig niedrigere Beitragsleistungen ergeben, die aber im Effekt doch auf die gleiche Leistung hinauskommen.

Ich schließe, indem ich das hohe Haus bitte, den von mir vertretenen Anträgen seine Zustimmung zu erteilen.

Damit ist die Debatte über den 2. Abschnitt beendet, und es wird zur Abstimmung geschritten.

§ 42 wird unter Ablehnung der Minderheitsanträge V und VI in der Ausschusffassung angenommen.

§ 43 wird unter Ablehnung des Minderheitsantrages VII in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Die §§ 44 bis 49 werden nach der Ausschusvorlage angenommen.

§ 50 wird unter Ablehnung der Minderheitsanträge VIII, Punkte a und b, in der Fassung des Ausschusses angenommen.

§ 51 wird in der Ausschusffassung angenommen.

§ 52 wird unter Ablehnung des Minderheitsantrages IX nach der Ausschusvorlage angenommen.

Die §§ 53 und 54 werden in der Fassung des Ausschusses angenommen.

§ 55 wird unter Ablehnung der Minderheitsanträge X, Punkte a und b, nach der Ausschusvorlage angenommen.

Die §§ 56 bis 73 werden in der Fassung des Ausschusses angenommen.

§ 74 wird unter Ablehnung des Minderheitsantrages XI, Punkte a, b, c und d, nach der Ausschusvorlage angenommen.

§ 100 wird mit der vom Abg. Smitka beantragten Änderung, daß es statt „vollstreckte“ heißen soll „zurückgelegte Präsenzdienstzeit“ angenommen. Der Minderheitsantrag XII (Zusahantrag zu § 100, nicht, wie irrtümlich im Minderheitsantrag angeführt zu § 99) wird abgelehnt.

§ 101 wird unter Ablehnung der Minderheitsanträge XIII, Punkte a und b, in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Es gelangt hierauf der Minderheitsantrag XIV, Punkt a, zu den §§ 105 und 106 zur Abstimmung. Der Antrag wird abgelehnt.

§ 105 wird sodann unter Ablehnung des Minderheitsantrages XIV, Punkt b, in der Ausschusffassung angenommen.

Die §§ 106 bis 112 werden in der Fassung des Ausschusses angenommen.

§ 113 wird nach Ablehnung des Minderheitsantrages XV nach der Ausschusvorlage angenommen.

Die §§ 114 bis 118 werden in der Fassung des Ausschusses angenommen.

§ 119 wird nach Ablehnung des Minderheitsantrages XVI nach dem Antrag des Ausschusses mit der vom Berichterstatter vorgetragenen Ergänzung angenommen.

Die §§ 120 bis 127 werden nach der Ausschusvorlage angenommen.

§ 128 wird in der Fassung des Ausschusses angenommen; dadurch erscheint der Minderheitsantrag XVII, Punkt a, erledigt.

§ 129 wird in der Ausschusffassung angenommen.

§ 130 wird nach Ablehnung des Minderheitsantrages XVII, Punkt b, in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Die §§ 131 bis 139 werden nach der Vorlage des Ausschusses angenommen.

Damit ist die Spezialdebatte über den 2. Abschnitt beendet, und es wird in die Verhandlung über den 3. Abschnitt, §§ 140 bis 246, „Gemeinsame Bestimmungen“ sowie „Organisation der Versicherung“, eingegangen.

Berichterstatter Spalowsky: Hohes Haus! Abgesehen von den einzelnen Druckfehlerberichtigungen muß ich bei diesem Abschnitt auf einige Änderungen aufmerksam machen, die notwendig geworden sind. Es haben zunächst in § 188, Absatz 4, an Stelle der Worte „der obersten Aufsichtsbehörde“ die Worte „des Bundesministers für soziale Verwaltung“ zu treten. Dasselbe hat auch in § 211, Absatz 1, zu geschehen,

Im § 181, Absatz 2, sind an Stelle der Worte „Auf die Mitglieder der Schiedskommission“ die Worte „Auf die Schiedskommissionen und ihre Mitglieder“ zu setzen.

Im § 200, Absatz 2, sind nach den Worten „nicht übersteigen darf“ die Worte „und dem Krankenversicherungsträger zufliest“ einzuschalten.

Nach § 235 ist folgender neuer Paragraph einzuschalten (liest):

D. Versicherungsgerichte.

§ 236. Die Organisation der Versicherungsgerichte, ihr Wirkungskreis und das Verfahren vor diesen Gerichten wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Die Einführung dieses neuen Paragraphen hängt damit zusammen, daß die Bestimmungen über die Versicherungsgerichte und Obergerichte, die in der Regierungsvorlage enthalten waren, auf Grund der Verhandlungen im Ausschuss aus dem Gesetz ausgeschieden wurden — ich habe in meinem Berichte darauf verwiesen —, weil die Absicht besteht, die Versicherungsgerichte für alle Zweige der Sozialversicherung einzurichten und diese Materie in einem selbständigen Gesetz zu regeln. Im Arbeiterversicherungsgesetz muß aber ein Hinweis auftauchen, und deswegen wird dieser neue Paragraph hier eingeschaltet.

Durch die Einführung dieses neuen Paragraphen wird eine Ummumerierung der nachfolgenden Paragraphen notwendig. Es wird daher jeder folgende Paragraph mit einer um 1 erhöhten Ziffer einzusetzen sein.

Im § 243, Absatz 2, sind nach den Worten „dieses Gesetzes“ die Worte „und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen“ einzuschalten.

Diese Abänderungsanträge, die ich im Einvernehmen mit den Parteien des Hauses mir hier zu vertreten erlaube, empfehle ich dem hohen Hause zur Annahme.

Die in Verhandlung stehenden Paragraphen behandeln zunächst die Organisation der Krankenkassen. Dabei handelt es sich wieder zumeist um Bestimmungen, die im Krankenkassenorganisationsgesetz schon beschlossen worden sind, hier eine Aufnahme erfahren haben und teilweise erweitert wurden. An Stelle der Schiedsgerichte sind hier die Schiedskommissionen genannt; es ist der Paragraph über Schiedsgerichte einfach anders bezeichnet worden, um das Wesen dieser Schiedskommission in der Krankenversicherung von den Aufgaben und den Tätigkeitsgebieten zu unterscheiden, die den zukünftigen Versicherungsgerichten zugewiesen sein werden.

Sehr wichtige Veränderungen sind in den Bestimmungen über die Arbeiterversicherungsanstalt vorgenommen worden. Sie sind aus dem Gesetzes- text selbst zu entnehmen und sind sehr sinnfällig. Es

ist — ich will diese eine Änderung festhalten — wieder nur aus Gründen einer sparsamen Verwaltung von der Errichtung dreier Versicherungsanstalten Abstand genommen worden, und es wird eine einzige Arbeiterversicherungsanstalt in Wien errichtet. Um Sitz eines jeden Versicherungsgerichtes, das heißt am Sitz jeder Landesregierung wird in Zukunft ein Rentenausschuß errichtet werden, welcher die Rentenzuerkennungen zu besorgen hat.

Die übrigen Abschnitte über die Aufbringung der Mittel, über die Auszahlung und über das Verfahren enthalten wichtige verwaltungstechnische Vorsorgen. Ich kann mich darauf beschränken, das hohe Haus zu bitten, den von mir vertretenen Anträgen die Zustimmung zu erteilen. (Beifall. — Während vorstehender Rede hat Präsident Eldersch den Vorsitz übernommen.)

Vorstner: Hohes Haus! Nach den Bestimmungen der Vorlage soll die Hauptversammlung der Arbeiterversicherungsanstalt aus dem Präsidenten und aus Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in gleicher Zahl, somit paritätisch zusammengesetzt sein. Der Vorstand der Arbeiterversicherungsanstalt soll aus 20 Vertretern der Versicherten, 20 Vertretern der Arbeitgeber und 8 Vertretern der öffentlichen Verwaltung bestehen.

Meine Partei kann sich mit dieser Fassung deshalb nicht einverstanden erklären, weil wir der Meinung sind, daß diese Bestimmung eine Einschränkung der Selbstverwaltung der Arbeiter bedeutet. Obwohl in der Hauptversammlung die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer paritätisch vertreten sein sollen, bedeutet diese Bestimmung deshalb eine Einschränkung des Selbstverwaltungsrechtes der Arbeiter, weil die Arbeiter bei den Krankenkassen, seit einer Krankenversicherung überhaupt besteht, zu zwei Dritteln sowohl im Vorstand als auch in der Generalversammlung vertreten sind. Im Vorstand der Versicherungsanstalt werden die Rechte der Arbeiter dadurch vollkommen eingeschränkt, daß neben den 20 Vertretern der Arbeiter 20 Vertreter der Arbeitgeber und überdies noch acht Vertreter der öffentlichen Verwaltung sitzen. Dadurch wird die Selbstverwaltung der Arbeiter fast vollends ausgeschaltet; denn es ist sicher, daß bei Fragen der Ausdehnung der Versicherung, bei wichtigen Entscheidungen, wo es sich vielleicht um materielle Fragen handelt, die acht Vertreter der öffentlichen Verwaltung, insbesondere soweit sie von einer bürgerlichen Regierung in den Vorstand der Anstalt geschickt werden, mit den Vertretern der Arbeitgeber stimmen werden, so daß eigentlich den 20 Stimmen der Arbeiter 28 Arbeitgeberstimmen gegenüberstehen werden und die Arbeiter in einer Anstalt, die ihrer Versicherung dienen soll, in die Minderheit gedrängt sind. Es kommt hier ganz darauf an, welche Regierung hier sitzt, welche Regie-

rung diese acht Vertreter in den Vorstand schickt. Dadurch kommen die Arbeiter in dem Institut, das ihrer Versicherung dienen soll, in die Minderheit. Die Stimmen der Arbeitgeber und der Regierung machen fast eine Zweidrittelmehrheit aus, und die Selbstverwaltung der Arbeiter ist damit ausgeschaltet.

Meine sehr geehrten Herren! Wir haben bei der Krankenversicherung, die heuer das 39. Jahr besteht, gesehen, daß die Arbeiter aus der sozialen Versicherung etwas gemacht haben. Als die Krankenversicherung im Jahre 1889 geschaffen wurde, konnte sich niemand helfen, es wußte niemand, wie die Dinge gehen werden. Aber die Arbeiter haben aus den Krankenkassen Institute gemacht, die Funktionen übernommen haben, die weit über das Maß der Krankenversicherung hinausgehen. Und wenn heute die Krankenkasse 78 Wochen Krankengeld gibt, so ist da schon ein Teil Invaliden- und Altersversicherung mitinbegriffen. Eine so weitgehende Versicherung der Arbeiter mit so weitgehenden sozialen Einrichtungen wäre niemals zustande gekommen, wenn die Arbeiter während der letzten 38 Jahre bei der Krankenversicherung so in der Minderheit geblieben wären, wie man sie hier in die Minderheit zu drängen beabsichtigt. Ich bitte daher, den von mir mit Unterstützung meiner Partei gestellten Minderheitsantrag zu den §§ 183 und 184 annehmen zu wollen. (Beifall und Händeklatschen.)

Smitka: Hohes Haus! Es ist zwei Jahrzehnte her, daß sich das frühere Abgeordnetenhaus und später die Nationalversammlung mit der Frage der Einführung der Alters- und Invaliditätsversicherung beschäftigt. Waren es in dem alten Abgeordnetenhaus immer die nationalen Birren, die die Fertigstellung dieses Gesetzes verhindert und es mit sich gebracht haben, daß wir immer wieder nach Auflösung des Parlaments und nach Neuwahlen die Beratungen neuerlich anfangen mußten, so war es dann die Kriegszeit und später der Umsturz und die wirtschaftliche Bedrängnis unseres Staates, die die Verwirklichung der Alters- und Invaliditätsversicherung verhindert haben. Die österreichische Arbeiterschaft wartet also auf die Verwirklichung der Arbeiterversicherung schon seit 20 Jahren. Nun wird im Absatz 1 des § 250 gesagt, daß in den Anspruch auf die Alters- und Invaliditätsversicherung alle Beitragszeiten eingerechnet werden, die nach dem 1. Jänner 1927 erstanden werden, und daß dem Versicherten von der vorhergehenden Zeit 100 Wochen angerechnet werden, wenn er vor dem 1. Jänner 1927 mindestens 100 Wochen in einem versicherungspflichtigen Verhältnis stand. Wenn daher die Bestimmung des Gesetzes, wonach ein versicherter Arbeiter zum Bezug der Vollrente 500 Wochen zurückgelegt haben muß, in Betracht gezogen wird und ihm nun lediglich die Zeit nach

dem 1. Jänner 1927 und 100 Wochen vor diesem Datum als versicherungspflichtige Beschäftigung an gerechnet werden, so würde es sieben oder acht Jahre dauern, bis die ersten invaliden, bis die ersten alten Arbeiter in den Genuss der Vollrente kommen, während sie bis zu diesem Zeitpunkte nur die Teilerente erhalten können, die, wie heute schon hervorgehoben wurde, außerordentlich niedrig ist. Wir haben daher beantragt, daß im Absatz 1 des § 250 des Gesetzes 200 Wochen statt 100 Wochen zur Anrechnung kommen sollen. Dadurch würde es möglich sein, daß die Alters- und Invalidenrenten auf Grund dieses Gesetzes schon ungefähr nach fünf Jahren in Kraft treten könnten, nicht erst nach zehn Jahren, wie dies der ursprüngliche Entwurf bestimmte, und nicht erst nach acht Jahren, wie es nach den jetzigen Bestimmungen des Entwurfes der Fall ist. Ich bitte das hohe Haus, da die jetzige Generation infolge der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse an und für sich in einer so schlechten Lage ist, daß es gerade deshalb, wie heute schon mehrfach ausgeführt wurde, notwendig wäre, dieses Gesetz endlich in Wirklichkeit zu sehen, unseren Antrag anzunehmen und im § 250 die Zahl 100 durch die Zahl 200 zu ersetzen, damit die Wirklichkeit des Gesetzes in möglichst kurzer Frist beginnen kann. (Beifall. — Während vorstehender Rede hat Präsident Dr. Waber den Vorsitz übernommen.)

Zwanzger: Hohes Haus! Über die Vorlage selbst wurde schon genug gesprochen, und ich werde mich nur mit den Übergangsbestimmungen beschäftigen, soweit sie die Bergarbeiter betreffen. Der Herr Bundesminister und auch Herr Dr. Weidenhoffer haben im Ausschuß für soziale Verwaltung erklärt, daß die Bergarbeiter die einzigen sind, die schon eine Invalidenversorgung haben. Der Herr Minister wollte damit sagen, daß es nicht notwendig sei, unserem Minderheitsantrag zu § 259 Rechnung zu tragen, weil es vollauf genüge, wenn in Zukunft alle jene invaliden Bergarbeiter, die heute invalid sind oder bis zum Inkrafttreten des Gesetzes invalid werden, mit 40 S, die Witwen mit 20 S, die einfachen Waizen mit 11 S und die Doppelwaizen mit 13 33 S monatlich abgefertigt werden. Wir haben eine Aufwertung deshalb beantragt, weil niemandem zugemutet werden kann, daß er verurteilt werden soll, mit diesen Beträgen dauernd Hunger zu leiden, aber die Mehrheitsparteien haben im Ausschuß unseren Antrag abgelehnt. Herr Dr. Weidenhoffer und heute vormittag auch der Herr Bundesminister haben erklärt, daß man das deshalb nicht machen kann, weil es eine zu große Belastung für die Industrie bedeuten würde. Ich will gar nicht darauf eingehen — das hat heute schon ein Kollege von mir erwähnt —, daß dies gar keine Bedeutung haben wird, weil wir genau wissen, daß

die Unternehmer, wenn die Sozialversicherung eingeführt wird, die Lasten ganz bestimmt auf andere Weise wieder hereinbringen werden. Heute lesen wir zum Beispiel in der Zeitung, daß die Alpine Montangesellschaft in Donawitz eine Lohnreduktion von 12 bis 60 Groschen pro Stunde vorgenommen hat. Dies nur als Beispiel, hohes Haus. Unserer Auffassung nach haben die Mehrheitsparteien gar keine Ursache, einen solchen Standpunkt einzunehmen.

Zu unserem Minderheitsantrag zu § 260 a möchte ich bemerken, daß nach der Vorlage der Regierung, respektive des Ausschusses die Bergarbeiterwitwen, die heute schon Witwenprovision haben oder bis zur Gesetzwerbung provisioniert werden, die Witwenrente dauernd bekommen, während allen jenen Witwen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes Witwen werden, die Dauerrenten entzogen werden sollen, indem sie die Rente nur für zwölf Monate bekommen sollen. Ich möchte nur feststellen, daß die Dauerrenten den Bergarbeiterwitwen auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1889 zuerkannt wurden, daß es sich also um ein gesetzlich garantiertes Recht handelt. Es sind ältere Kollegen noch hier im Hause, die ganz genau wissen, wie es damals in der Monarchie ausgesehen hat. Obwohl wir es damals mit einer reaktionären Verfassung und Regierung zu tun hatten, hat diese reaktionäre Regierung doch den Mut aufgebracht, den Witwen die Dauerrente zuzuerkennen. Die jetzigen Mehrheitsparteien wollen aber den Bergarbeiterwitwen dieses verbürgte Recht in Zukunft rauben. Es ist tatsächlich ganz unverständlich, daß man einen solchen Raubzug begehen kann. Ich möchte am Schlusse nur erklären: Wenn Sie unseren Minderheitsantrag ablehnen, werden wir dafür sorgen, daß die Bergarbeiter von diesem Vorfall in entsprechender Weise verständigt und auch ihre Entscheidung am 24. April danach treffen werden. Ich bitte aber doch, unsere Minderheitsanträge anzunehmen. (Beifall.)

Muhritsch: Hohes Haus! Die Bergarbeiter haben an die Gesetzwerbung der Alters- und Invalidenversicherung viele Hoffnungen geknüpft; vor allem anderen glaubten die alten Bergarbeiter, daß endlich der Zeitpunkt gekommen sei, wo die unzulänglichen Provisionszuschüsse, die ihnen heute auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1920 zukommen, in entsprechende Altersrenten umgewandelt würden. All diese Hoffnungen der Bergarbeiter sind aber enttäuscht worden, weil das Gesetz nach seinen Schlußbestimmungen überhaupt nicht in absehbarer Zeit in Kraft tritt, so daß die Bergarbeiter, die schon pensioniert und provisioniert sind, auch für die nächste Zukunft mit einer Monatsprovision von 40 S das Auslangen finden müssen.

Ich möchte darauf verweisen, daß vor zwei Jahren im Ausschuß für soziale Verwaltung eine Diskussion über einen Antrag Zwanzger, Muhritsch

u. Gen. abgeführt wurde, der eine Erhöhung der Provisionszuschüsse für die Bergarbeiter verlangte. Damals hat der Bundesminister Schmitz erklärt, daß eine Erhöhung der Zuschüsse für die Provisionen der Bergarbeiter unmöglich sei, und es ist das damit begründet worden, daß der Bergbau für die Provisionenzuschüsse ungeheure Lasten zu tragen habe. Mittlerweile ist aber eine Entlastung der Bergwerksbesitzer eingetreten, und die Prozentsumme, die sie für die Tragung der Provisionszuschüsse bezahlen müssen und die damals 8 Prozent vom Lohn ausgemacht hat, ist durch eine gesetzliche Maßnahme ganz bedeutend reduziert worden. Es ist damals auch eine Resolution beschlossen worden, durch die das Ministerium aufgefordert wurde, ehestens einen Vorschlag über die Regelung der Provisionen der Bergarbeiter zu erstatten. Dieser Resolution ist das Ministerium für soziale Verwaltung nicht nachgekommen, so daß die Bergarbeiter, die sich gegenwärtig im Pensionstande befinden, für alle Zukunft mit 40 S Monatspension ihr Auslangen finden müssen. Und gerade die Bergarbeiter waren doch des Glaubens und der Hoffnung, daß einige Verbesserungen für sie eintreten werden. An Stelle der Verbesserungen tritt eine Verschlechterung für die Bergarbeiter dann ein, wenn dieses Gesetz in Kraft tritt, soweit es die Witwen der Bergarbeiter betrifft. Die Witwen der Bergarbeiter haben nach dem geltenden Gesetz Anspruch auf eine Dauerrente. In Zukunft werden sie, wenn dieses Gesetz in Kraft tritt, nur Anspruch auf eine Rente auf ein Jahr haben. Nun darf man doch nicht vergessen, daß sich die Witwen der Bergarbeiter zumeist in Verhältnissen befinden, in denen eine Wiederverheiratung in den seltensten Fällen in Betracht kommt. Eine Frau, die 50 Jahre alt ist, ist im Bergrevier so abgearbeitet, daß nach dem Tode des Mannes die Gründung einer eigenen Existenz in den seltensten Fällen möglich ist. Nach einem Jahr wird dann die Witwe des Bergarbeiters in Zukunft überhaupt dem Hungertode überantwortet. Es ist das eine außerordentlich grausame Härte gegenüber den Bergarbeitern, die die schwerste Arbeit zu verrichten haben, und es wäre doch leicht denkbar gewesen, daß man das, was die Bergarbeiter bisher hatten, achtet, daß man diese alte Einrichtung nicht verschlechtert und ihr wenigstens jene Achtung zollt, die Menschen mit Empfinden aufbringen müssen, wenn es sich um so arme Arbeitsmenschen handelt.

Die künftige Ausschaltung der Dauerrente für die Witwen der Bergarbeiter wird sich in der unangenehmsten Weise auch für die Gemeinden fühlbar machen. Es ist klar, daß dann diese Bergarbeiterwitwen einfach der Fürsorge der Gemeinde anheimfallen. Nun sind gerade die Gemeinden, in denen sich Bergwerksbezirke befinden, zumeist infolge des Rückganges des Bergbaues in der allernöthlichsten

finanziellen Situation. Die Armenfürsorge dieser Gemeinden ist eine außerordentlich unzulängliche, so daß man doch annehmen könnte, daß die Herren der Mehrheit im Hause wenigstens den Minderheitsantrag annehmen werden, daß in Zukunft den Witwen der Bergarbeiter die Dauerrente gesichert bleibt. Wenn man bedenkt, daß die Anzahl der Bergarbeiterwitwen ja eine nicht sehr große ist, weil nach den vorliegenden Ziffern da unter Umständen 3000 Witwen in Betracht kommen, so kann doch wenigstens so viel Einsicht bei der bürgerlichen Mehrheit des Parlaments bestehen, daß man in Zukunft den Witwen der Bergarbeiter die Rente dauernd sichert.

Durch die Tatsache, daß dieses Gesetz in nächster Zeit überhaupt nicht in Kraft tritt, wird natürlich die Frage der Erhöhung der Provisionszuschüsse der Bergarbeiter aktuell, und wir werden es nicht versäumen, immer wieder Anträge auf Erhöhung der Provisionszuschüsse einzubringen; vielleicht ergibt sich doch wieder die Situation, wo Sie einer Erhöhung der Provisionszuschüsse der Bergarbeiter nicht mehr ausweichen können. Es wäre gewiß notwendig, daß man wenigstens in den Provisionszuschüssen der Bergarbeiter in der nächsten Zeit gemäß der seinerzeit beschlossenen Resolution eine Regelung eintreten läßt.

Wir bitten also, den Minderheitsantrag bezüglich der Bergarbeiterwitwen anzunehmen, der sicherlich keine Belastung von irgendwelcher Bedeutung ist, der aber ein Unrecht aus der Welt schaffen will, daß Sie heute herzlos begehen wollen. (Beifall und Händeklatschen.)

Hölzl: Hohes Haus! Der bisher beschlossene Teil des Gesetzes ist ungenügend. Dies haben meine Parteifreunde sowohl bei den Beratungen im Unterausschuß, als bei den Parteienverhandlungen, als bei den Beratungen im Ausschuß für soziale Verwaltung immer wieder gesagt. Über das, was bezüglich des Gesetzes im allgemeinen, über die Bestimmungen über die Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung zu sagen ist, kann man auf jene Bestimmungen anwenden, die in dem Gesetzesvorschlag in dem X. Abschnitte enthalten sind. Wenn man vom ersten Teil des Gesetzes sagen könnte, es haben sowohl die Regierung als die Mehrheitsparteien dabei auf das Wort vergessen, das da lautet: bis dat, qui eito dat! und daß sie das Inslebentreten der Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung auf den Sanktimmerleinstag hinausschieben, so sind sowohl die Regierung als auch die Mehrheitsparteien bei einem anderen Abschnitt dieser Gesetzesvorlage, und zwar bei dem X. Abschnitt, schnell bereit, die Bestimmungen, die eine Verschlechterung der Fürsorge für die alten Arbeitslosen bedeuten, so rasch als möglich in Kraft treten zu lassen. Hier nehmen die Regierung

sowohl wie die Mehrheitsparteien keine Rücksicht darauf, daß die alten Arbeitslosen, die Menschen, die über 60 Jahre alt sind und sich jetzt im Bezug der Notstandsunterstützung befinden, auch weiterhin den ihnen jetzt zustehenden Anspruch haben sollen, sondern hier wird, entgegengesetzt dem von mir zitierten Wort, sofort genommen, und man nimmt damit wirklich doppelt.

Der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung hat erklärt, daß die Übergangsbestimmungen, die Bestimmungen über die provisorische Altersfürsorge, einen wichtigen Teil des Gesetzes bilden werden, der bereits am 1. Juli d. J. in Kraft treten soll. Darauf, meine Herren von der Mehrheit und meine Herren von der Regierung, dürfen Sie nicht stolz sein, denn der X. Abschnitt der uns heute beschäftigenden Vorlage bedeutet die Entscheidung über das Schicksal der alten arbeitslosen Arbeiter. Wir Sozialdemokraten haben gegen diese hartherzigen, jeder sozialen Einsicht entbehrenden Bestimmungen, die Sie da heute im hohen Hause verabschieden wollen, den vehementesten Kampf geführt. Wir haben sowohl im Unterausschuß, bei den Parteienverhandlungen und im Ausschuß immer wieder erklärt, es bedeuten diese in die Vorlage aufgenommenen Bestimmungen einen Bruch der Parteienvereinbarungen, die bei Verabschiedung der XIV. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz getroffen wurden. Auch heute hier im Hause, sozusagen in letzter Stunde, stellen wir abermals fest, daß Sie die Absicht haben, das Gesetz über die Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung für die Arbeiterschaft erst ins Leben treten zu lassen, wenn der sagenhafte Wohlfahrtsindex, den der Herr Bundeskanzler Dr. Seipel im Einvernehmen mit dem Verband der Industriellen am Schwarzenbergplatz festgesetzt hat, in Österreich wirksam wird. Über jene Bestimmungen, die alte arbeitslose Menschen entrichten, die setzen Sie mit einer Beschleunigung in Wirklichkeit, daß man wirklich sagen muß, diese Eile zeigt, daß Sie bar sind jedes sozialen Empfindens für die Not dieser armen arbeitslosen Menschen, daß Sie hartherzig sind, wenn es gilt, diese alten arbeitslosen Menschen, die auf ein Leben voll Arbeit zurückblicken, vor einer weiteren Verkürzung der Ansprüche, die sie heute haben, zu bewahren. Die Herren im Bundesministerium für soziale Verwaltung haben uns Ziffern über die hier in Betracht kommende Zahl von Arbeitslosen vor gelegt. Sie haben festgestellt, daß wir in Österreich rund 20.000 Arbeitslose über 60 Jahre haben, die im Bezug der Notstandsunterstützung stehen, daß ferner 70.000 Arbeiter, die noch in den Betrieben arbeiten, über 60 Jahre alt sind und die Hälfte von ihnen ein Alter über 65 Jahre aufweist. Es wurde weiters von den Beamten im Ministerium für soziale Verwaltung errechnet, daß

für den Bund die Beiträge für die Notstandsunterstützung, wie sie heute den arbeitslosen alten Arbeitern gegeben wird, im Jahr eine Summe von 18 Millionen Schilling ausmachen, und man erklärt nun, daß die Kosten der provisorischen Altersfürsorge für die über 60 Jahre alten Arbeiter, die nach der Vorlage jetzt aus der Notstandsunterstützung hinausgedrängt werden und die in die Altersfürsorge nach dem vorliegenden Gesetzentwurf hineinkommen sollen, den Betrag von 36 Millionen Schilling ausmachen werden. Nun muß ich darauf verweisen, daß diese Kosten, die nach § 269 der Bund vorschußweise bestreitet, zur Hälfte durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zu einem Sechstel vom Bund und zu einem Drittel von dem Lande gedeckt werden, in dem der Rentner seinen Wohnsitz hat. Da auch dieser Teil nach der Absicht der Mehrheit im Oktober d. J. in Wirklichkeit treten soll, so werden nach § 269 auch die erwähnten Beiträge vom Oktober dieses Jahres an von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern, dem Bund und den Ländern geleistet werden müssen. Das bedeutet, daß jetzt zu den Beiträgen, die von den Arbeitern für Krankenversicherung, Alters- und Arbeitslosenversicherung und Notstandsunterstützung geleistet werden, nun auch noch Beiträge für die provisorische Altersfürsorge gefordert werden. Diese Vorlage bringt also eine Belastung mit sich. Man setzt hier Bestimmungen in Wirklichkeit, die den alten Arbeitslosen ihre Rechte beschneiden, die ihre Bezüge verkürzen, und fordert dafür weitere Beiträge von den jetzt noch im Betriebe stehenden Arbeitern ein.

Die alten Arbeitslosen werden sich dagegen wehren und müssen sich dagegen wehren, in diese Bestimmung hineingeprägt zu werden, solange sie noch einen Anspruch auf Notstandsfürsorge haben. Es sind aber in dem X. Abschnitt Bestimmungen enthalten, die uns mit dem größten Misstrauen erfüllen müssen, denn wir ersehen aus ihnen, daß wirklich die Absicht besteht, die alten Arbeitslosen, die jetzt die Notstandsunterstützung beziehen, aus dieser Unterstützung hinauszudrängen und sie in die um ein Drittel verkürzte Unterstützung, wie sie der X. Abschnitt vorsieht, einzureihen. Was ist das für eine Altersfürsorge, in die hineinkommen sich die alten Arbeitslosen mit allen Kräften wehren müssen? Die alten Arbeitslosen, die heute die Notstandsunterstützung bekommen, haben heute folgende Bezüge: Ein Arbeitsloser, der im Familienverbande lebt, bekommt in der 8. Lohnklasse eine tägliche Arbeitslosenunterstützung von 1 S 60 g. Dieser Betrag erhöht sich bei einem ledigen Arbeitslosen, der nicht im Familienverbande lebt, und bei verheirateten Arbeitslosen je nach der Zahl der Kinder auf einen täglichen Bezug in der 8. Lohnklasse von 2 S 10 g ohne Kind, 2 S 20 g mit einem Kind, 2 S 30 g bei zwei Kindern, 2 S 40 g bei drei

oder mehr Kindern. In der 9. Lohnklasse beträgt diese Unterstützung mit dem niederen Satz 1 S 80 g pro Tag, bei einem verheirateten Arbeitslosen ohne Kinder 2 S 30 g, mit einem Kind 2 S 40 g, mit zwei Kindern 2 S 50 g, mit drei oder mehr Kindern 2 S 60 g. In der 10. Lohnklasse beträgt der niedere Unterstützungsatz täglich 2 S, für den verheirateten Arbeitslosen ohne Kinder 2 S 50 g, für den Arbeitslosen mit einem Kind 2 S 70 g, mit zwei Kindern 2 S 90 g, mit drei oder mehr Kindern 3 S 10 g. Durch die Bestimmungen des X. Abschnittes über die provisorische Altersfürsorge wird beabsichtigt, diesen alten Arbeitslosen ein Drittel dieser Unterstützungen wegzunehmen. Das bedeutet eine furchtbare Härte gegen diese Menschen, und ich werde zeigen, wie durch diese Bestimmungen an den Rechten, die jetzt die alten Arbeitslosen haben, wie an den Bezügen, die sie jetzt haben, ein ganz gewöhnlicher Raub verübt wird, indem man ihnen ihre jetzigen Notstandsbezüge um ein Drittel herabsetzt. (Beifall.)

Berichterstatter **Spalowsky**: Hohes Haus! Ich habe zu den in Verhandlung stehenden Punkten eigentlich nicht viel zu bemerken. Was die Zusammensetzung der Hauptversammlung der Arbeiterversicherungsanstalt anbelangt, mache ich aufmerksam, daß die Zusammensetzung allerdings Gegenstand der Parteienverhandlungen gewesen ist; es wurde bei diesen Parteienverhandlungen eine faktische Übereinstimmung nicht erzielt, aber es ist dort von der Regierung und den Mehrheitsparteien zum Ausdruck gebracht worden — es war in einem gewissen Zusammenhange mit den Bestimmungen über die Organisation der Versicherungsträger in der Krankenversicherung —, daß die vier Fünftel Arbeitervertreter im Vorstande der Krankenversicherung mit dem Vorbehalt zugestanden werden, daß bei der Arbeiterversicherungsanstalt, also beim Renteninstitut, Parität eintreten soll. Es ist nach den Parteienverhandlungen lediglich die Beziehung der acht Fachmänner erfolgt. Diese hat sich aber als notwendig erwiesen, und ich mache aufmerksam, daß es sich dabei in der Hauptsache um Vertreter der einzelnen Zentralstellen, der Regierungsstellen, des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für Handel und Verkehr handeln wird.

Das wollte ich zu diesen Paragraphen gesagt haben. Im übrigen bitte ich um die unveränderte Annahme der vertretenen Paragraphen.

Damit ist die Debatte über den 3. Abschnitt beendet, und es wird zur Abstimmung geschritten.

Die §§ 140 bis 179 werden in der Fassung des Ausschusses angenommen.

§ 180, Absatz 1, wird mit einfacher Mehrheit, Absatz 2 mit der nach § 55 Geschäftsordnung erforderlichen qualifizierten Mehrheit nach der Vorlage des Ausschusses angenommen.

Die §§ 181 und 182 werden in der Ausschusffassung angenommen.

§ 183, Absatz 1, wird unter Ablehnung des Minderheitsantrages XVIII, Punkt a, in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Die Absätze 2 und 3 werden gleichfalls in der Fassung des Ausschusses angenommen. Dadurch ist Punkt b des Minderheitsantrages XVIII erledigt.

§ 184 wird unter Ablehnung des Minderheitsantrages XVIII, Punkt c, in der Ausschusffassung angenommen.

Die §§ 185 bis 235 werden nach der Ausschusvorlage angenommen.

Es folgt nun die Abstimmung über den vom Berichterstatter beantragten, als § 236 neu einzuschaltenden Paragraphen:

„D. Versicherungsgerichte.“

§ 236. Die Organisation der Versicherungsgerichte, ihr Wirkungskreis und das Verfahren vor diesen Gerichten wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.“

§ 236 wird in dieser Fassung angenommen. Infolge dieses Beschlusses erfahren die nun folgenden Paragraphen des Gesetzes eine Ummumerierung.

Die §§ 236 bis 246 (neu 237 bis 247) werden nach der Vorlage des Ausschusses angenommen.

Damit ist die Spezialdebatte über den 3. Abschnitt erledigt. Es wird in die Verhandlung des 4. Abschnittes, §§ 247 bis 272 (neu 248 bis 273), Artikel II, III und IV, eingegangen.

Berichterstatter **Spalowsky**: Hohes Haus! Abgesehen von den Korrekturen erlaube ich mir noch im Einvernehmen mit den Parteien folgende Änderungen zu den einzelnen Paragraphen in Vorschlag zu bringen:

§ 256 der Vorlage wäre unzustellen und wäre zwischen die §§ 249 und 250 der Vorlage einzuschalten; an der bisherigen Stelle wäre er zu streichen. Dieser Paragraph würde dann an der neuen Stelle die Nummer 251 erhalten.

Zu § 250, Absatz 1, und § 260, Absatz 1, der Vorlage habe ich zu bemerken, daß als Bezeichungsgrundlage immer jene Lohnklasse gilt, in welcher der Versicherte sich bei Inkrafttreten des Gesetzes und beim Eintritt des Versicherungsfalles befinden hat.

Der zweite Absatz des § 251, Absatz 2, wird zu einem eigenen dritten Absatz dieses Paragraphen, so daß der dritte Absatz jetzt lautet (liest):

„(2) Bis zu dem im Absatz 1 genannten Zeitpunkt sind Verfügungen über das Vermögen, soweit sie über den Rahmen der laufenden Gebärung hinausgehen, nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.“

Im § 254, jetzt 255, Absatz 1, haben an Stelle der Worte „den Ruhegenuss“ die Worte „die Ruhe- (Verfassungs-)genüsse“ zu treten.

Im § 267, Absatz 2, haben an die Stelle der Worte „zwischen 60 und 65 Jahren“ die Worte „im Alter von 60 bis 65 Jahren“ zu treten.

Artikel III, erster Absatz, hat zu lauten (*liest*):

„(1) Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die Vorbereitung seiner Durchführung handelt, mit dem auf die Kündmachung folgenden Tage in Kraft; an gleichen Tage treten die Bestimmungen des § 253, Absatz 3, in Wirksamkeit. Die Bestimmungen des § 255 sowie die Bestimmungen des X. Abschnittes (§§ 265 bis 273) treten mit 1. Juli 1927 in Wirksamkeit.“

Auch die Paragraphen dieses Abschnittes werden natürlich unnummerniert werden.

Zu dem Abschnitt, den wir jetzt in Verhandlung gezogen haben, erlaube ich mir das hohe Haus aufmerksam zu machen, daß hier die Bestimmungen über die Anrechnung der in der Krankenversicherung zurückgelegten Beitragszeiten für die Invalidenversicherung und für die Brüderladenprovisionisten in Betracht kommen. Es ist darin auch die wichtige Bestimmung über die Aufwertung der Unfallversicherungsrente und endlich sind im X. Abschnitt auch die Bestimmungen über die Altersfürsorgerente enthalten. Diese Bestimmungen haben einen sehr wesentlichen Teil der Parteienberatungen und der Verhandlungen im Unterausschuß und im Ausschuß gebildet. Ich darf annehmen, daß das hohe Haus über die Bedeutung dieser Bestimmungen vollständig informiert ist, und kann mir daher eine weitere Begründung ersparen.

Im Artikel III, der die Voraussetzungen aufstellt, nach welchen das Inkrafttreten des Gesetzes bestimmt werden soll, sind jene Merkmale festgestellt, die in den bisherigen Verhandlungen außerordentlich lebhaft erörtert worden sind. Ich kann mich nun mehr darauf beschränken, das hohe Haus um die Zustimmung zu den vorliegenden Anträgen zu bitten.

Hölzl: Hohes Haus! Der § 267 besagt, daß die Rente, die jetzt die auf die neue Altersfürsorge zu übernehmenden alten Arbeitslosen bekommen sollen, das Zwanzigfache jener täglichen Arbeitslosenunterstützung beträgt, die der Anspruchsberechtigte zuletzt bezogen hat. Das heißt, daß man dem alten Arbeitslosen, der über 60 Jahre alt ist, nun zuwirkt, jeden dritten Tag einen Tagtag einzuschieben und von der Lust zu leben; denn man gibt ihm an Stelle der Arbeitslosenunterstützung, die jetzt für 30 Tage im Monat berechnet wird, bloß zwei Drittel dieser Unterstüzung.

Ich habe darauf verwiesen, wieviel die Arbeitslosenunterstützung in den vor allem in Betracht kommenden drei Lohnklassen 8, 9 und 10 täglich beträgt. Ich werde nun zeigen, wie die Alters-

fürsorgerente beschaffen ist, die man diesen alten Arbeitslosen geben will.

In der 8. Lohnklasse würde ein solcher alter Arbeitsloser, wenn er ledig ist, als Altersfürsorgerente einen Betrag von 32 S monatlich bekommen; das wäre ein alter Arbeitsloser, der früher in der Arbeitslosenversicherung in einem niedrigen Unterstützungsatz gestanden ist. Der verheiratete, kinderlose Arbeitslose würde 42 S bekommen. Wenn es sich um einen Arbeitslosen handelt, der Kinder hat, der also jetzt entsprechend der früher etwas höheren Arbeitslosenunterstützung auch eine höhere Unterstützung in Form der Altersfürsorgerente bekommt, so würde er mit einem Kind monatlich 44 S, mit zwei Kindern 46 S und mit drei oder mehr Kindern 48 S monatlich bekommen. Die ihm nach Ihrem Vorschlag zugesetzte Altersfürsorge würde also um ein Drittel weniger betragen als die vom Arbeitslosen jetzt bezogene Notstandsunterstützung. In der 9. Lohnklasse wären die entsprechenden Ziffern für einen solchen alten Arbeitslosen, wenn er ledig ist, 36 S monatlich und für den Verheirateten 46 S, 48 S, 50 S und 52 S. In der 10. Lohnklasse wären die Ziffern 40 S, 50 S, 54 S, 58 S und 62 S.

Nachdem die über 60 Jahre alten Arbeitslosen meist keine unmündigen Kinder mehr zu versorgen haben, so stehen sie nicht in diesen höheren Sätzen der Arbeitslosenunterstützung, somit haben sie auch in den seltensten Fällen Anspruch auf die höheren monatlichen Altersfürsorgerenten. Viele werden mit sogenannten Altersfürsorgerenten bedacht werden, die im Monat 40 bis 50 S betragen, wenn sie als Arbeitslose, die in die höchste Lohnklasse eingereiht gewesen sind, und erhalten 32 bis 42 S und noch weniger, wenn sie in anderen Lohnklassen waren.

Wir haben nun in unserem Minderheitsantrag vorgeschlagen, daß im § 267, der ausspricht, daß die Altersfürsorgerente monatlich das Zwanzigfache der zuletzt bezogenen täglichen Arbeitslosenunterstützung beträgt, die Bestimmung eingesetzt werde, daß der alte Arbeitslose das Dreißigfache dieser täglichen Arbeitslosenunterstützung als Altersfürsorgerente bekommt. Das wären in der 8. Lohnklasse für einen ledigen Altersrentner monatlich 48 S, für einen verheirateten 63 S, in der 9. Lohnklasse für einen ledigen Altersrentner 52 und für einen verheirateten 69 S, in der 10., der höchsten Lohnklasse für einen ledigen Altersrentner 60 S und für einen verheirateten 75 S. Die anderen Kategorien kommen nicht in Betracht, weil es meist um solche Leute handelt, die nicht mehr unmündige Kinder zu versorgen haben. Es sind also eigentlich auch die Beträge, die nach unserem Minderheitsantrag in Betracht kämen, unzureichend, um den alten Menschen zu ermöglichen, ihr Leben zu fristen. Aber was Sie ihnen bieten, ist wahrlich nichts

anderes als ein Bettel. Es handelt sich hier um einen Raub an dem wenigen, was diese Arbeitslosen jetzt schon im Wege der Notstandsunterstützung bekommen haben.

Im § 267 ist aber noch eine andere brutale Bestimmung enthalten. Die Entrechtung der alten Arbeitslosen kommt Ihnen nicht früh genug: Sie beeilen sich damit und setzen diese Bestimmung in Kraft, noch ehe die anderen Bestimmungen der Arbeiterversicherung Wirkung erlangen. Sie wollen die Entrechtung der alten Arbeitslosen, die Ihnen einen Teil ihrer Bezüge raubt und sie dazu verurteilt, noch mehr Hunger zu leiden und noch elender weiterzuleben als bisher, recht schnell durchführen. Sie schlagen im § 267 vor, die Altersfürsorgerenten erstmals schon im Oktober dieses Jahres flüssigzumachen. Ursprünglich wollten Sie diesen Raub an den alten Arbeitslosen noch zu einem früheren Termin verwirklichen. Es ist uns aber durch den wiederholten Hinweis darauf, daß dies unmöglich ist und wir auf das schärfste gegen eine solche Bestimmung auftreten müßten, gelungen, zu erreichen, daß Sie in sich gegangen sind und den Termin um einige Monate hinausgeschoben haben. Wir stehen aber auf dem Standpunkte, daß auch diese von Ihnen zugeftandene Verschiebung des Termins ungenügend ist, und schlagen Ihnen deshalb durch einen Minderheitsantrag vor, daß im dritten Absatz des § 267 statt des Octobers 1927 der Termin des Inkrafttretens mit März 1928 eingesezt werde.

Nicht einmal den Mietzinsbeitrag, den jetzt die Arbeitslosen im Ausmaße einer täglichen Arbeitslosenunterstützung monatlich zu ihrer Arbeitslosenunterstützung bekommen, belassen Sie nach Ihrer Vorlage diesen Altersfürsorgerentnern. In dem Gesetz vom 7. Dezember 1922 über eine vorübergehende Maßnahme der Arbeitslosenfürsorge ist ausgesprochen, daß die im Bezug der Arbeitslosenunterstützung stehenden Arbeitslosen auf einen Mietzinszuschuß in der Höhe des täglichen Unterstützungsbeitrages Anspruch haben. Nicht einmal diesen Betrag wollen Sie den alten Leuten lassen. Sie nehmen ihnen ein Drittel ihres bisherigen Bezuges, gewähren ihnen aber nicht einmal die Erhöhung dieser reduzierten Unterstützung um den Mietzinsbeitrag. Wahrscheinlich soll das eine Empfehlung dafür sein, den Mieterschutz abzubauen. Auch der Witz mit den Mietzinsen in den Wohnbauten der Gemeinde Wien erzielt ja gerade das Gegenteil von dem, was damit beabsichtigt wird.

Ich sehe mich angefichts ihrer Vorschläge auch veranlaßt, wieder darauf zu verweisen, daß eine Vereinbarung der Parteien bei Verabschiedung der XIV. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz geschlossen wurde, durch welche ebenso wie durch einen entsprechenden Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung ausgesprochen ist, daß den

alten Arbeitslosen, die über 60 Jahre alt sind, der Anspruch auf die Notstandsunterstützung gewährleistet bleibt und daß man nicht, wie es früher versucht wurde, alte Arbeitslose zu den Amtsärzten der paritätischen Arbeitsvermittlungssämter schickt und dann durch den Amtsarzt erklären läßt, daß der betreffende Arbeitslose eigentlich nicht mehr arbeitsfähig ist und deshalb auch kein Recht auf die Arbeitslosenunterstützung hätte, weil im § 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes bestimmt sei, daß nur arbeitsfähige Arbeitslose das Recht auf Arbeitslosenunterstützung haben. Durch die damals getroffene Vereinbarung zwischen den Parteien wurde gegen diese harte Maßregel gegenüber den alten Arbeitslosen ein Damm aufgerichtet. Die Vorschläge aber, die Sie nun unter der Bezeichnung einer Altersfürsorge in die Vorlage aufgenommen haben, bedeuten einen Bruch dieser Vereinbarung.

Ich komme zum Schlusse. Ich verweise darauf, daß, wenn auch das Gesetz, das Sie heute hier verabschieden wollen, im übrigen nur ein Stück Papier bleiben wird, weil Sie es erst dann in Kraft setzen wollen, bis der Wohlfahrtsindex in Österreich ein entsprechender sein wird, Sie doch die Absicht haben, die Bestimmungen sofort in Kraft zu setzen, durch welche die alten Arbeitslosen dazu verurteilt werden, sich mit einer um ein Drittel gekürzten Unterstützung zu begnügen. Wenn in den Versammlungen der Herr Abg. Kunischak davon gesprochen hat, daß die Arbeiter in Österreich, wenn die Österglocken läuten werden, mit Festesfreude vernehmen werden, daß in Österreich das Gesetz über die Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung für die Arbeiterschaft geschaffen worden sei, so hat er nur zu sagen vergessen, wann diese Österglocken läuten werden, das heißt, in welchem Jahre dieses Gesetz wirklich in Kraft treten wird. Für viele alte Arbeiter werden eher die Totenglocken läuten als jene Österglocken, von denen Herr Kunischak geredet hat. Ihr Wohlfahrtsindex, den Sie festgelegt haben und der der Maßstab dafür sein soll, wann das Gesetz über die Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung in Österreich in Kraft treten soll, er wird nicht eintreten — auf absehbare Zeit gewiß nicht —, und deshalb müssen wir angefichts des Raubes, der hier durch die so rasch in Wirklichkeit trenden Bestimmungen bezüglich der Altersfürsorgerenten für die alten Arbeitslosen geschieht, erklären, daß wohl Sie, meine Herren von der Mehrheit, hier im Nationalrat das Gesetz beschließen werden, aber daß die Entscheidung über das Schicksal dieses Gesetzes, über das Schicksal der Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung der Arbeiterschaft in Österreich, am 24. April von der österreichischen Bevölkerung getroffen werden wird. (Beifall und Händeklatschen. — Während vorstehender Rede hat Präsident Miklas den Vorsitz übernommen.)

Richter: Hohes Haus! Mit dem heutigen Tage wird also das Gesetz über die Altersversicherung und über die Invaliditätsversicherung der Arbeiter abgeschlossen werden. Wir sind jetzt bei dem letzten Kapitel dieses Gesetzes und sehen, daß trotz aller Einwendungen die Mehrheit auf dem Standpunkt stehenbleibt, daß all das, was im Unterausschuß und im Ausschuß von der christlichsozialen und großdeutschen Partei beschlossen wurde, unverändert angenommen werden muß. Alle Minderheitsanträge, die wir gestellt haben, haben Sie abgelehnt. Alle noch so eindringlichen Argumente haben Sie beiseitegeschoben, und so werden nunmehr, wenn diese Vorlage Gesetz werden wird, alle die schwer arbeitenden Frauen ausscheiden, die als Bedienerinnen und Wäschерinnen und Hausnäherinnen und Krankenpflegerinnen von frühmorgens bis spät abends jahrein, jahraus sich kümmerlich ihr Brot verdienen müssen; sie alle werden aus der Versicherung gegen Krankheit, gegen die Folgen der Invalidität, gegen Alter und gegen die Folgen von Unfällen ausgeschlossen werden. Es ist Ihr Grundsatz, nicht nachzugeben. Bei jeder Gelegenheit haben Sie uns gesagt, dies und jenes müsse gemacht werden, weil diese Verschlechterung ganz im Sinne der reichsdeutschen Gesetzgebung sei, weil die Reichsversicherungsordnung das festgelegt habe; dort aber, wo einmal die Reichsversicherungsordnung etwas Besseres festlegt, gilt sofort das reichsdeutsche Beispiel nicht, Sie beantragen die Verschlechterung und lehnen jede Verbesserung ab.

Wir machen uns also darauf gefaßt, daß mit der Verabschiedung des Gesetzes in diesem Hause der Kampf um eine brauchbare Alters- und Invaliditätsversicherung wird beginnen müssen. Wir machen uns damit vertraut, daß die erste Arbeit des neuen, des kommenden Nationalrates sein wird, dieses Gesetz zu novellieren, um diesen schwer arbeitenden Frauen die Möglichkeit der Einbeziehung zu geben, ein Gesetz zu machen, um eine dauernde Witwenrente unter bestimmten Voraussetzungen zu gewähren, aber vor allem eine Novellierung dieses Gesetzes zu veranlassen, um es aus einem wertlosen Fehen Papier zu einer wirksamen Arbeiterversicherung für die Alten und für die Invaliden zu gestalten. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.) Denn das, was hier jetzt gemacht wird, das ist nicht nur ein Bluff, das ist nicht nur schlechtweg eine Gauklerlei, das ist das Unverschämteste, was eine gesetzgebende Körperschaft den großen Massen des Volkes je zugemutet hat! (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Präsident: Ich bitte, Herr Abgeordneter, doch nicht den ganzen Nationalrat so zu beleidigen! (Anhaltender Beifall und Händeklatschen.)

Richter (fortfahrend): Es tut mir leid, daß ich für die Art, wie man hier nach 30jährigem Kampfe ein Gesetz abschließt, nur eine Bezeichnung

gefunden habe, die dem Herrn Präsidenten nicht genehm erscheint. Aber 30 Jahre lang kämpfen in dem Staate die Menschen, um für die Tage des Alters und für die Invalidität eine bescheidene Rente zu bekommen, und was ist der Erfolg dieses Kampfes? Was ist der Erfolg dieser monatelangen, durch Tag und Nacht gehenden Arbeit in den Ausschüssen? Der Erfolg ist, daß in allerletzter Stunde eine Bestimmung in das Gesetz hineingeschmuggelt wurde, die dieses Gesetz unbrauchbar und unwirksam macht. (Rufe: So ist es!) Es fällt schwer, kaltes Blut zu bewahren, vor allem dann, wenn man von den Rednern der Mehrheitsparteien durch Redensarten geradezu herausgefordert wird, die uns immer und immer wieder erklären, die Wirtschaft sei außerstande, die Lasten zu ertragen, die aus der Arbeiterversicherung entstehen. Und dabei ist vielleicht mit einigen wenigen Sätzen daran zu erinnern, wie denn diese Bestimmung in das Gesetz überhaupt hineingeschmuggelt wurde. Es ist ganz selbstverständlich, daß immer dann, wenn eine neue Regierung in diesem Hause gewählt wurde, nach dem alten Grundsatz: Neue Besen kehren gut, der betreffende Bundeskanzler in seiner Regierungserklärung darauf hingewiesen hat, daß eine der ersten und drängendsten Sorgen der Regierung sein werde, das große Werk der Alters- und Invalidenversicherung so bald als möglich Gesetz werden zu lassen. Und wenn man die Regierungserklärungen des Herrn Dr. Seipel von der ersten Rede des Bundeskanzlers Seipel bei seiner ersten Regierung im Jahre 1922 bis zur letzten Regierungserklärung vom Oktober 1926 durchgeht, so findet man überall die Verbeugung — die Verbeugung, die das Laster vor der Tugend macht —, es sei die wichtigste und erste Aufgabe der Regierung — der Regierung Seipel Nr. 1 und der Regierung Seipel Nr. 2 —, dafür zu sorgen, daß die Altersversicherung der Arbeiter endlich gemacht wird. Aber bei Regierungserklärungen sieht das immer anders aus als dann, wenn ein Gesetz verabschiedet wird. Und so finden wir denn in der Regierungserklärung der Regierung Seipel, die am 21. November 1923 abgegeben wurde, einen Satz enthalten, in dem der Herr Bundeskanzler davon spricht, nach dem Gesetzeswerk der Angestelltenversicherung werde es die erste und vornehmste Aufgabe der Regierung sein, dafür zu sorgen, daß die Wohlstaten der sozialen Versicherung allen unselbstständig Erwerbstätigen zugewendet würden, und sie werde natürlicherweise auch dafür sorgen, daß die Lösung der Altersversicherung der selbstständig Erwerbstätigen mit Nachdruck betrieben werde. (Zwischenrufe.) Am 21. November 1923 hat der Herr Bundeskanzler Dr. Seipel erklärt, daß die Versicherung, der Arbeiter die größte Sorge der Regierung sei, daß aber gleichzeitig auch die Versicherung der Gewerbetreibenden und Bauern die

nächste Sorge der Regierung Seipels sein werde. Wir verabschieden heute ein Gesetz, das Papier bleibt. Wir schreiben das Jahr 1927, und in den 3½ Jahren hat die Regierung, die vorgibt, die Interessen der Bauern und die Interessen der Gewerbetreibenden zu vertreten, es noch nicht einmal bis zu einem Vorentwurf für die Selbständigenversicherung gebracht (Sehr richtig!), geschweige denn, daß über einen solchen Regierungsentwurf Verhandlungen in einem Ausschuß, Unterausschuß oder etwa gar im Hause hätten zustande kommen können. Nicht einmal zu einem Entwurf hat es entgegen den Versprechungen des Bundeskanzlers die Regierung in den 3½ Jahren gebracht.

Aber, sagt man uns, man könne die Bestimmungen des Gesetzes, wonach dieses Gesetz an einem bestimmten Tage in Kraft treten soll, deswegen nicht annehmen, weil unsere Wirtschaft es nicht aushalte. Die Regierungserklärungen der verschiedenen Bundeskanzler haben immer gesagt, es werde die erste und vornehmste Aufgabe sein, das Gesetz zu verabschieden. Ich darf nicht annehmen, daß die Herren, wenn sie diese Regierungserklärungen abgegeben haben und abgeben, die Leute beschwindeln wollen, indem sie ein solches Gesetz nie in Kraft treten und nur bedrucktes Papier beschließen lassen wollen. Ich kann nicht annehmen, daß das die Absicht war, und ich kann dies um so weniger, als bei den ganzen monatelangen Verhandlungen im Unterausschuß und im Ausschuß für soziale Verwaltung nicht ein einziges Mal der Herr Bundesminister, der dort als Vertreter der Regierung saß, irgendeinem von dem sogenannten Wohlfahrtsindex überhaupt gesprochen hat. So oft die Frage des Infrastrittens des Gesetzes im Ausschuß behandelt wurde, hat der Herr Minister eingewendet, man könne es kaum vor dem 1. Jänner 1929 in Kraft setzen, weil die technisch-administrativen Voraussetzungen für das Gesetz eine solche Spanne Zeit erfordern. Erst als das Gesetz beinahe fix und fertig war, ist der Herr Bundeskanzler Dr. Seipel gekommen und hat uns eingeredet, er habe dem Industriellenverband vorgeschlagen, das Gesetz erst in Kraft zu setzen, wenn die Zahl der Arbeitslosen auf 100.000 gesunken ist, wenn die Außenhandelsbilanz, wenn die landwirtschaftliche Produktion, wenn die Frachtergebnisse der Eisenbahnen usw. die und die Höhe erreicht haben. Man wäre versucht, hier anzuknüpfen und zu fragen, ob nicht vielleicht auch noch eine Bestimmung aufgenommen werden soll: Wenn nicht irgendwo aus den Staatskassen oder der Postsparkasse wieder neue Milliarden herausgeholt werden. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.) Ein Wohlfahrtsindex, von dem jeder weiß, daß in Österreich der Tag, an dem alle diese Voraussetzungen erfüllt sind, leider sehr, sehr weit hinausgeschoben ist! So kommen wir denn und bringen den Alten Paragraphen statt einer Rente, statt Brot bringen wir

bedrucktes Papier. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.) Und da wundern Sie sich, meine Herren, wenn man draußen in den breiten Massen der Menschen, die auf diese Versicherung seit mehr als 30 Jahren warten, nichts anderes als Wut und Empörung findet, Sie wundern sich, wenn wir Ihnen nicht glauben, daß Sie da selbst die Vorschlagenden waren, sondern wenn wir die Vermutung haben, daß Ihnen das die Industriellen geboten haben (lebhafter Beifall und Händeklatschen), daß diese Versicherung nicht gemacht werden darf, weil die Herren Industriellen von Ihnen verlangen, daß sie als Sachwalter Ihrer kapitalistischen Interessen eben die alten Arbeiter ausscheiden. Oh, die Regierung des Herrn Bundeskanzlers Seipel ist eine Regierung von sehr, sehr christlichen Herren! Das hindert sie nicht, nichts von dem Gesetze in Kraft treten zu lassen als die Bestimmung, daß am 1. September d. J. den über 60 Jahre alten Arbeitern die Arbeitslosenunterstützung anstatt durch 30 Tage im Monat nur durch 20 Tage ausbezahlt werden soll. (Pfui! Rufe.) Oh, die Herren sind Christen. Aber gibt es noch einen Stand in Österreich, der so schmählich behandelt wird, wie hier die Arbeiter behandelt werden? Die Herren kommen und erzählen uns, die Wirtschaft halte es nicht aus, die Wirtschaft sei außerstande, die Lasten zu tragen. Sehen wir uns einmal die Berechnungen an, die vorliegen! Wir haben auf Sie Monate und Monate eingeredet, aber wir haben tauwen Ohren gepredigt, denn Sie folgen eben nur einem Diktat, und diesem Diktat der Unternehmer folgend, müssen Sie die alten Arbeiter niederschalten, sie um die Hoffnung eines 30jährigen Kampfes in des Wortes wahrster Bedeutung enttäuschen. Was kostet denn die Versicherung den Staat? Es wird jetzt in Zeitungen, die den Alten so wohlwohlend gegenüberstehen, davon geredet, daß niemand sich Sorge macht über die Bedeckung der Kosten, die für diese alten Leute erforderlich werden. Sehen wir uns einmal die Vorlage an, die die Regierung selbst unterbreitet hat. Nach dem ersten Jahre der Versicherung wird der Bund nicht einmal 1 Million Schilling an Zuschuß leisten (Hört!), 2,99 Millionen Schilling wird der gesamte Aufwand aus öffentlichen Mitteln sein, und davon nimmt der Bund sich vor, ein Drittel zu bezahlen. Nach zehnjähriger Wirksamkeit des Gesetzes wird der Zuschuß des Bundes nicht einmal 3 Millionen Schilling ausmachen, nach 15 Jahren, ja nach 20jähriger Wirksamkeit des Gesetzes wird der Zuschuß des Bundes 4,5 Millionen Schilling im Jahre betragen. (Hört! Hört!) Das halten die Finanzen des Staates nicht aus, das hält die Wirtschaft nicht aus! Nach dem ersten Jahre der Versicherung werden, wenn dieses Gesetz in Kraft tritt, 56.666 Rentner im Bezug einer Rente stehen. Diese 56.666 Rentner werden aus Staatsmitteln einen Zuschuß von etwas über 900.000 S erhalten.

28 ehemalige Minister und Ministerpräsidenten des alten k. u. k. Österreich beziehen im Jahre aus Staatsmitteln ungefähr den vierten Teil, 200.000 S (Hört!), für 56.000 alte Arbeiter, Witwen, Waisen und Rentner zusammengenommen hat der Staat, diejer christlich-deutsche Staat, keine 900.000 S im Jahre übrig. Für 28 abgetakelte Minister aus der k. u. k. Glanzzeit, ah, da können wir nobel sein, da haben wir Geld, da steht es zur Verfügung. Aber, meine Herren — ja, das ist die Wahrheit, und da nützt kein Kopfschütteln, das ist die Wahrheit, die aus den Ziffern des Budgets hervorgeht —, wir haben kein Geld, natürlich für die alten Arbeiter; da haben wir es nicht; aber für die Pferdezucht, die sehr nützliche Pferdezucht, da haben wir 1,596.000 S im Jahre. (Hört! Hört!) Ganz selbstverständlich — wir haben kein Geld, um den Invaliden und Alten, den Waisen und Witwen etwas zu geben, aber für den Kultus, ah, da haben wir schon 15 Millionen Schilling im Jahre. (Bundeskanzler Dr. Seipel: Pflichtgemäß!) Das ist richtig, die Ziffer stimmt; da haben wir 15.000.000 S zur Verfügung. (Zwischenrufe.) Man sollte meinen, daß man in demselben Maße doch auch der Alten und Invaliden gedenken müßte, und darum, meine Herren, sagen wir Ihnen: Die erste Aufgabe des neuen Parlaments wird sein müssen, hier eine Novellierung, und zwar an Haupt und Gliedern, vorzunehmen. (Bundeskanzler Dr. Seipel: Na also!) Das erste und wichtigste wird sein, Inkraftsetzungsbestimmungen zu bringen, die andere sind als diejenigen, die uns die Herren der Regierung Seipel vorgelegt haben. Und so gehen wir denn hinaus zu den Wählern — nicht so, wie das der Herr Bundeskanzler Dr. Seipel gestern oder vorgestern in einer Versammlung getan hat, indem er erstens, zweitens, drittens und viertens alles tut, um die Wahrheit zu verdunkeln . . . (Bundeskanzler Dr. Seipel: Das werden die Leute selbst beurteilen!) . . . und das ist nach dem Berichte der "Reichspost" klar zu erkennen —, sondern wir werden hinausgehen und den Leuten sagen: Erstens: Die Wahrheit ist, daß dieses Arbeiterverficherungsgesetz nicht mit gutem Gewissen als ein gutes Gesetz erklärt werden kann, sondern mit gutem Gewissen als ein schlechtes Gesetz aufgezeigt werden muß. (Zustimmung.) Wir werden zweitens, der Wahrheit entsprechend, im Einklang mit dem Herrn Bundeskanzler Dr. Seipel den Leuten sagen, wir wissen auch nicht, wann der Tag kommen wird, der in dem Artikel III voransbestimmt ist. Da stimmen wir also in unseren Meinungen überein. Und wir werden drittens den Leuten sagen, daß diese Arbeitslosenrente der über 60 Jahre Alten ein Raub an den alten Arbeitslosen ist. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.) Und wir werden ihnen sagen, daß die Redensart doch einigermaßen sonderbar klingt, daß bisher den Leuten nur eine unsichere Notstandsunterstützung gegeben wurde. Ja, meine

Herren, wer hat Sie denn je gehindert, aus dieser unsicheren Notstandsunterstützung eine dauernde Unterstützung für den alten Arbeitslosen zu machen? (Lebhafte Zustimmung.) Wir werden viertens den Wählern draußen sagen, daß die Erklärung, daß Beitragszeiten angerechnet werden, eitel Humbug ist (Sehr richtig!), solange das Gesetz nicht einen Termin des Inkrafttretens hat. So verabschieden wir das Gesetz in der sicheren Erwartung, daß die Alten, daß die Frauen, daß die Wähler in dem Staat am 24. April entscheiden werden (Bundeskanzler Dr. Seipel: Sehr richtig!), wann dieses Gesetz in Kraft treten soll. (Lebhafter, anhaltender Beifall und Händeklatschen.)

Berichterstatter Spalowsky: Hohes Haus! Ich habe zu den Ausführungen der Herren Vorredner nicht viel zu bemerken. Die Fragen, die der Herr Abg. Högl behandelt hat, sind von seinem Standpunkt aus aufgerollt worden, aber wir haben, wie ich schon in meinen einleitenden Bemerkungen sagen konnte, über diese Fragen im Unterausschuß und in den Parteienverhandlungen eingehend gesprochen. Wir haben dabei feststellen können, daß sicherlich wertvolle Leistungen mit diesem Gesetz verwirklicht werden. Wenn hier das Gesetz als ein bedruckter Zettel Papier bezeichnet worden ist, so bedaure ich das, denn ich kann mich dazu nicht verstehen, ein Gesetz, das vom Nationalrat der Republik beschlossen wird, in einer solchen Weise zu bezeichnen. Ich bedaure das, weil es dazu führen könnte, alle Arbeiten des Nationalrates, mögen sie noch so bedeutend sein, in einer Weise zu bezeichnen, die ein gefährliches Präjudiz und ein gefährlicher Anreiz für manche Elemente sein könnte.

Ich erinnere nur daran, was ich schon gesagt habe: Die Aufwertung der Invalidenrenten ist allein schon eine Tat, die von großer Bedeutung ist. Bezuglich der Altersrenten werden wir im Verlaufe der Durchführung sehen, daß die Verhältnisse wesentlich anders liegen, als sie von den Rednern der Opposition dargestellt worden sind. Ich habe die Überzeugung, die ich schon gestern in der Generaldebatte zum Ausdruck gebracht habe und die der Ansicht des Herrn Abg. Richter entgegensteht, daß die Tatsache, daß Anwartschaften in diesem Gesetz angerechnet und berücksichtigt werden sollen, die stärkste Triebfeder dafür sein wird, daß die Arbeiterschaft mit allem Nachdruck nicht nur die Durchführung des Gesetzes verlangen, sondern daß diese Triebfeder so stark sein wird, daß auch die einzelnen maßgebenden Faktoren im Staat wie die Gesetzgebung sich diesem gerechtfertigten Verlangen der Arbeiterschaft nicht werden verschließen können. Aus der Erwägung heraus, daß wir uns mit der Beschlusffassung über dieses Gesetz wirklich darauf berufen können, eine wertvolle Arbeit geleistet zu haben, bitte ich das

hohe Haus, den von mir vertretenen Anträgen zu stimmen. (Beifall.)

Damit ist die Debatte über den 4. Abschnitt beendet und es wird zur Abstimmung geschritten.

Die §§ 247 bis 249 werden in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Nunmehr gelangt gemäß dem Antrage des Berichterstatters § 256, der nach § 249 der Ausschusvorlage eingeschoben werden soll, zur Abstimmung. Dieser Paragraph erhält nach der neuen Numerierung die Nummer 251.

§ 251 wird gemäß dem Antrage des Berichterstatters angenommen. Infolge dieses Beschlusses erhalten nun die §§ 250 bis 255 der Vorlage eine um 2 höhere Ziffer.

Die §§ 250 bis 255 der Vorlage (neu 252 bis 257) werden in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Die nun weiter folgenden Paragraphen erhalten wieder eine um 1 höhere Nummer als in der Ausschusvorlage.

Die §§ 257 und 258 der Vorlage (neu 258 und 259) werden in der Ausschusfassung angenommen.

§ 259 wird nach Ablehnung des Minderheitsantrages XX, Punkt a, in der Fassung des Ausschusses angenommen.

§ 260 wird nach der Ausschusvorlage angenommen. Der Minderheitsantrag XX, Punkt b (Zusatz zu § 260), wird abgelehnt.

Die §§ 261 bis 263 werden nach der Ausschusvorlage angenommen.

Hierauf gelangt der Minderheitsantrag XXI, Punkt a, zur Abstimmung. Der Antrag wird abgelehnt. Hierauf gelangt in prinzipieller Abstimmung gemäß dem Antrage des Ausschusses das Datum „1. Juli 1927“ in den §§ 264 bis 272 zur Annahme.

§ 264 wird unter Ablehnung des Minderheitsantrages XXI, Punkt b, in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Die §§ 265 und 266 werden nach der Ausschusvorlage angenommen.

§ 267 wird unter Ablehnung der Minderheitsanträge XXI, Punkte c und d, in der Fassung des Ausschusses angenommen.

§ 268 wird nach der Ausschusvorlage angenommen. Dadurch erscheint der Minderheitsantrag XXI, Punkt e, erledigt.

§ 269 wird unter Ablehnung des Minderheitsantrages XXI, Punkt f, in der Ausschusfassung angenommen.

Die §§ 270 bis 272 sowie Artikel II werden in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Artikel III wird in der vom Berichterstatter beantragten neuen Fassung angenommen.

Artikel IV sowie Titel und Eingang des Gesetzes werden nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Damit ist das Gesetz in 2. Lesung zum Beschluss erhoben.

Präsident: Wenn keine Einwendung erhoben wird . . .

Dr. Bauer: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Herr Abg. Dr. Bauer hat das Wort.

Dr. Bauer: Herr Präsident! Ich bitte um die Erlaubnis, mit einigen Worten unsere Stellung zu der Anregung, jetzt sofort die 3. Lesung dieses Gesetzes vorzunehmen, zu begründen. Die bürgerliche Mehrheit dieses Hauses hat alle Verbesserungsanträge zu dem Entwurf des Ausschusses, die wir hier im Hause eingebracht haben, eingebracht im Auftrage der Gewerkschaften und der Arbeiterkammern, eingebracht aus dem dringenden Wunsche der überwiegenden Mehrheit der Arbeiterschaft, für die dieses Gesetz gemacht werden soll, ausnahmslos abgelehnt. Wir hatten unter diesen Umständen zu prüfen, ob die Erledigung dieses Gesetzes in diesem Hause vom Standpunkt der Arbeiterschaft überhaupt noch einen Zweck habe. Das Gesetz ist seinem Inhalte nach so schlecht, und überdies ist der Zeitpunkt seines Inkrafttretens so hinausgeschoben auf eine ganz unbestimmte und offensichtlich ferne Zeit, daß man sehr versucht sein könnte, anzunehmen, es sei überhaupt zwecklos, daß das Gesetz noch in diesem Hause erledigt wird.

Nur ein technischer Grund, ein Grund der Parlamentstechnik, veranlaßt uns, daraus nicht den Schluß zu ziehen, daß die Erledigung dieses Gesetzes zwecklos und sinnlos wäre. Wir haben die Erfahrung, daß, wenn in diesem Hause nun überhaupt kein Gesetz mehr zustande käme und man im neuen Parlament vom Anfang an mit der Beratung beginnen müßte, dann allzuviel Zeit verlorenginge. Wir hoffen, daß es leichter, daß es mit kürzerem Zeitaufwande möglich sein wird, aus diesem schlechten Gesetz ein brauchbares Gesetz zu machen, indem man die entscheidenden Paragraphen abändert, verbessert, und vor allem indem man einen Zeitpunkt für das Inkrafttreten feststellt. Nur aus diesem Grunde, weil wir der Arbeit im nächsten Parlament Zeit ersparen wollen, nur deswegen, Herr Präsident, erheben wir keinen Einspruch dagegen, daß die 3. Lesung sofort vorgenommen werde, und nur in diesem Sinne, nur aus diesem Grunde, ohne unsere Kritik an diesem Gesetz auch nur im geringsten abzuschwächen, werden wir in der 3. Lesung für dieses Gesetz stimmen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Präsident: Der Herr Abg. Dr. Bauer hat erklärt, daß gegen die sofortige Vornahme der 3. Lesung keine Einwendung erhoben wird. Ich werde somit zur 3. Lesung über das soeben in 2. Lesung beschlossene Gesetz schreiten.

Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, die dem soeben in 2. Lesung beschlossenen Gesetzentwurf auch in 3. Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das Gesetz wurde vom Hause... (Lebhafter, anhaltender Beifall und Händeklatschen. — Lebhafte Zwischenrufe.) Aber ich bitte, meine Herren, lassen Sie doch den Präsidenten das Ergebnis enunzieren!

Ich stelle fest, daß das hohe Haus auch in 3. Lesung diesen Gesetzentwurf über die Arbeiterversicherung, und zwar einstimmig, zum Beschlusse erhoben hat, womit auch die Verfassungsbestimmung des § 180 gedeckt ist, da mehr als die Hälfte der Mitglieder des Hauses anwesend ist.

Die vom Ausschuß beantragte Entschließung wird angenommen; die Entschließung Schneberger (Minderheitsantrag XXIII) wird abgelehnt.

Die T. O. ist erledigt.

Das Bundeskanzleramt übermittelt die in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1927 auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, erlassenen Verordnungen. Diese Verordnungen werden den zuständigen Ausschüssen zugewiesen.

Der Antrag Nr. 334 wird dem Ausschuß für Erziehung und Unterricht zugewiesen.

Präsident: Hohes Haus! Ich schreite zum Schluß der Sitzung. Ich bin nicht in der Lage, dem hohen Hause mitzuteilen, ob der Nationalrat in dieser Gesetzgebungsperiode noch eine Sitzung abhalten wird. Ich erbitte mir daher die Ermächtigung, diese Sitzung nötigenfalls im schriftlichen Wege einberufen zu dürfen. Ich werde aber eine Sitzung nur in dringenden Fällen einberufen, beziehungsweise wenn die Regierung ein solches Begehrstellt oder ein Viertel der Mitglieder des Hauses im Sinne des

§ 35 der Geschäftsordnung die Abhaltung einer Sitzung verlangt.

Da die heutige Sitzung voraussichtlich die letzte dieser Gesetzgebungsperiode des Nationalrates ist, möchte ich mir einige wenige Schlüßworte gestatten. Es ist zweifellos von diesem Nationalrat in 3½jähriger Arbeit eine umfangreiche, fleißige und, wie ich hoffe, auch fruchtbringende Arbeit für das österreichische Volk geleistet worden. Ich betrachte es als ein glückliches Zeichen, daß wir die legislatorischen Arbeiten dieses Hauses — trotz vorgebrachter scharfer Kritik, ja trotz der von dem Führer der linken Seite des Hauses vorgebrachten Verwahrung — bei einem der wichtigsten sozialpolitischen Gesetze, bei dem großen Werke der Arbeiterversicherung mit einem einstimmigen Beschuß des ganzen Hauses abgeschlossen haben. Ich sehe darin einen glücklichen Abschluß der legislatorischen Tätigkeit dieses Hauses und zugleich auch ein glückliches Omen für die Zukunft. Diese Tatsache beweist, daß sich über alle Gegensätze der Parteien und über allen Streit hinweg, mögen die Meinungen noch so scharf aufeinandergestoßen sein, im Laufe dieser 3½jährigen Legislaturperiode doch schließlich immer wieder der Wille durchgerungen hat, dem Volke, dem Ganzen zu dienen. Möge das die Parole auch für die Zukunft sein.

Nunmehr haben die Wähler das Wort. Das souveräne österreichische Volk ist zur Urne berufen, um eine neue Volksvertretung zu wählen. Für alle gelte das Wort: Salus rei publicae suprema lex esto!

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Rufe: Hoch die Republik!)

Schluß der Sitzung: 5 Uhr 35 Min. nachm.

Berichtigung.

Im Protokolle der 186. Sitzung hat es auf Seite 4629, Spalte 1, Zeile 9 u. ff. richtig zu heißen: „Durch die Rückzahlung von 50 Millionen Schilling wird diese Schuld nunmehr auf 120 Millionen heruntergedrückt“ — nicht „200 Millionen“.

